

NOTARIELLE URKUNDE

KAUFVERTRAG STROM

15. JANUAR 2014

ZWISCHEN

HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH

UND

HAMBURG ENERGIENETZE GMBH

UND

VATTENFALL GMBH

UND

STROMNETZ HAMBURG GMBH

INHALTSVERZEICHNIS
(Nicht Gegenstand der Beurkundung)

Klausel	Seite
TEIL A. BETEILIGUNG AN DER STROMNETZ HAMBURG GMBH.....	4
1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse Netz	4
2. Verkauf und Übertragung Netz	4
3. Vollzug Netz	5
4. Kaufpreis Netz.....	8
5. Verkäufergarantien Netz	12
6. Rechtsfolgen eines Verstosses gegen Verkäufergarantien Netz.....	23
7. Steuern Netz	26
8. Käufergarantien Netz	31
9. Sonstige Verpflichtungen der HGv, der HEG und der Netzgesellschaft Strom.....	32
10. Sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin.....	33
TEIL B. BETEILIGUNG AN DER VATTENFALL EUROPE VERKEHRSANLAGEN GMBH.....	37
11. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse Verkehrsanlagen	37
12. Verkauf und Übertragung Verkehrsanlagen.....	37
13. Vollzug Verkehrsanlagen	38
14. Kaufpreis Verkehrsanlagen	39
15. Verkäufergarantien Verkehrsanlagen.....	42
16. Rechtsfolgen eines Verstosses gegen Verkäufergarantien Verkehrsanlagen.....	48
17. Steuern Verkehrsanlagen.....	50
18. Sonstige Verpflichtungen der HGv	55
19. Sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin.....	57
TEIL C. UNTERNEHMENSEINHEIT NETZSERVICE HAMBURG	59
20. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse Netzservice	59
21. Verkauf des Netzservice Hamburg.....	60
22. Umstrukturierung Netzservice Hamburg	62
23. Erfüllung des Kaufs Netzservice Hamburg durch die Abtretung von Geschäftsanteilen.....	66
24. Erfüllung des Kaufs Netzservice Hamburg durch die Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg	67
25. Vollzug Netzservice Hamburg	70
26. Kaufpreis Netzservice Hamburg	73
27. Verkäufergarantien Netzservice Hamburg	78
28. Rechtsfolgen eines Verstosses gegen Verkäufergarantien Netzservice Hamburg	82
29. Steuern Netzservice Hamburg.....	85
30. Sonstige Verpflichtungen der HGv	91
TEIL D. UNTERNEHMENSEINHEIT METERING HAMBURG	94
31. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse Metering	94
32. Verkauf des Metering Hamburg.....	94
33. Umstrukturierung Metering Hamburg.....	97
34. Erfüllung des Kaufs Metering Hamburg durch die Abtretung von Geschäftsanteilen.....	101
35. Erfüllung des Kaufs Metering Hamburg durch die Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg	101
36. Vollzug Metering Hamburg	105
37. Kaufpreis Metering Hamburg	108
38. Verkäufergarantien Metering Hamburg	111
39. Rechtsfolgen eines Verstosses gegen Verkäufergarantien Metering Hamburg	116
40. Steuern Metering Hamburg	118
41. Sonstige Verpflichtungen der HGv	124

TEIL E. SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG.....	127
42. Verpflichtung zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.....	127
43. Beschreibung und Auswahl der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.....	128
44. Stichtage für die Ermittlung der jeweils zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.....	129
45. Vollzug Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.....	130
46. Abschluss dreiseitiger Verträge zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.....	131
TEIL F. SONSTIGE VEREINBARUNGEN.....	133
47. Aufhebung bzw. Fortbestand sonstiger Vereinbarungen.....	133
48. Gesamtschuldnerschaft der HGv.....	135
49. Weitere Pflichten der Verkäuferin.....	135
50. Carve-out/Integration.....	135
51. Pensionsverpflichtungen und Pensionsdeckungsmittel.....	137
52. Zahlungen und Mitteilungen.....	138
53. Verschwiegenheit.....	139
54. Kosten/Sonstige Bestimmungen.....	140
55. Anwendbares Recht.....	140
56. Schiedsvereinbarung/Gerichtsstand.....	140
57. Abschliessende Bestimmungen.....	140
58. Notarielle Hinweise.....	140

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1.2 - Gesellschafterliste Netzgesellschaft Strom.....	4
Anlage 5.1(c)(i) - Gehälter und Vergütungen Netz.....	13
Anlage 5.1(c)(ii) - Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen sowie Arbeitnehmervertretungen Netz.....	13
Anlage 5.1(c)(iv) - Kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen Netz	14
Anlage 5.1(e)(vi) - Bodenschutzrechtliche Altlasten Netz.....	16
Anlage 5.1(h)(i) - Konzerninterne Verträge Netz	18
Anlage 5.1(i) - Rechtsstreitigkeiten Netz	19
Anlage 5.1(o) - Versicherungsverträge Netz.....	21
Anlage 9.2 - Vattenfall-Kennzeichen	32
Anlage 11.2 - Gesellschafterliste VEVA GmbH.....	37
Anlage 15.1(b) - Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug VEVA GmbH.....	43
Anlage 15.1(h)(i) - Gehälter und Vergütungen Verkehrsanlagen	44
Anlage 15.1(h)(ii) - Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen sowie Arbeitnehmervertretungen Verkehrsanlagen	44
Anlage 15.1(c)(iv) - Kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen Verkehrsanlagen.....	44
Anlage 15.1(l) - Konzerninterne Verträge Verkehrsanlagen.....	46
Anlage 43.1 - Aufteilung Personalkapazität Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg	128
Anlage 44.2 - Dienstleistungsverträge zu den SLA Stromnetz Hamburg	130

Verzeichnis der Definitionen

1. Änderung Sondernutzungsvereinbarung Wärme	hat die in Ziffer 3.2(g) angegebene Bedeutung.
1. Änderungsvereinbarung Strom	hat die in der Präambel Buchstabe (F) angegebene Bedeutung.
Abspaltungsbilanz Metering Hamburg	hat die in Ziffer 33.1(a)(i) angegebene Bedeutung
Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 22.1(a)(i) angegebene Bedeutung.
Abspaltungseintragungstag Metering	hat die in Ziffer 40.1(b)(ii) angegebene Bedeutung.
Abspaltungseintragungstag Netzservice	hat die in Ziffer 29.1(b)(i) angegebene Bedeutung.
Abspaltungsstichtag Metering Hamburg	hat die in Ziffer 33.1(b) angegebene Bedeutung.
Abspaltungsstichtag Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 22.1(c) angegebene Bedeutung.
Abzuspaltendes Vermögen Metering Hamburg	hat die in Ziffer 33.1 angegebene Bedeutung.
Abzuspaltendes Vermögen Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 22.1 angegebene Bedeutung.
AktG	meint das Aktiengesetz.
Aktualisierter Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2014	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
Anteilige Garantiedividende 2014	hat die in Ziffer 4.4 angegebene Bedeutung.
Anteiliger Gewinnabführungsanspruch Netz 2014	hat die in Ziffer 4.4 angegebene Bedeutung.
Anteiliger Gewinnabführungsanspruch Verkehrsanlagen 2014	hat die in Ziffer 14.4 angegebene Bedeutung.
Anteilsabtretung Metering Hamburg	hat die in Ziffer 34 angegebene Bedeutung.
Anteilsabtretung Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 23 angegebene Bedeutung.
AO	meint die Abgabenordnung.
Bankarbeitstag	hat die in Ziffer 54.3 angegebene Bedeutung.
Benannte HGV-Gesellschaft	hat die in der Präambel Buchstabe (H) angegebene Bedeutung.
Beteiligungsvertrag Strom	hat die in der Präambel Buchstabe (D) angegebene Bedeutung.
BGAV Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 11.5 angegebene Bedeutung.

BGB	meint das Bürgerliche Gesetzbuch.
BKartA	meint Bundeskartellamt.
Bundeskartellamt	hat die in Ziffer 3.2(a) angegebene Bedeutung.
Carve-Out-Arbeitsgruppe	hat die in Ziffer 50.1(b) angegebene Bedeutung.
Carve-Out-Maßnahmen	hat die in Ziffer 50.1(a) angegebene Bedeutung.
CTA	hat die in Ziffer 5.1(c)(iii) angegebene Bedeutung.
Darlehensforderung Netz	hat die in Ziffer 2.2 angegebene Bedeutung.
Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.2(b)(iii) angegebene Bedeutung.
Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 24.2(b)(iii) angegebene Bedeutung.
Deckungsvermögen Metering Hamburg Abspaltung	hat die in Ziffer 33.1(a)(vii) angegebene Bedeutung.
Deckungsvermögen Netzservice Hamburg Abspaltung	hat die in Ziffer 22.1(a)(vii) angegebene Bedeutung.
Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 46.4 angegebene Bedeutung.
De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Metering Hamburg	hat die in Ziffer 39.3 angegebene Bedeutung.
De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Netz	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 28.3 angegebene Bedeutung.
De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 16.3 angegebene Bedeutung.
Einigungsfrist Metering Hamburg	hat die in Ziffer 37.5(c) angegebene Bedeutung.
Einigungsfrist Netz	hat die in Ziffer 4.6(c) angegebene Bedeutung.
Einigungsfrist Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 26.6(c) angegebene Bedeutung.
Einigungsfrist Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.6(c) angegebene Bedeutung.
Einzel-Transaktion	hat die in der Präambel Buchstabe (L) angegebene Bedeutung.
Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.1 angegebene Bedeutung.
Einzelvertragliche Übertragung Netzservice	hat die in Ziffer 24.1 angegebene Bedeutung.

Hamburg	
Endgültiger Kaufpreis Metering	hat die in Ziffer 37.4 angegebene Bedeutung.
Endgültiger Kaufpreis Netz	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
Endgültiger Kaufpreis Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.5 angegebene Bedeutung.
Energiekonzept Hamburg	hat die in Ziffer 3.2(i) angegebene Bedeutung.
Erlaubnisse	hat die in Ziffer 5.1(g)(iii) angegebene Bedeutung.
FHH	meint die Freie und Hansestadt Hamburg.
Freibetrag Verkäufergarantien Metering Hamburg	hat die in Ziffer 39.3 angegebene Bedeutung.
Freibetrag Verkäufergarantien Netz	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
Freibetrag Verkäufergarantien Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 28.3 angegebene Bedeutung.
Freibetrag Verkäufergarantien Verkehrslagen	hat die in Ziffer 16.3 angegebene Bedeutung.
GAV Netz	hat die in Ziffer 1.5 angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteile Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.2 angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteile Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.2 angegebene Bedeutung.
Geschäftsanteile Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 11.2 angegebene Bedeutung.
Gesellschafterdarlehen Netz	hat die in Ziffer 1.7 angegebene Bedeutung.
GmbHG	meint das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
GWB	meint Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
Haupttransaktionen	hat die in Ziffer 42.2 angegebene Bedeutung.
HEG	meint die Hamburg Energienetze GmbH mit Sitz in Hamburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 130213.
HGV	meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.
HGV-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 1.2 angegebene Bedeutung.
Informationstechnologie	hat die in Ziffer 5.1(m) angegebene Bedeutung.

Jahresabschlüsse Metering Hamburg	hat die in Ziffer 38.1(i) angegebene Bedeutung.
Jahresabschlüsse Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 5.1(f)(i) angegebene Bedeutung.
Jahresabschlüsse Netzservice	hat die in Ziffer 27.1(i) angegebene Bedeutung.
Jahresabschlüsse Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(i) angegebene Bedeutung.
Kauf Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.1 angegebene Bedeutung.
Kauf Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.1 angegebenen Bedeutung.
Käufergarantien Netz	hat die in Ziffer 8.1 angegebene Bedeutung.
Kaufpreis Darlehen Netz	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Kaufpreis Floor Netz	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
Kaufvertrag Strom	meint diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Anlagen.
Konsortialvertrag Strom	hat die in der Präambel Buchstabe (D) angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Verträge	hat die in Ziffer 5.1(h) angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Verträge Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(l) angegebene Bedeutung.
Konzession	hat die in der Präambel Buchstabe (C) angegebene Bedeutung.
Konzessionsverfahren Strom	hat die in Ziffer 3.6(e) angegebene Bedeutung.
Konzessionsvertrag 1994	hat die in Ziffer 3.2(h) angegebene Bedeutung.
Locked-Box Datum Netz	hat die in Ziffer 5.1(q) angegebene Bedeutung.
Locked-Box Datum Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(n) angegebene Bedeutung.
Locked-Box-Garantien Netz	hat die in Ziffer 5.1(r) angegebene Bedeutung.
Locked-Box-Datum Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(n) angegebene Bedeutung.
Locked-Box-Garantien Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(o) angegebene Bedeutung.
Metering Hamburg Abspaltung	hat die in Ziffer 33.1 angegebene Bedeutung.
Meteringgesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer 31.2(a) angegebene Bedeutung.
Mitarbeiter Metering Hamburg	meint Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zu dem Zeitpunkt zugeordnet sind, an dem (i) im Falle der Hamburg Metering Abspaltung die

Unternehmenseinheit Metering Hamburg von der Meteringgesellschaft Hamburg mit Wirksamwerden der Abspaltung fortgeführt wird, (ii) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg der Tag an dem das Ereignis eintritt, welches nach Ziffer 32.4 das Optionsrecht Metering Vattenfall auslöst.

Nur wenn die Zuordnung einzelner Mitarbeiter der VEM GmbH zu der Unternehmenseinheit Metering Hamburg nicht eindeutig möglich sein sollte, erfolgt die Zuordnung unter Berücksichtigung folgender Kriterien und Maßgaben:

- (a) Lage des regelmäßigen Arbeitsorts im Gebiet der FHH bzw. Entfernung des regelmäßigen Arbeitsorts von dem Gebiet der FHH;
- (b) Umfang der Tätigkeit für die Unternehmenseinheit Metering Hamburg;
- (c) Abbildung der bei der VEM GmbH bestehenden Alters-, Gehalts- und Sozialstruktur sowie der Qualifikationsstruktur/Zertifizierungen (VDF) durch die von der Meteringgesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGV-Gesellschaft zu übernehmenden Mitarbeiter Metering Hamburg.

Ziffer 43.3(a) dieses Kaufvertrages Strom findet entsprechende Anwendung.

Mitarbeiter Netzservice Hamburg

meint Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zu dem Zeitpunkt zugeordnet sind, an dem (i) im Falle der Hamburg Netzservice Abspaltung die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg von der Netzservicegesellschaft Hamburg mit Wirksamwerden der Abspaltung fortgeführt wird, (ii) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg der Tag an dem das Ereignis eintritt, welches nach Ziffer 21.4 das Optionsrecht Netzservice Vattenfall auslöst.

Nur wenn die Zuordnung einzelner Mitarbeiter der VEN GmbH zu der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg nicht eindeutig möglich sein sollte, erfolgt die Zuordnung unter Berücksichtigung folgender Kriterien und Maßgaben:

- (a) Lage des regelmäßigen Arbeitsorts im Gebiet der FHH bzw. Entfernung des regelmäßigen Arbeitsorts von dem Gebiet der FHH;
- (b) Umfang der Tätigkeit für die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg;
- (c) Abbildung der bei der VEN GmbH bestehenden Alters-, Gehalts- und Sozialstruktur sowie der Qualifikationsstruktur/Zertifizierungen (VDE) durch die von der Netzservice Gesellschaft Hamburg oder einer Benannten HGv-Gesellschaft zu übernehmenden Mitarbeiter Netzservice Hamburg.

Ziffer 43.3(a) dieses Kaufvertrages Strom findet entsprechende Anwendung.

Netzgesellschaft Strom

meint die Stromnetz Hamburg GmbH (voher Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95244 mit Geschäftsadresse in Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg.

Netzservice Hamburg Abspaltung

hat die in Ziffer 21.2 angegebene Bedeutung.

Öffentliche Zuschüsse

hat die in Ziffer 5.1(p) angegebene Bedeutung.

Optionsrecht Metering Vattenfall

hat die in Ziffer 32.4 angegebene Bedeutung.

Optionsrecht Netzservice Vattenfall

hat die in Ziffer 21.4 angegebene Bedeutung.

Partner

meint zusammen die HGv, die HEG und Verkäuferin.

Pensionsberechnungstichtag

hat die in Ziffer 51.2 angegebene Bedeutung.

Pensionsdeckungsmittel

hat die in Ziffer 51.3 angegebene Bedeutung.

Pensionsverpflichtungen

hat die in der Präambel Buchstabe (J) angegebene Bedeutung.

Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode

hat die in Ziffer 51.2 angegebene Bedeutung.

Personalkapazität Service Stromnetz Hamburg

hat die in Ziffer 43.1 angegebene Bedeutung.

Planung Netzservice Strom

hat die in Ziffer 26.4(b)(i) angegebene Bedeutung.

Prüfungsfrist Metering Hamburg

hat die in Ziffer 37.5(b) angegebene Bedeutung.

Prüfungsfrist Netz

hat die in Ziffer 4.6(b) angegebene Bedeutung.

Prüfungsfrist Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 26.6(b) angegebene Bedeutung.
Prüfungsfrist Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.6(b) angegebene Bedeutung.
PUCM	hat die in Ziffer 51.2 angegebene Bedeutung.
Rechtsstreitigkeiten Metering Hamburg	hat die in Ziffer 38.1(l) angegebene Bedeutung.
Rechtsstreitigkeiten	hat die in Ziffer 5.1(i) angegebene Bedeutung.
Rechtsstreitigkeiten Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 27.1(l) angegebene Bedeutung.
Rechtsstreitigkeiten Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1(m) angegebene Bedeutung.
Schlussbilanz Metering Hamburg	hat die in Ziffer 33.1(b) angegebene Bedeutung.
Schlussbilanz Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 22.1(d) angegebene Bedeutung.
Schutzrechte	hat die in Ziffer 5.1(l)(i) angegebene Bedeutung.
Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 43.2 angegebene Bedeutung.
SLA Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.4 angegebene Bedeutung.
SLA Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.4 angegebene Bedeutung.
SLA Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 44.2 angegebene Bedeutung.
Sondernutzungsvertrag Wärme	hat die in Ziffer 3.2(g) angegebene Bedeutung.
Sonderzahlung Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.6 angegebene Bedeutung.
Sonderzahlung Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.6 angegebene Bedeutung.
Spartenbilanz Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.2(a) angegebene Bedeutung.
Spartenbilanz Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 24.2(a) angegebene Bedeutung.
Steuer(n)	hat die in Ziffer 7.1 angegebene Bedeutung.
Steuergarantien Metering Hamburg	hat die in Ziffer 40.1 angegebene Bedeutung.
Steuergarantien Netz	hat die in Ziffer 7.2 angegebene Bedeutung.
Steuergarantien Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 17.1 angegebene Bedeutung.
Steuervorteile Metering Hamburg	hat die in Ziffer 40.3(b) angegebene Bedeutung.
Steuervorteile Netz	hat die in Ziffer 7.4(b) angegebene Bedeutung.
Steuervorteile Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 29.3(b) angegebene Bedeutung.
Steuervorteile Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 17.3(b) angegebene Bedeutung.

Stichtag für die Ermittlung der zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 44.1 angegebene Bedeutung.
Stromnetz Hamburg	hat die in der Präambel Buchstabe (C) angegebene Bedeutung.
Transaktion	hat die in der Präambel Buchstabe (L) angegebene Bedeutung.
Transaktion Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.5 angegebene Bedeutung.
Transaktion Netz	hat die in Ziffer 2.3 angegebene Bedeutung.
Transaktion Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.5 angegebene Bedeutung.
Transaktion Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 12.2 angegebene Bedeutung.
Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter	hat die in Ziffer 46.3 angegebene Bedeutung.
Übertragungsvereinbarung Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 46.4 angegebene Bedeutung.
Übertragungsvertrag Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.2 angegebene Bedeutung.
Umweltrechtliche Genehmigungen	hat die in Ziffer 5.1(e)(i) angegebene Bedeutung.
Umweltrechtliche Vorschriften	hat die in Ziffer 5.1(e)(ii) angegebene Bedeutung.
UmwG	meint das Umwandlungsgesetz.
Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.1 angegebene Bedeutung.
Unternehmenseinheit Metering Hamburg	hat die in Ziffer 32.1 angegebene Bedeutung.
Unternehmenswert der Netzgesellschaft 2016	hat die in Ziffer 26.4(c)(ii)(B) angegebene Bedeutung.
Unternehmenswert der VEVA GmbH	hat die in Ziffer 14.5 angegebene Bedeutung.
Unterzeichnungstag	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
VAB	meint die Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm.
Vattenfall	meint die Verkäuferin
Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom	hat die in Ziffer 1.2 angegebene Bedeutung.
Vattenfall-Kennzeichen	hat die in Ziffer 9.2 angegebene Bedeutung.
Vattenfall-Service-Gesellschaften	hat die in der Präambel Buchstabe (K) angegebene Bedeutung.

VE AG	hat die in der Präambel Buchstabe (D) angegebene Bedeutung.
VE BS GmbH	hat die in Ziffer 43.2(b) angegebene Bedeutung.
VE IS GmbH	hat die in Ziffer 43.2(d) angegebene Bedeutung.
VE Kundenservice GmbH	hat die in Ziffer 43.2(c) angegebene Bedeutung.
VE Netcom GmbH	hat die in Ziffer 43.2(g) angegebene Bedeutung.
VEM GmbH	hat die in der Präambel Buchstabe (J) angegebene Bedeutung.
VEN GmbH	hat die in der Präambel Buchstabe (J) angegebene Bedeutung.
Vereinbarung Wärme	hat die in Ziffer 3.2(d) angegebene Bedeutung.
Verfassung FHH	hat die in der Präambel Ziffer (E) angegebene Bedeutung.
Verkäufergarantien Metering Hamburg	hat die in Ziffer 38.4 angegebene Bedeutung.
Verkäufergarantien Netz	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
Verkäufergarantien Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 27.4 angegebene Bedeutung.
Verkäufergarantien Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 15.1 angegebene Bedeutung.
Verkäuferin	meint die Vattenfall GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B mit Geschäftsadresse in Chausseestraße 23, 10115 Berlin.
Vermögen Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.2(a) angegebene Bedeutung.
Vermögen Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 24.2(a) angegebene Bedeutung.
VET GmbH	hat die in Ziffer 43.2(f) angegebene Bedeutung.
VEVA GmbH	hat die in der Präambel Buchstabe (G) angegebene Bedeutung.
VEWAG	hat die in Ziffer 3.2(g) angegebene Bedeutung.
Volksentscheid	hat die in der Präambel Buchstabe (E) angegebene Bedeutung.
Vollzug Metering Hamburg	hat die in Ziffer 36.1 angegebene Bedeutung.
Vollzug Netz	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.

Vollzug Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 25.1 angegebene Bedeutung.
Vollzug Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 45.1 angegebene Bedeutung.
Vollzug Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 13.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen Metering Hamburg	hat die in Ziffer 36.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen Netz	hat die in Ziffer 3.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 25.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 45.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 13.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen Metering Hamburg	hat die in Ziffer 36.6 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen Netz	hat die in Ziffer 3.6 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 25.6 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 13.5 angegebene Bedeutung.
Vollzugsprotokoll Metering Hamburg	hat die in Ziffer 36.7 angegebene Bedeutung.
Vollzugsprotokoll Netz	hat die in Ziffer 3.7 angegebene Bedeutung.
Vollzugsprotokoll Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 25.7 angegebene Bedeutung.
Vollzugsprotokoll Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 13.6 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag Metering Hamburg	hat die in Ziffer 36.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag Netz	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 25.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 13.1 angegebene Bedeutung.
Vorläufiger Kaufpreis Metering Hamburg	hat die in Ziffer 37.1(b) angegebene Bedeutung.
Vorläufiger Kaufpreis Netz	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Vorläufiger Kaufpreis Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 26.1 angegebene Bedeutung.
Vorläufiger Kaufpreis Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.1 angegebene Bedeutung.
VSG GmbH	hat die in Ziffer 43.2(e) angegebene Bedeutung.
Wahlrecht Netzservice-Metering HGV	hat die in Ziffer 21.3 angegebene Bedeutung.
Wärmegesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer 3.2(d) angegebene Bedeutung.

Wechselvereinbarung Metering Hamburg	hat die in Ziffer 35.9 angegebene Bedeutung.
Wechselvereinbarung Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 24.9 angegebene Bedeutung.
Wechselvereinbarung Service Stromnetz Hamburg	hat die in Ziffer 46.1 angegebene Bedeutung.
Wert VEN Integriert	hat die in Ziffer 26.4(c)(ii)(C) angegebene Bedeutung.
Wert VEN Separat	hat die in Ziffer 26.4(c)(i) angegebene Bedeutung.
Wirtschaftlicher Vollzugstag Metering	hat die in Ziffer 32.2 angegebene Bedeutung.
Wirtschaftlicher Vollzugstag Netz	hat die in Ziffer 2.1 angegebene Bedeutung.
Wirtschaftlicher Vollzugstag Netzservice Hamburg	hat die in Ziffer 21.2 angegebene Bedeutung.
Wirtschaftlicher Vollzugstag Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 12.1 angegebene Bedeutung.
Zahlbetrag Metering Hamburg	hat die in Ziffer 37.2 angegebene Bedeutung.
Zahlbetrag Netz	hat die in Ziffer 4.2 angegebene Bedeutung.
Zahlbetrag Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.2 angegebene Bedeutung.
Zinsen Metering Hamburg	hat die in Ziffer 37.2 angegebene Bedeutung.
Zinsen Netz	hat die in Ziffer 4.2 angegebene Bedeutung.
Zinsen Verkehrsanlagen	hat die in Ziffer 14.2 angegebene Bedeutung.

DIESER KAUFVERTRAG STROM wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH** mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **HGV** -

und

- (2) **Hamburg Energienetze GmbH** mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 130213,

- im Folgenden **HEG** -

- (3) **Vattenfall GmbH** mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B,

- im Folgenden **Verkäuferin oder Vattenfall** -

- Vattenfall, HGV und HEG jeweils ein **Partner**,
zusammen die **Partner** dieses Kaufvertrages Strom -

sowie

- (4) **Stromnetz Hamburg GmbH** mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95244,

- im Folgenden **Netzgesellschaft Strom** -

- die Partner und die Netzgesellschaft Strom jeweils eine **Partei**,
zusammen die **Parteien** dieses Kaufvertrages Strom.

PRÄAMBEL

- (A) Die Verkäuferin ist eine Tochtergesellschaft des international tätigen Energieversorgungskonzerns Vattenfall AB (publ.), Stockholm (VAB). Die HGV ist eine Beteiligungsgesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die HEG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HGV.
- (B) Die Verkäuferin und die HGV sind derzeit mit 74,9 % bzw. mit 25,1 % an der Netzgesellschaft Strom beteiligt.
- (C) Die Netzgesellschaft Strom betreibt das Energieversorgungsnetz für elektrischen Strom im Stadtgebiet der FHH (das **Stromnetz Hamburg**). Die Netzgesellschaft Strom hat hierfür nach Maßgabe des Konzessionsvertrages vom 15. September 1994 von der FHH als Konzessionsgeberin das seinerzeit ausschließliche Recht erhalten, öffentliche Wege in diesem Gebiet für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen (die **Konzession**). Dieser Konzessionsvertrag ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten und läuft am 31. Dezember 2014 aus, sodass zu diesem Zeitpunkt die Konzession erlischt.
- (D) Die HGV und die Rechtsvorgängerin der Verkäuferin, die Vattenfall Europe Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin (AG Berlin (Charlottenburg) HRB 86854 B), Chausseestr. 23, 10115 Berlin (die **VE AG**), haben am 28. November 2011 einen notariellen Beteiligungsvertrag Strom (UR-Nr.

1878/2011 JO des Notars Johann Jonetzki mit Amtssitz in Hamburg (Abschnitt A.), der **Beteiligungsvertrag Strom**) und einen notariellen Konsortialvertrag Strom (UR-Nr. 1878/2011 JO des Notars Johann Jonetzki mit Amtssitz in Hamburg (Abschnitt B.), der **Konsortialvertrag Strom**) geschlossen, um die Netzgesellschaft Strom gemeinsam zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die Netzgesellschaft Strom soll sich bei einer zukünftigen Neuausschreibung der Konzession durch die FHH um eine erneute Konzession bewerben und im Erfolgsfalle möglichst langfristig das Energieversorgungsnetz für elektrischen Strom im Stadtgebiet der FHH als Konzessionärin betreiben.

- (E) Die Bürgerinnen und Bürger der FHH haben den Volksentscheid „Unser Hamburg - Unser Netz“ vom 22. September 2013 gemäß Art. 50 Abs. 3 der Verfassung der FHH (**Verfassung FHH**) angenommen und sich dafür ausgesprochen, dass Bürgerschaft und Senat der FHH fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte unternehmen, um die Hamburger Stromnetze 2015 wieder vollständig in die öffentliche Hand zu übernehmen (der **Volksentscheid**). Das Ergebnis des Volksentscheids wurde am 15. Oktober 2013 festgestellt.
- (F) Durch die notarielle 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Strom und das Angebot zum Abschluss eines Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3464/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg, die **1. Änderungsvereinbarung Strom**) wurden zunächst die in Ziffer 6 des Konsortialvertrages Strom enthaltenen Rückabwicklungsrechte der HGV und der Verkäuferin wegen des Volksentscheids angepasst; außerdem hat die Verkäuferin der HGV darin angeboten, deren Beteiligung an der Netzgesellschaft Strom in Höhe von 25,1 % zurück zu erwerben.
- (G) Die HGV möchte das Angebot nicht annehmen, sondern nunmehr die Beteiligung der Verkäuferin an der Netzgesellschaft Strom in Höhe von 74,9 % von der Verkäuferin durch ihre Tochtergesellschaft, die HEG, erwerben. Ebenso beabsichtigt die HGV, die 100 %-Beteiligung der Verkäuferin an der Vattenfall Europe Verkehrsanlagen GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111080 (die **VEVA GmbH**), von der Verkäuferin zu erwerben. Die Verkäuferin möchte beide Beteiligungen jeweils nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom und aller darin genannten und in dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen an die HGV und die HEG veräußern.
- (H) Die Verkäuferin betont, dass sie zu einem Verkauf ihrer Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Strom zur langfristigen Erhaltung von Arbeitsplätzen und zum Schutz ihrer Mitarbeiter nur dann bereit ist, wenn die HGV oder eine für die jeweilige Einzel-Transaktion von der HGV zu benennende direkte oder indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der HGV (die **Benannte HGV-Gesellschaft**) auch sämtliche in diesem Kaufvertrag Strom genannten Servicebereiche, insbesondere die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg, die Unternehmenseinheit Metering Hamburg und sonstige Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg einschließlich der entsprechenden Serviceverträge zu marktüblichen Konditionen übernimmt. Dieses Verständnis wird auch von der HGV in gleicher Weise geteilt.
- (I) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der in diesem Kaufvertrag Strom geregelten Einzel-Transaktionen zur HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft wechseln, nicht schlechter als bisher gestellt werden.
- (J) Des Weiteren beabsichtigt die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft, die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg der Vattenfall Europe Netzservice GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 96554 B (die **VEN GmbH**) und die Unternehmenseinheit Metering Hamburg der Vattenfall Europe Metering GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111935 (die **VEM GmbH**) mit allen zugehörigen Aktiva, Passiva, Verträgen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der arbeitgeberseitigen Verpflichtungen gegenüber

aktiven und ehemaligen Arbeitnehmern und Geschäftsführern zur Zahlung laufender oder einmaliger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß dem Betriebsrentengesetz – BetrAVG (die **Pensionsverpflichtungen**) zu erwerben. Hierzu werden die HGV und die Verkäuferin entsprechende schuldrechtliche Verpflichtungen eingehen, die entweder jeweils durch eine Anteilsübertragung (nach vorheriger Abspaltung von der VEN GmbH bzw. der VEM GmbH auf je eine neue Vattenfall-Konzerngesellschaft) von der Verkäuferin an die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft oder durch einzelvertragliche Übertragungen der zu der jeweiligen Unternehmenseinheit gehörenden Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Verträge etc. von der VEN GmbH bzw. der VEM GmbH je auf die Netzgesellschaft Strom, HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft erfüllt werden sollen. Die Verkäuferin wird jeweils dafür Sorge tragen, dass die Mittel zur Deckung der Pensionsverpflichtungen zusammen mit der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg mit übertragen werden.

- (K) Mehrere Unternehmen, die mit der Verkäuferin i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind, erbringen derzeit Dienstleistungen (die **Vattenfall-Service-Gesellschaften** i. S. d. Ziffer 43.1 dieses Kaufvertrages Strom) u. a. an die Netzgesellschaft Strom und die VEVA GmbH sowie für die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und die Unternehmenseinheit Metering Hamburg. Die Unternehmensbereiche der Vattenfall-Service-Gesellschaften, die Dienstleistungen für die genannten Unternehmen bzw. Unternehmenseinheiten erbringen, bestehen im Wesentlichen aus den Arbeitsverhältnissen mit den darin beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und gehören ebenfalls zum Stromnetz Hamburg. Insoweit wird die HGV darauf hinwirken, dass die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (die **Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg** i. S. d. Ziffer 43.2 dieses Kaufvertrages Strom) und deren jeweiligen bisherigen Arbeitgebern den Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen anbieten wird, um die Arbeitsverhältnisse der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft zu überführen und einen Übergang der diesbezüglichen Pensionsverpflichtungen zu erreichen. Zugleich wird die Verkäuferin dafür Sorge tragen, dass die bisherigen Arbeitgeber die Pensionsdeckungsmittel hinsichtlich der übergelassenen Arbeitnehmer auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übertragen.
- (L) Die Maßnahmen nach den vorstehenden Abschnitten G. bis K. dieser Präambel werden in diesem Kaufvertrag Strom auch jeweils als **Einzel-Transaktion** und insgesamt als die **Transaktion** bezeichnet.
- (M) Schließlich planen die Parteien, Vereinbarungen, die durch die Transaktion berührt werden, in der gleichen Urkunde anzupassen oder endgültig zu beenden.
- (N) Zur Vorbereitung dieser Urkunde sind in der Urkunde vom 14./15. Januar 2014 des amtierenden Notars (UR-Nr. 75/2014 JO; nachstehend die **Bezugsurkunde** genannt) Anlagen zu diesem Vertrag für die Parteien beurkundet worden. Auf diese Bezugsurkunde wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Die Bezugsurkunde lag bei Beurkundung im Original vor und wurde den Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Die Erschienenen erklärten nach Belehrung übereinstimmend, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist, dass sie die in der Bezugsurkunde enthaltenen Erklärungen hiermit ausdrücklich genehmigen und bestätigen und dass auf eine erneute Verlesung verzichtet wird. Die Erschienenen verzichten weiterhin auf die Beifügung der Bezugsurkunde zu dieser Urkunde. Der amtierende Notar hat über die Bedeutung der Verweisung belehrt. Soweit in dieser Urkunde Anlagen mit arabischen Ziffern in Fettdruck genannt werden, stellt dies einen Verweis auf die entsprechenden Anlagen der Bezugsurkunde dar, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTEIEN FOLGENDEN

KAUFVERTRAG STROM

TEIL A.

BETEILIGUNG AN DER STROMNETZ HAMBURG GMBH

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE NETZ

- 1.1 Die Stromnetz Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95244.
- 1.2 Das Stammkapital der Netzgesellschaft Strom beträgt nominal EUR 100.000.000. Hiervon halten (i) die HGV einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.100.000 (laufende Nummer 1 der aktuellen Gesellschafterliste, diese ist diesem Kaufvertrag Strom als Anlage 1.2 – Aktuelle Liste der Gesellschafter Netzgesellschaft Strom beigefügt, (der HGV-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom) und (ii) die Verkäuferin einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 74.900.000 (laufende Nummer 2 der aktuellen Gesellschafterliste) (der Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom).
- 1.3 Die Netzgesellschaft Strom hält keine Beteiligungen an anderen in- oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften.
- 1.4 Die Netzgesellschaft Strom hat Grundbesitz.
- 1.5 Unternehmensvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und der Verkäuferin

Zwischen der Netzgesellschaft Strom als abhängigem Unternehmen und der Verkäuferin als herrschendem Unternehmen besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 27. Februar 2013 (der GAV Netz). Der GAV Netz soll durch eine außerordentliche Kündigung gemäß § 297 AktG mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2014 beendet werden.

1.6 Konsolidierung, Cash Pooling und Organschaft

Die Netzgesellschaft Strom ist derzeit in den Konzernabschluss der VAB und in den steuerlichen Organkreis der Verkäuferin einbezogen. Außerdem nimmt die Gesellschaft bisher am Cash Pooling der Verkäuferin teil. Diese Rechtsbeziehungen zwischen der Netzgesellschaft Strom und der Verkäuferin bzw. der VAB sollen spätestens mit Wirkung zum Vollzugstag Netz beendet werden.

1.7 Gesellschafterdarlehen der Verkäuferin gegenüber der Netzgesellschaft Strom

Die Verkäuferin hat der Netzgesellschaft Strom gemäß Anlage 10.1 des Beteiligungsvertrages Strom ein endfälliges Gesellschafterdarlehen in Höhe von seinerzeit EUR 243.000.000 gewährt (das Gesellschafterdarlehen Netz), das zum 1. Januar 2014 und zum Vollzugstag Netz unverändert in dieser Höhe valutiert bzw. valutieren wird.

2. VERKAUF UND ÜBERTRAGUNG NETZ

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2014 (der Wirtschaftliche Vollzugstag Netz) den Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom, d. h. den Geschäftsanteil der Verkäuferin an der Netzgesellschaft Strom in Höhe von nominal EUR 74.900.000 (laufende Nummer 2 der aktuellen Gesellschafterliste) nach Maßgabe dieses

Kaufvertrages Strom an die dies annehmende HEG. Der Verkauf des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom erfolgt mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz. Alle mit dem Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz stehen der Verkäuferin zu.

- 2.2 Die Verkäuferin verkauft hiermit außerdem mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz die Darlehensforderung, die der Verkäuferin aufgrund des Gesellschafterdarlehens Netz gegen die Netzgesellschaft Strom in Höhe von EUR 243.000.000 zusteht (die **Darlehensforderung Netz**), nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom an die dies annehmende HEG.
- 2.3 Die Verkäuferin tritt hiermit den Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom und die Darlehensforderung Netz an die HEG ab, die diese Abtretungen jeweils annimmt. Diese Abtretungen (die **Transaktion Netz**) stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs Netz.
- 2.4 Die Verkäuferin und die HGV stimmen der Übertragung des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom mit Blick auf die Vinkulierung der Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Strom und die Haltefrist aus dem Konsortialvertrag Strom zu.

3. VOLLZUG NETZ

- 3.1 Die Partner werden die Transaktion Netz innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 3.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 3.6 dieses Kaufvertrages Strom und durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach Ziffer 3.7 dieses Kaufvertrages Strom (der **Vollzug Netz**). Der Vollzug Netz soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg um 10 Uhr stattfinden. Die Partner können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Netz einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Netz stattfindet, wird als **Vollzugstag Netz** bezeichnet.
- 3.2 Die Partner sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Netz zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Netz** und zusammen **Vollzugsbedingungen Netz**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
 - (a) Das Bundeskartellamt (BKartA) hat den in der Transaktion Netz liegenden Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ohne Bedingungen oder Auflagen mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Az. B 8 - 21/14) freigegeben.
 - (b) Die Verkäuferin hat der HGV gegenüber schriftlich erklärt, dass der Aufsichtsrat der Verkäuferin und das Board of Directors der VAB dem Abschluss und dem Vollzug dieses Kaufvertrages Strom zugestimmt haben.
 - (c) Die HGV hat der Verkäuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass der Senat der FHH dem Abschluss und dem Vollzug dieses Kaufvertrages Strom zugestimmt hat.
 - (d) Die Verkäuferin und die HGV haben eine notariell beurkundete Vereinbarung Wärme (UR-Nr. 129/2014 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg, die **Vereinbarung Wärme**) geschlossen, mit der insbesondere die Verkäuferin der HGV eine Call-Option über den Erwerb von 74,9 % der Geschäftsanteile der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRB 120594, die **Wärmegesellschaft Hamburg**) eingeräumt hat und mit der sich die HGV und die Verkäuferin darauf geeinigt haben, dass das

Abwicklungsrecht der HGV wegen der Annahme des Volksentscheids „Unser Hamburg - Unser Netz“ vom 22. September 2013 gemäß Ziffer 7.1(a)(i) des Konsortialvertrages vom 28. November 2011 (Abschnitt B der UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hamburg, der **Konsortialvertrag Wärme**) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer) nur entsprechend den Regelungen der Ziffer 47.2(a) dieses Kaufvertrages Strom ausgeübt werden kann.

- (e) Die Verkäuferin hat der HGV gegenüber schriftlich erklärt, dass der Aufsichtsrat der Verkäuferin und das Board of Directors der VAB dem Abschluss und allen Regelungen der Vereinbarung Wärme zugestimmt haben.
- (f) Die HGV hat der Verkäuferin gegenüber schriftlich erklärt, dass der Senat der FHH dem Abschluss der Vereinbarung Wärme zugestimmt hat.
- (g) Die Verkäuferin hat der HGV gegenüber schriftlich erklärt, dass (i) die FHH, die Wärmegesellschaft Hamburg und die Vattenfall Europe Wärme AG mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB 119058 B, die VEWAG) eine notariell beurkundete Vereinbarung geschlossen haben, mit der die FHH gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg und der VEWAG aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netz unwiderruflich auf das Rücktrittsrecht gemäß § 10 Abs. (7) des notariell beurkundeten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung öffentlicher Wege für Fernwärmeanlagen vom 24. November 2011 (UR-Nr. 3062/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hamburg, der **Sondernutzungsvertrag Wärme**) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung zum Sondernutzungsvertrag Wärme vom 11. Dezember 2013 UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg, die **1. Änderung Sondernutzungsvertrag Wärme**) wegen der Annahme des Volksentscheids „Unser Hamburg - Unser Netz“ vom 22. September 2013 verzichtet hat, und dass (ii) der Senat der FHH der Vereinbarung dieses Verzichts zugestimmt hat.
- (h) Die Verkäuferin hat der HGV gegenüber schriftlich erklärt, dass (i) die FHH, die Wärmegesellschaft Hamburg und die VEWAG eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, mit der die FHH gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg, der VEWAG sowie sonstigen Rechtsvorgängern oder Rechtsnachfolgern aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netz unwiderruflich vereinbart haben, dass (α) die Prozessbeteiligten des Klageverfahrens unter dem Az. 4 K 2245/11 vor dem Verwaltungsgericht Hamburg die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklären und die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden und (β) die FHH materiell auf die im vorgenannten Klageverfahren geltend gemachten Rechte und auf die auflösende Bedingung gemäß der Vereinbarung vom 14./16. Mai 2012 bezüglich des Verzichts der FHH auf die Erwerbsansprüche aus der Endschaftsregelung nach § 10 des Konzessionsvertrages vom 15. September 1994 zwischen der FHH und der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft als Rechtsvorgängerin der Wärmegesellschaft Hamburg (der **Konzessionsvertrag 1994**) verzichtet hat und dass (ii) der Senat der FHH der Vereinbarung dieses Verzichts zugestimmt hat.
- (i) Die Verkäuferin hat der HGV gegenüber schriftlich erklärt, dass (i) die FHH, die VAB und die Verkäuferin das Energiekonzept für Hamburg vom 28. November 2011, (UR-Nr. 3081/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hamburg, das **Energiekonzept Hamburg**) aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netz gemäß dieser Ziffer 3 angepasst haben oder (ii) die FHH gegenüber der Verkäuferin erklärt hat, dass sie sich nicht mehr auf das Energiekonzept Hamburg berufen und daraus keine Rechte geltend machen wird.

- (j) Die Verkäuferin hat der HGV den aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 übergeben, der nicht von dem am 13. Januar 2014 übergebenen Entwurf der HGB-Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013 abweicht.
- 3.3 Die Partner werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der Vollzugsbedingungen Netz gemäß Ziffern 3.2(a) bis 3.2(j) dieses Kaufvertrages Strom so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden die nach dieser Ziffer 3 erforderlichen Erklärungen unverzüglich abgeben, sobald das jeweilige erklärungsspflichtige Ereignis eingetreten ist. Über den Eintritt der sonstigen Vollzugsbedingungen werden sie sich unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 3.4 Die Verkäuferin kann in schriftlicher Form gegenüber der HEG oder der HGV jeweils auf den Eintritt der in Ziffern 3.2(d), 3.2(g), 3.2(h) und 3.2(i) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingungen Netz verzichten. Die HEG oder die HGV können in schriftlicher Form gegenüber der Verkäuferin auf den Eintritt der in Ziffer 3.2(j) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingung Netz verzichten.
- 3.5 Ist der Vollzug Netz nicht spätestens bis zum 14. Februar 2014 durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die HGV und die HEG berechtigt, insgesamt von diesem Kaufvertrag Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar zurückzutreten. Der Notar wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Erklärung zusenden. Ein Rücktritt von diesem Kaufvertrag Strom gemäß dieser Ziffer 3.5 dieses Kaufvertrages Strom ist sowohl der Verkäuferin als auch der HGV und der HEG auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Netz nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die betreffende Vollzugsbedingung Netz verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt von diesem Kaufvertrag Strom nach dieser Ziffer 3.5 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem Notar oder den anderen Partnern die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Netz eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 3.5 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus Ziffer 47.5 sowie 52 bis 58, sofern in diesen Ziffern nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.6 Zum Vollzug Netz werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen** Netz) vornehmen:
- (a) Die Verkäuferin übergibt der HGV einen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die auf Vorschlag der Verkäuferin bestellten, zu den Anteilseignervertretern zählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Netzgesellschaft Strom sowie die Geschäftsführer der Netzgesellschaft Strom mit Ausnahme der _____ ihr Amt jeweils mit Wirkung zum Vollzugstag Netz niederlegen.
- (b) Die Verkäuferin übergibt der HGV einen tagesaktuellen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Netzgesellschaft Strom gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. (2) B. II. 2. und 3. HGB bzw. i. S. d. § 266 Abs. (3) C. 6. und 7. HGB unter Einschluss des Cash-Pools durch die Verkäuferin oder ein mit der Verkäuferin verbundenes Unternehmen vollständig ausgeglichen wurden. Ausgenommen sind (i) die Darlehensforderung Netz, (ii) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und (iii) sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (c) Die Verkäuferin erklärt gegenüber der HGV schriftlich, dass die Verkäuferin und die Netzgesellschaft Strom einen Vertrag geschlossen haben, mit dem sämtliche zwischen ihnen

bestehende Vereinbarungen betreffend die Teilnahme der Netzgesellschaft Strom an dem von der Verkäuferin geführten Cash-Pool, insbesondere der zu Grunde liegende Cash-Pool-Vertrag (jedoch mit Ausnahme des Gesellschafterdarlehens Netz), mit Wirkung zum Vollzugstag Netz vollständig und ersatzlos aufgehoben wurden.

- (d) Die Verkäuferin legt eine unterzeichnete Kündigungserklärung, mit welcher der GAV Netz gegenüber der Netzgesellschaft Strom außerordentlich fristlos gekündigt wird, vor.
- (e) Die Verkäuferin übergibt der HEG eine datierte schriftliche Bestätigung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), dass die Netzgesellschaft Strom in dem Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG in Bezug auf einen Wegenutzungsvertrag für das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ab dem 1. Januar 2015 (Vergabe Nr. ÖT RB5 001/14) (das **Konzessionsverfahren Strom**) eine Interessenbekundung abgegeben hat.
- (f) Die HEG zahlt den Zahlbetrag Netz gemäß Ziffer 4.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.

3.7 Die Parteien unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Netz**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Netz, die ordnungsgemäße Vornahme der Vollzugshandlungen Netz und damit den Vollzug Netz dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Netz durch alle Parteien gilt der Vollzug Netz im Sinne der Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom als eingetreten. Unmittelbar im Anschluss daran übergibt die Verkäuferin die Kündigungserklärung nach Ziffer 3.6(d) dieses Kaufvertrages Strom an einen zur Entgegennahme dieser Erklärung hinreichend bevollmächtigten Vertreter der Netzgesellschaft Strom und die Partner weisen die Geschäftsführer der Netzgesellschaft Strom unwiderruflich an, die Beendigung des GAV Netz unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister der Netzgesellschaft Strom anzumelden.

3.8 Die Partner beauftragen den beurkundenden Notar, nach Eintritt des Vollzuges Netz gegenüber den Geschäftsführern der Netzgesellschaft Strom Mitteilung und Nachweis über den Übergang des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom zu machen bzw. zu führen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbHG**) bleiben unberührt. Den Partnern ist bekannt, dass die HEG ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Netzgesellschaft Strom erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der HEG bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug Netz unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus dem Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug Netz und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der Netzgesellschaft Strom in das Handelsregister.

4. KAUFPREIS NETZ

4.1 Der vorläufige Kaufpreis für den Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom beträgt:

EUR 411.950.000 (in Worten: vierhundertelf Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro)

(der **Vorläufige Kaufpreis Netz**). Der Vorläufige Kaufpreis Netz unterliegt der Überprüfung und Anpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 4.5 und 4.6 dieses Kaufvertrages Strom.

Der Kaufpreis für die Darlehensforderung Netz zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz beträgt

EUR 243.000.000 (in Worten: zweihundertdreiundvierzig Millionen Euro)

(der Kaufpreis Darlehen Netz).

- 4.2 Die Ansprüche auf Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises Netz und des Kaufpreises Darlehen Netz entstehen jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz. Auf sie sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz bis zum Vollzugstag Netz jeweils Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu zahlen (die Zinsen Netz). Der Vorläufige Kaufpreis Netz, der Kaufpreis Darlehen Netz und die Zinsen Netz bilden gemeinsam den **Zahlbetrag Netz**.
- 4.3 Hat die HEG den Zahlbetrag Netz bis zu dem Tag, an dem (i) sämtliche Vollzugsbedingungen Netz eingetreten sind und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist, und (ii) die in Ziffern 3.6(a) bis Ziffer 3.6(e) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugshandlungen Netz vorgenommen worden sind, nicht an die Verkäuferin gezahlt, so gerät sie am folgenden Bankarbeitstag in Verzug.
- 4.4 Der GAV Netz kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 lit. (i) jenes Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Verkäuferin nicht mehr mehrheitlich an der Netzgesellschaft Strom beteiligt ist. Durch eine Kündigung des GAV Netz gemäß § 297 AktG wird dieser zivilrechtlich unterjährig, d. h. während des laufenden Geschäftsjahres 2014 der Netzgesellschaft Strom enden.

Die Partner sind sich jedoch einig, dass sie sich wirtschaftlich gegenseitig so stellen wollen, als wären der Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom und die Darlehensforderung Netz mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2014, 0:00 Uhr, auf die HEG übergegangen und als wäre der GAV Netz auch mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2014 beendet worden.

Die Verkäuferin wird den GAV Netz unter Berufung auf diese Klausel mit sofortiger Wirkung am Vollzugstag Netz kündigen. Die HGV stimmt dieser Kündigung hiermit ausdrücklich zu und verzichtet ausdrücklich auf ihr HGV-Abwicklungsrecht aus Ziffer 6.1 (a) (iii) des Konsortialvertrages Strom. Die Parteien werden alles Erforderliche dafür tun, dass die Beendigung des GAV Netz unverzüglich nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Netzgesellschaft Strom in das zuständige Handelsregister eingetragen wird.

Durch die Kündigung des GAV Netz gemäß § 297 AktG und dessen zivilrechtliche Beendigung während des laufenden Geschäftsjahres 2014 kommt es zu einem anteiligen Anspruch der Verkäuferin gegen die Netzgesellschaft Strom auf Gewinnabführung gemäß § 1 Abs. (1) GAV Netz für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zur wirksamen Beendigung des GAV Netz (**der Anteilige Gewinnabführungsanspruch Netz 2014**). Außerdem steht der HGV ein Anspruch gegen die Verkäuferin auf Zahlung eines anteiligen Festen Ausgleichs gemäß § 3 Abs. (1) i. V. m. Abs. (4) GAV Netz für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zur wirksamen Beendigung des GAV Netz zu (**die Anteilige Garantiedividende 2014**).

Die Verkäuferin verzichtet gegenüber der dies annehmenden Netzgesellschaft Strom unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Netz auf einen etwaigen Anteiligen Gewinnabführungsanspruch Netz 2014. Ebenso verzichten die HGV und die HEG gegenüber der dies annehmenden Verkäuferin unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Netz auf etwaige Ansprüche aus dem GAV Netz für das Geschäftsjahr 2014, insbesondere auf eine etwaige Anteilige Garantiedividende 2014.

Des Weiteren stellen die Parteien klar, dass der Verkäuferin für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund des GAV Netz ein Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 1 Abs. (1) GAV Netz vollumfänglich zusteht. Der HGV steht aufgrund des GAV Netz für das Geschäftsjahr 2013 noch ein Anspruch auf die Zahlung des Festen Ausgleichs gemäß § 3 Abs. (1) GAV Netz aus ihrer Beteiligung in Höhe von 25,1 % an der Netzgesellschaft Strom für das Geschäftsjahr 2013 zu. Auf etwaige darüber hinausgehende Ansprüche auf Festen Ausgleich aus dem GAV Netz für das Geschäftsjahr 2013

verzichten die HGV und die HEG gegenüber der dies annehmenden Verkäuferin unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Netz.

Die HEG verpflichtet sich, die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen der Gläubiger der Netzgesellschaft Strom auf Sicherheitsleistung entsprechend § 303 AktG jederzeit unverzüglich und vollumfänglich freizustellen aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Netz.

- 4.5 Unmittelbar nach dem Vollzug Netz werden die Partner das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises für den Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom (der **Endgültige Kaufpreis Netz**) einleiten. Die Partner werden sich bemühen, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen:

Zur Bestimmung des Endgültigen Kaufpreises Netz ist der Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Netzgesellschaft Strom zum 1. Januar 2014 (der **Aktualisierte Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2014**) maßgeblich. Der Endgültige Kaufpreis Netz entspricht dem Aktualisierten Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2014 abzüglich eines Betrages in Höhe von EUR 138.050.000, jedoch mit der Maßgabe, dass er nicht weniger als EUR 356.950.000 (**Kaufpreis Floor Netz**) betragen kann.

Schäden aus der Verletzung von Verkäufergarantien Netz oder Steuergarantien Netz der Verkäuferin oder von Verkäufergarantien oder Steuergarantien der Verkäuferin aus dem Beteiligungsvertrag Strom, die zu einer Zahlung an die HGV, die HEG oder die Netzgesellschaft Strom führten, sind insoweit nicht noch einmal unternehmenswertmindernd bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Netzgesellschaft Strom und damit bei der Kaufpreisfindung zu berücksichtigen.

- 4.6 Der Endgültige Kaufpreis Netz wird nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

- (a) Die Verkäuferin und die HEG haben sich geeinigt, die Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro von PricewaterhouseCoopers AG in einem gemeinsamen Auftragsschreiben spätestens am Vollzugstag Netz zu beauftragen und nach Maßgabe der Ziffer 4.5 dieses Kaufvertrages Strom den Endgültigen Kaufpreis Netz zu ermitteln.

Der Schiedsgutachter hat die Höhe des risikofreien Basiszinssatzes entsprechend der Empfehlungen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer) zu ermitteln, seiner Bewertung zugrunde zu legen und den Partnern mitzuteilen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die dem Schiedsgutachter zugänglich gemacht werden, sind auch jeweils beiden Partnern zugänglich zu machen. Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten beginnend spätestens zwei Wochen nach dem Vollzug Netz durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Prüfungsergebnisses zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Verkäuferin und die HEG je zu gleichen Teilen.

- (b) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (die **Prüfungsfrist Netz**) zu überprüfen. Einwände gegen das Prüfungsergebnis hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist Netz gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (c) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Prüfungsergebnis, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist Netz**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.

- (d) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist Netz über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KÖR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine der Parteien zum Zeitpunkt der Beauftragung tätig sein. Der Prüfauftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 4.6(a) dieses Kaufvertrages Strom. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von einem Monat ihre Einwände gegen das Prüfungsergebnis des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.
- (e) Als Endgültiger Kaufpreis Netz gilt:
- (i) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 4.6(a) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 4.6(b) dieses Kaufvertrages Strom erhebt,
 - (ii) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 4.6(c) dieses Kaufvertrages Strom geeinigt haben, oder
 - (iii) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 4.6(d) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert.

4.7 Die Abrechnung des Endgültigen Kaufpreises Netz zwischen den Partnern erfolgt wie folgt:

- (a) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Netz den Vorläufigen Kaufpreis Netz unterschreitet, hat die HEG gegenüber der Verkäuferin einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- (b) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Netz den Vorläufigen Kaufpreis Netz überschreitet, hat die Verkäuferin gegenüber der HEG einen Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrags.

Auf den nach dieser Ziffer 4.7 zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu entrichten. Der Anspruch auf den Differenzbetrag zzgl. Zinsen wird innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Netz gemäß Ziffer 4.6(e) dieses Kaufvertrages Strom zur Zahlung fällig.

4.8 Ab Verzugseintritt sind der Zahlbetrag Netz gemäß Ziffer 4.2 dieses Kaufvertrages Strom sowie ein etwaiger Anspruch nach Ziffer 4.7(b) dieses Kaufvertrages Strom (Differenzbetrag zzgl. Zinsen) jeweils mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der

Verkäuferin im Falle des Verzuges der HEG bleiben unberührt. Die Zinsen nach dieser Ziffer 4.8 werden nicht kapitalisiert und nicht verzinst.

- 4.9 Im Falle eines Rückzahlungsanspruchs der HEG nach Ziffer 4.7(a) dieses Kaufvertrages Strom findet Ziffer 4.8 dieses Kaufvertrages Strom entsprechende Anwendung.

5. VERKÄUFERGARANTIEN NETZ

- 5.1 Die Verkäuferin garantiert der HEG hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (insgesamt die **Verkäufergarantien Netz** und einzeln eine **Verkäufergarantie Netz**) am Tag der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages Strom (**der Unterzeichnungstag**) zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Netz zutreffend sein werden:

(a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse*

- (i) Die in Ziffer 1 dieses Kaufvertrages Strom gemachten Angaben zur Netzgesellschaft Strom sind zutreffend. Die Netzgesellschaft Strom ist ordnungsgemäß gegründet und existiert wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte an dem Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom und – mit Ausnahme des GAV Netz, der gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrages Strom beendet wird – auch keine sonstigen Rechte, die zu einer Beteiligung an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der Netzgesellschaft Strom berechtigen würden.
- (ii) Die Verkäuferin ist die alleinige Eigentümerin des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom. Der Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom ist in vollem Umfang stimmberechtigt.
- (iii) Der Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom ist frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), er ist insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es existieren keine Verpflichtungen zur Gewährung oder Bestellung von Belastungen, und es wurden von keiner Person Ansprüche auf eine solche Belastung geltend gemacht. Es bestehen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Regelungen und den Vereinbarungen zwischen den Parteien – weder Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Vattenfall Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom, noch anderweitigen Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter. Dies gilt nicht betreffend Regelungen des geltenden Konzessionsvertrages Strom.
- (iv) Die auf den Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom entfallende Stammeinlage ist vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht.
- (v) Unter der Annahme der kartellrechtlichen Zulässigkeit (s. Ziffer 3.2(a) dieses Kaufvertrages Strom) sowie vorbehaltlich der Regelungen des Konzessionsvertrages Strom, des Beteiligungsvertrages Strom, des Konsortialvertrages Strom und des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom ist die Verkäuferin zum Verkauf und zur Übertragung des Vattenfall Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre.

- (vi) Zum Unterzeichnungstag ist weder über das Vermögen der Verkäuferin noch über das Vermögen der Netzgesellschaft Strom ein Insolvenzverfahren eröffnet worden noch die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch die Verkäuferin bzw. die Netzgesellschaft Strom oder – nach bestem Wissen der Verkäuferin – einen Dritten beantragt worden, noch sind – nach bestem Wissen der Verkäuferin – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin oder der Netzgesellschaft Strom beantragt oder eingeleitet worden. Weder die Verkäuferin noch die Netzgesellschaft Strom sind zum Unterzeichnungstag überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin oder der Netzgesellschaft Strom zum Unterzeichnungstag nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.
- (vii) Die Netzgesellschaft Strom hat nur im Rahmen der bisherigen Geschäftspraxis Vollmachten erteilt, im Namen der Netzgesellschaft Strom oder mit Bindungswirkung für sie Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Verkäuferin übergibt der HEG unverzüglich nach dem Vollzug Netz eine vollständige Auflistung der rechtsgeschäftlich erteilten Vollmachten.
- (viii) Die Netzgesellschaft Strom hat keine Tochtergesellschaften und hält keine Aktien, Anteile oder (Kapital-)Beteiligungen (einschließlich Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen) an anderen Rechtsträgern. Sie ist nicht verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar Aktien, Anteile oder (Kapital-)Beteiligungen an einem weiteren Rechtsträger zu erwerben oder einen solchen zu errichten, sei es als Ganzes oder in Teilen, noch hat sie eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der sie Partei eines Joint-Venture-Vertrags wird. Die Netzgesellschaft Strom unterhält keine Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten außerhalb Hamburgs.

(b) *Gesellschafterdarlehen*

Das Gesellschafterdarlehen Netz besteht und valuiert in der angegebenen Höhe. Die Verkäuferin ist alleinige Eigentümerin des Gesellschafterdarlehens Netz, es bestehen keinerlei Rechte Dritter an diesem Darlehen. Sämtliche Zinsen und Kosten bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz sind vollständig beglichen.

(c) *Arbeitsrecht*

- (i) **Anlage 5.1(c)(i)** enthält eine nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag aktuelle, vollständige und richtige Auflistung des jeweiligen aktuellen Monatsgehalts sowie aller variablen/zielabhängigen Vergütungen aller bei der Netzgesellschaft Strom beschäftigten Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter in anonymisierter Form; bei leitenden Angestellten erfolgt die Angabe als Durchschnittsgehalt aller leitenden Angestellten.
- (ii) **Anlage 5.1(c)(ii)** enthält eine zum Unterzeichnungstag nach bestem Wissen der Verkäuferin vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der Netzgesellschaft Strom anwendbaren wesentlichen Tarifverträge, aller wesentlichen Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie aller eingesetzten Arbeitnehmervertretungen.
- (iii) Die Netzgesellschaft Strom hat keine Pensionsverpflichtungen, die dem Versicherungsaktuar der Netzgesellschaft Strom nicht mitgeteilt wurden und deren

Nichtmitteilung einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Netzgesellschaft Strom hätte.

- (iv) Soweit nicht in **Anlage 5.1(c)(iv)** offengelegt, hat die Netzgesellschaft Strom keine kollektivrechtlich begründeten Pensionsverpflichtungen und es wurde auch kein Vorschlag angekündigt, kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen aufzulegen oder in Zukunft zu erbringen. Die Netzgesellschaft Strom unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen über ein Contractual Trust Arrangement (CTA) und ein CTA besteht nicht im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen. Jährliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind im letzten vorliegenden Bescheid der Bundesnetzagentur vom 28. Januar 2009 für die Berechnung der Erlösobergrenze als Kosten anerkannt.
- (v) Die Netzgesellschaft Strom hat alle an Geschäftsführungsmitglieder oder aktive oder frühere Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter zahlbaren Gehälter, Überstundenvergütungen und -zuschläge, Rufbereitschaftsvergütungen, Boni, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche sowie Reise- und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen bei Fälligkeit gezahlt bzw. in ihrem jeweiligen Jahresabschluss ausreichende Rückstellungen dafür gebildet. Alle fälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (einschließlich an externe Versorgungsträger, an Versicherer hinsichtlich bestehender Rückdeckungsversicherungen, Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG) wurden erfüllt. Für Pensionsverpflichtungen erforderliche Rückstellungen wurden im letzten vorliegenden Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom jeweils gebildet, wobei sämtliche Pensionsverpflichtungen bilanziell abgebildet wurden und sind und etwaige Wahlrechte (insbesondere nach § 243 HGB i.V.m. Art. 28 EGHGB), insoweit Rückstellungen nicht zu bilden, nicht ausgeübt wurden und sind. Die entsprechenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind zum Unterzeichnungstag durch Deckungsmittel, insbesondere Anlagevermögen, der Netzgesellschaft Strom gedeckt.
- (vi) Zum Unterzeichnungstag sind nach bestem Wissen der Verkäuferin keine arbeitsgerichtlichen Verfahren, einschließlich Kündigungsschutzverfahren, betriebsrentenrechtlicher Verfahren oder Verfahren mit dem Betriebsrat anhängig.
- (vii) In den letzten zwei Jahren vor dem Unterzeichnungstag gab es nach bestem Wissen der Verkäuferin bei Betriebsprüfungen durch Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz keine wesentlichen Beanstandungen, die Einfluß auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Netzgesellschaft Strom hätten.
- (viii) Es wurden in den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungstag mit derzeitigen oder früheren Arbeitnehmern oder Geschäftsführungsmitgliedern keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote vereinbart, die Zahlungsverpflichtungen auslösen.
- (ix) Die Netzgesellschaft Strom hat in den letzten zwei Jahren vor dem Datum dieses Kaufvertrags Strom pro Jahr nicht mehr als fünf Leiharbeiter beschäftigt.
- (x) Die Netzgesellschaft Strom führt keinen gemeinsamen Betrieb mit Dritten i. S. v. § 1 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz.

- (xi) In den letzten fünf (5) Jahren vor dem Unterzeichnungstag sind keine Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgt, bei denen die Netzgesellschaft Strom als übertragender oder übernehmender Rechtsträger agierte.
- (xii) In den letzten drei (3) Jahren vor dem Unterzeichnungstag wurden keine Vereinbarungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan geschlossen.
- (xiii) Von den aktiven oder früheren Arbeitnehmern, Geschäftsführungsmitgliedern oder freien Mitarbeitern wurden gegenüber der Netzgesellschaft Strom keine Ansprüche:
 - in Bezug auf einen Unfall oder eine Körperverletzung, die nicht vollständig durch eine Versicherung abgedeckt ist; oder
 - wegen einer Verletzung eines Dienstleistungs- oder Dienstvertrags; oder
 - wegen Verlust des Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen); oder
 - wegen Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts oder Behinderung

angezeigt, und der Netzgesellschaft Strom wurde zum Unterzeichnungstag nach bestem Wissen der Verkäuferin kein Ereignis angezeigt, das einen solchen Anspruch begründen würde oder könnte.

- (xiv) Die Netzgesellschaft Strom hat nach bestem Wissen der Verkäuferin nicht in wesentlicher Weise gegen geltendes Arbeits- und Pensionsrecht verstoßen.
- (xv) Für die Netzgesellschaft Strom wurden zweckentsprechende und geeignete Unterlagen bezüglich der Beschäftigung jedes einzelnen Arbeitnehmers geführt, und diese Unterlagen entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (xvi) Außer dem Tarifvertrag zur sozialpolitischen Begleitung von Veränderungsmaßnahmen in der weiteren Entwicklung des Konzerns Vattenfall Europe vom 10. April 2013 und einer Schutzregelung zugunsten älterer Mitarbeiter aus dem Manteltarifvertrag vom 20. November 2006 hat die Netzgesellschaft Strom gegenüber Arbeitnehmervertretungen, Tarifpartnern oder öffentlichen Einrichtungen keine Zusagen über Einschränkungen im Hinblick auf individuelle oder kollektive Entlassungen gegeben.
- (xvii) Die Freistellungsvereinbarung vom 12./14. Dezember 2011 über Pensionsverpflichtungen zwischen der Verkäuferin (damals firmierend als Vattenfall Europe AG) und der Netzgesellschaft Strom (damals firmierend als Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH) wurde seit dem 12./14. Dezember 2011 nicht geändert. Der Aufwand für jährliche Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die dort aufgeführten Pensionsberechtigten, wie er von der Verkäuferin der Netzgesellschaft Strom in Rechnung gestellt wird, ist im letzten vorliegenden Bescheid der Bundesnetzagentur als Kosten anerkannt.

(d) *Regulierung*

Die Netzgesellschaft Strom hat ihre Verpflichtungen aus dem Beschluss der 8. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur wegen Festlegung zur Bestimmung von

Erlösbergrenzen u.a. vom 28. Januar 2009 (Aktenzeichen BK 8-08/1835-11) sowie aus weiteren bestandskräftigen Bescheiden der Bundesnetzagentur in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllt. Nach bestem Wissen der Verkäuferin liegen zum Unterzeichnungstag keine Umstände vor, die mit Wahrscheinlichkeit zu einer wesentlichen Änderung, einer Aussetzung, Rücknahme oder einem Widerruf eines oder mehrerer netzentgeltrelevanten Bescheide führen würden.

(e) *Umwelt*

- (i) Die Netzgesellschaft Strom hält nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften (die **Umweltrechtlichen Genehmigungen**), die für die Führung ihres Geschäftsbetriebs in der Weise, wie er derzeit geführt wird, erforderlich sind, und hat die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllt. Es liegt nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag kein Anlass für eine wesentliche Änderung, einer Aussetzung, Rücknahme oder einen Widerruf einer Umweltrechtlichen Genehmigung vor, noch steht etwas einer erforderlichen Verlängerung einer solchen entgegen.
- (ii) Nach bestem Wissen der Verkäuferin ist der Netzgesellschaft Strom in den letzten zwei Jahren vor dem Unterzeichnungstag keine schriftliche Beschwerde, behördliche oder gerichtliche Anhörung oder Anordnung oder Mitteilung dahingehend zugegangen, dass sie in wesentlichem Umfang gegen für die Netzgesellschaft Strom geltende Vorschriften zum Schutz der Umwelt (**Umweltrechtliche Vorschriften**) verstoßen habe oder einer Haftung daraus unterliegen soll, und sie hat auch keinen Schriftverkehr dahingehend erhalten, dass Gründe für die Einreichung einer solchen Beschwerde oder das Erfolgen einer solchen Anhörung, Anordnung oder Mitteilung vorliegen.
- (iii) Es sind nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag keine außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs im bisherigen Umfang liegende wesentlichen Maßnahmen, Arbeiten oder Aufwendungen behördlich angeordnet worden, um die Einhaltung oder Aufrechterhaltung einer Umweltrechtlichen Genehmigung der Netzgesellschaft Strom oder die Einhaltung Umweltrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten.
- (iv) Nach bestem Wissen der Verkäuferin hat die Netzgesellschaft Strom im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes für den Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft Strom gemachte wesentliche Empfehlungen berücksichtigt.
- (v) Ausgenommen der Angaben in der **Anlage 5.1(e)(vi)**, sind nach bestem Wissen der Verkäuferin die Grundstücke der Netzgesellschaft Strom, einschließlich der Gebäude sowie der seit dem 3. April 2000 veräußerten Grundstücke, des Bodens, des Untergrunds und des Grundwassers, im Wesentlichen frei von Belastungen durch umweltgefährdende und toxische Stoffe.
- (vi) Ausgenommen der Angaben in der **Anlage 5.1(e)(vi)** ist nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag kein Grundstück der Netzgesellschaft Strom eine Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder eine altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG, die die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Netzgesellschaft Strom wesentlich nachteilig beeinflussen.

(f) *Jahresabschlüsse*

- (i) Die Verkäuferin hat der HEG die Jahresabschlüsse der Netzgesellschaft Strom für die am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre nebst Prüfungsbericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugänglich gemacht (die **Jahresabschlüsse Netzgesellschaft Strom**). Die Jahresabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermitteln zum 31. Dezember 2011 bzw. zum 31. Dezember 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Netzgesellschaft Strom zu dem jeweiligen Bilanzstichtag.
 - (ii) Die Jahresabschlüsse wurden unter Wahrung der Bilanzkontinuität mit allen in den letzten zwei Jahren vor dem jeweiligen Abschlussstichtag erstellten geprüften Abschlüssen der Netzgesellschaft Strom erstellt. Es wurden keine Aktivierungen von Vermögenswerten vorgenommen außer in dem nach geltendem Recht vorgeschriebenen Umfang. Alle Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Rückstellungen, einschließlich Pensionsrückstellungen, die nach deutschem oder anderem anwendbaren Recht zulässig oder verlangt sind, wurden in angemessener und ausreichender Höhe vorgenommen. Alle Eventualverbindlichkeiten - einschließlich aus Patronatserklärungen -, die nicht in der Bilanz zu passivieren sind, wurden nach bestem Wissen der Verkäuferin in den Jahresabschlüssen unter der Bilanz oder im Anhang angegeben.
 - (iii) Die Netzgesellschaft Strom hat keine Verbindlichkeiten aus Swaps, Optionen oder anderen Derivaten.
- (g) *Compliance*
- (i) Weder die Netzgesellschaft Strom selbst noch ihr Geschäftsbetrieb verstoßen nach bestem Wissen der Verkäuferin dergestalt gegen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Satzungen, öffentlich- oder privatrechtliche Verträge und sonstige Vorschriften oder gegen Verpflichtungen aus rechtskräftig gegen sie ergangenen Urteilen, behördliche oder gerichtliche Verfügungen oder Anordnungen, oder gegen andere rechtskräftig gegen sie erlassene Beschlüsse oder Entscheidungen eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer anderen Behörde, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Netzgesellschaft Strom hätte.

Vorstehendes gilt insbesondere für:

- die Führung des Geschäfts der Netzgesellschaft Strom in Übereinstimmung mit dem deutschen und europäischen Energiewirtschaftsrecht, einschließlich der Anreizregulierungsverordnung, welches für einen Netzbetreiber maßgebend ist,
- die Erfüllung der Pflicht der Netzgesellschaft Strom nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Letztverbraucher, Energieversorgungsnetze sowie Erzeugungs- und Speicheranlagen zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen an ihr Netz anzuschließen,
- die Kalkulation und Rechnungsstellung der Netzentgelte entsprechend den Anforderungen der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV),

- die Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher in Niederspannung und Niederdruck und die Pflicht, zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Netz anzuschließen,
 - die Einspeisung von elektrischer Energie in das von der Netzgesellschaft Strom betriebene Netz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Maßgabe der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV), und
 - die Wahrung der gesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) über das Unbundling.
- (ii) Weder die Netzgesellschaft Strom, deren Arbeitnehmer noch deren Geschäftsführungsmitglieder haben (i) Vermögen der Netzgesellschaft Strom zur Zahlung von Schmier- oder Bestechungsgeldern verwendet, (ii) Schmiergelder oder andere unrechtmäßige Zuwendungen angenommen oder (iii) Gelder oder sonstiges Vermögen der Netzgesellschaft Strom, welches nicht in den Büchern und Unterlagen der Netzgesellschaft Strom geführt bzw. offengelegt ist, erworben, besessen oder verwendet.
- (iii) Die Netzgesellschaft Strom verfügt nach bestem Wissen der Verkäuferin über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem Recht (gemeinsam die Erlaubnisse genannt), die von wesentlicher Bedeutung für ihren Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Netzgesellschaft Strom in vergleichbarer Art und Weise wie am Unterzeichnungstag fortzuführen. Soweit die Anlagen betrieben werden, wurden und werden diese in jeder wesentlichen Hinsicht unter Einhaltung der erteilten Erlaubnisse und gesetzlichen Anforderung errichtet und betrieben. Nach bestem Wissen der Verkäuferin besteht am Unterzeichnungstag kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine wesentlich nachteilige Änderung solcher Erlaubnisse und insbesondere wird der Vollzug der in diesem Kaufvertrag Strom vorgesehenen Rechtsgeschäfte nicht zu einer Verletzung, Nichterfüllung oder Beendigung einer solchen Erlaubnis führen oder einer Partei das Recht gewähren, die Beendigung einer solchen Erlaubnis zu erklären, sei es durch außerordentliche oder ordentliche Kündigung und/oder durch Zeitablauf – soweit es hierfür nicht auf Eigenschaften des Gesellschafters der Netzgesellschaft Strom ankommt. Die Netzgesellschaft Strom hat die aus sämtlichen Erlaubnissen (einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) erwachsenden Verpflichtungen in jeder wesentlichen Hinsicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (h) *Konzerninterne Verträge und konzerninterne Dauerschuldverhältnisse.*
- (i) **Anlage 5.1(h)(i)** enthält eine vollständige und zutreffende Aufstellung sämtlicher Verträge der Netzgesellschaft Strom mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin, die am Unterzeichnungstag noch nicht erfüllte Hauptleistungsansprüche oder -verpflichtungen der Netzgesellschaft Strom im Betrag oder Gegenwert von jeweils mindestens EUR 4 Mio. begründen (die **Konzerninternen Verträge**); dabei sind auch Hauptleistungsansprüche und -verpflichtungen der Netzgesellschaft Strom, die vor dem Unterzeichnungstag begründet worden sind, aber erst danach entstehen, zu berücksichtigen. Soweit es sich um konzerninterne Dauerschuldverhältnisse handelt, enthält die vorgenannte

Anlage nur Verträge, die ein jährliches Entgelt enthalten, welches jeweils EUR 4 Mio. übersteigt.

- (ii) Die Dienstleistungsentgelte in den Verträgen der Netzgesellschaft Strom mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin entsprachen bzw. entsprechen den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge.

(i) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren*

Anlage 5.1(i) enthält eine zum Unterzeichnungstag vollständige und zutreffende Aufstellung (Gegner, Streitgegenstand und soweit bezifferbar Streitwert) aller zum Unterzeichnungstag noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren (zusammen **Rechtsstreitigkeiten**), an denen die Netzgesellschaft Strom beteiligt ist (auch als Nebenintervenient) und die jeweils einen Streit- oder Gegenstandswert von mehr als EUR 250.000 im Einzelfall oder bei verwaltungs- oder regulierungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten eine wesentliche Bedeutung für die Netzgesellschaft Strom haben. Nach bestem Wissen der Verkäuferin sind zum Unterzeichnungstag keine Rechtsstreitigkeiten schriftlich angedroht worden.

(j) *Aktiva*

Die Netzgesellschaft Strom ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin oder rechtmäßige Besitzerin des von ihr im bisherigen Geschäftsbetrieb genutzten Anlagevermögens und die bestehenden Besitzrechte enden nicht aufgrund des Vollzugs Netz. Das Anlagevermögen ist nicht verpfändet, mit Auflagen beschwert oder anderweitig mit Rechten Dritter einschließlich Rechten aus Sicherungsübereignungen belastet; ausgenommen sind dabei (i) handelsübliche Eigentumsvorbehalte, Pfand oder sonstige Sicherungsrechte zugunsten von Lieferanten, Handwerkern, Arbeitern, Vermietern, Speditoren und vergleichbaren Personen, (ii) gesetzliche Sicherungsrechte zugunsten von Finanzbehörden oder anderen Aufsichtsbehörden und/oder (iii) Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag Strom. Das Anlagevermögen ist in einem für die Zwecke des Betriebs der Geschäftstätigkeit der Netzgesellschaft Strom im Wesentlichen in der gleichen Weise wie in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem Unterzeichnungstag gebrauchsfähigen Zustand. Alle wesentlichen Routinewartungsarbeiten wurden termingerecht ausgeführt, und es wurde kein diesbezüglicher Investitionsaufwand verzögert.

(k) *Technische Anlagen in betriebsfähigem Zustand*

Das Verteilnetz sowie alle sonstige technischen und maschinellen Anlagen der Netzgesellschaft Strom sowie die gesamten im Eigentum der Netzgesellschaft Strom stehenden oder von ihr genutzten Gegenstände der Büro- und Geschäftseinrichtung erfüllen nach bestem Wissen der Verkäuferin im wesentlichen die folgenden Anforderungen:

- (i) sie erfüllen die Aufgaben, für die sie vorgesehen sind und werden diese auch weiterhin erfüllen;
- (ii) sie wurden ordnungsgemäß instand gehalten und gewartet;
- (iii) sie befinden sich in einem zufriedenstellenden, den für deutsche Verteilnetzbetreiber verbindlichen VDE-Standards und Richtlinien genügendem Betriebszustand;
- (iv) sie erfüllen die Sicherheitsstandards des n-1 Kriteriums entsprechend der in Deutschland üblichen Bauweise und

(v) sie übersteigen nicht den Bedarf der Netzgesellschaft Strom.

(l) *Geistiges Eigentum*

- (i) Geistiges Eigentum umfasst (i) geistige Eigentumsrechte (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene oder nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Urheberrechte und Geschmacksmuster), (ii) Anmeldungen und Anmeldeurteile in Bezug auf die vorstehenden Rechte und (iii) ähnliche Schutzrechte weltweit (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Datenbankrechte, Domainnamen, Erfinderrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Produktionsverfahren und -techniken, Formeln, Forschungs- und Entwicklungsdaten und Technologie) (die **Schutzrechte**). Alle Schutzrechte, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft Strom während der letzten drei ganzen Kalenderjahre vor dem Vollzug genutzt wurden und/oder bei Vollzug zu nutzen beabsichtigt werden, stehen entweder im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Netzgesellschaft Strom oder werden rechtmäßig genutzt.
- (ii) Sämtliche im Eigentum der Netzgesellschaft Strom stehenden Schutzrechte sind rechtlich frei von Belastungen. Keines dieser Schutzrechte wurde nach bestem Wissen der Verkäuferin von einem Dritten angegriffen, verletzt oder missbräuchlich genutzt, und es liegen keine Umstände vor, die in der Zukunft wahrscheinlich zu einem solchen Angriff oder einer solchen Verletzung oder missbräuchlichen Nutzung führen würden; dies gilt insbesondere auch für den Vollzug der in diesem Kaufvertrag Strom vorgesehenen Rechtsgeschäfte.

(m) *Informationstechnologie*

Alle von der Netzgesellschaft Strom genutzte oder für ihre Geschäftstätigkeit erforderliche Computerhardware, -software, -firmware, -netzwerke und sonstige Informationstechnologie (die **Informationstechnologie**) wurde von der Netzgesellschaft Strom rechtmäßig genutzt. Es gab keine Unterbrechungen, Ausfälle oder Datenverluste in dem Geschäftsbetrieb der Netzgesellschaft Strom, die eine wesentliche Wirkung auf ihren Geschäftsbetrieb hatten.

(n) *Daten und Unterlagen*

- (i) Sämtliche Unterlagen und Systeme (einschließlich Computersysteme und Einrichtungen zur Verbrauchserfassung (Energiezähler), jedoch nicht hierauf beschränkt) und alle Daten und Informationen der Netzgesellschaft Strom werden ausschließlich von dieser oder von dieser beauftragten Dritten aufgezeichnet, gespeichert, gepflegt oder verwaltet oder anderweitig geführt und sind weder insgesamt noch teilweise von einer Anlage oder Verfahrensweise (einschließlich elektronischer, mechanischer oder fotografischer Verfahren, entweder EDV-gestützt oder anderweitig) abhängig, die nicht ausschließlich im Eigentum der Netzgesellschaft Strom oder eines von dieser beauftragten Dritten steht und ihrer Kontrolle unterliegt oder ihr ordnungsgemäßen Zugriff ermöglicht.
- (ii) Die Netzgesellschaft Strom hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Datensicherheitskonzepte und -techniken umgesetzt.
- (iii) Die Netzgesellschaft Strom hat gegenüber Dritten nicht rechtswidrig Unterlagen, Daten oder Informationen der vorstehend genannten Art offengelegt und hat insbesondere in jeder wesentlicher Hinsicht die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzes eingehalten.

(o) *Versicherungen*

Die Netzgesellschaft Strom hat insbesondere die in Anlage 5.1(o) aufgeführten Versicherungen abgeschlossen. Diese Versicherungsverträge sind sämtlich gültig, es stehen nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag mit Ausnahme der in der Anlage als in Bearbeitung erwähnten Schadensfälle keine wesentlichen Forderungen aus, und es ist nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag kein Ereignis eingetreten, das eine solche Forderung begründen könnte. Die Netzgesellschaft Strom als Versicherungsnehmer hat ihre sämtlichen Verpflichtungen (einschließlich der Zahlung der Prämien) aus den Versicherungsverträgen fristgerecht erfüllt. Der HEG ist bekannt, dass der Versicherungsschutz für die Netzgesellschaft Strom nach Vollzug Netz insoweit eigenständig sichergestellt werden muss, als er bislang auf der Eigenschaft der Netzgesellschaft Strom als verbundenes Unternehmen der Verkäuferin beruht.

(p) *Öffentliche Zuschüsse*

Die Netzgesellschaft Strom hat nach bestem Wissen der Verkäuferin alle öffentlichen Subventionen, Fördermittel, Unterstützungen und anderen öffentlichen Zuschüsse (insgesamt **Öffentliche Zuschüsse**) nur in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung behördlicher Anweisungen und Auflagen beantragt, erhalten und verwendet. Diese Öffentlichen Zuschüsse sind gültig und wirksam und stehen zu identischen Bestimmungen und Bedingungen wie zuvor zur Verfügung und sind nicht infolge des Vollzugs der in diesem Kaufvertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte oder aufgrund irgendwelcher anderen Umstände zurückzuzahlen.

Die Netzgesellschaft Strom unterliegt aufgrund der Bestimmungen solcher Öffentlicher Zuschüsse keiner Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern an einem Standort oder in einer Region zu beschäftigen, noch sehen diese Bestimmungen nachteilige Folgen in dem Fall vor, dass nicht eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern an einem Standort oder in einer Region beschäftigt wird.

(q) *Führung der Geschäfte seit dem Locked-Box Datum Netz*

Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV oder HEG etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die HGV oder HEG etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, hat die Netzgesellschaft Strom ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem 31. Dezember 2013 (das **Locked-Box Datum Netz**) bis einschließlich zum Unterzeichnungstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:

- (i) hat die Netzgesellschaft Strom in keiner Weise gehandelt, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie Netz führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (ii) hat die Netzgesellschaft Strom ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Locked-Box Datum Netz erhalten;
- (iii) hat kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der Netzgesellschaft Strom eingestellt oder im Umfang wesentlich reduziert, so dass dies einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft haben würde;

- (iv) hat die Netzgesellschaft Strom mit Ausnahme einer eventuellen Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2013 unter Abzug des Festen Ausgleichs gemäß GAV Netz der HGV für das Geschäftsjahr 2013 keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklärt, gezahlt oder geleistet;
- (v) hat die Netzgesellschaft Strom kein Eigenkapital zurückgezahlt, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abgeschlossen bzw. Verpflichtung übernommen;
- (vi) ist keine Veränderung bei den von der Netzgesellschaft Strom angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgt;
- (vii) ist keine wesentliche nachteilige Änderung in der Finanz- oder Geschäftslage der Netzgesellschaft Strom eingetreten;
- (viii) hat die Netzgesellschaft Strom außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilt, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöht oder verbessert, oder sonstige Handlungen vorgenommen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Netzgesellschaft Strom führen;
- (ix) ist keine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern der Netzgesellschaft Strom um mehr als 12% erfolgt;
- (x) ist kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen, erfolgt;
- (xi) sind keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen, erteilt worden; und
- (xii) hat die Netzgesellschaft Strom keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

(r) *Locked-Box-Garantien Netz*

Im Zeitraum zwischen dem Locked-Box Datum Netz und (einschließlich) dem Unterzeichnungstag ist keine der folgenden Maßnahmen erfolgt, soweit nicht ausdrücklich in diesem Kaufvertrag geregelt oder erwähnt:

- (i) Zahlungen seitens der Netzgesellschaft Strom an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des GAV Netz oder (B) anderweitig nach diesem Kaufvertrag ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Netzgesellschaft Strom und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (iii) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzgesellschaft Strom,

(B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen durch die Netzgesellschaft Strom oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzgesellschaft Strom oder Übernahme von Zahlungsverprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag ausdrücklich anders vorgesehen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;

- (iv) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die Netzgesellschaft Strom, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden; und
- (v) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden lit. (i) bis (iv) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Netzgesellschaft Strom;

(die Locked-Box-Garantien Netz).

5.2 Die Partner sind sich einig, dass Inhalt und Umfang der Verkäufergarantien Netz sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verkäufergarantien Netz abschließend in diesem Kaufvertrag Strom geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 6 dieses Kaufvertrages Strom, welche integraler Bestandteil der Verkäufergarantien Netz sind.

5.3 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die Verkäufergarantien Netz keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen. Für Zwecke dieser Ziffer 5 bedeutet die Bezugnahme auf das Wissen oder die Kenntnis der Verkäuferin die positive Kenntnis eines Mitglieds der Geschäftsführung der Verkäuferin oder eines Geschäftsführers der Netzgesellschaft Strom und die Offenlegung eines Sachverhalts in diesem Kaufvertrag Strom (einschließlich seiner Anlagen) gleichzeitig die Offenlegung für jede Verkäufergarantie Netz in diesem Kaufvertrag Strom.

5.4 Mit Ausnahme der Gewährleistungen gemäß vorstehender Ziffer 5.1 erfolgen im Übrigen der Verkauf und die Übertragung des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom und der Darlehensforderung Netz unter Ausschluss jedweder Garantie oder Gewährleistung. Insbesondere werden keine Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf (i) zukünftige Entwicklungen der Netzgesellschaft Strom, (ii) den Unternehmenswert und die Rentabilität der Netzgesellschaft Strom, oder (iii) Geschäftschancen oder Geschäftsentwicklungen der Netzgesellschaft Strom abgegeben.

6. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN VERKÄUFERGARANTIEN NETZ

6.1 Bei Verletzung einer Verkäufergarantie Netz hat die Verkäuferin, soweit die HEG als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Netz einen Schaden erleidet, die HEG oder nach deren Wahl die Netzgesellschaft Strom und, soweit die Netzgesellschaft Strom als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Netz einen Schaden erleidet, die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HEG unter Hinweis auf die Verletzung der Verkäufergarantie Netz so zu stellen, wie die HEG bzw. die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Netz richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom, des HGV Geschäftsanteils Netzgesellschaft

Strom und/oder des Unternehmens der Netzgesellschaft Strom sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HEG Schadensersatzleistung an die Netzgesellschaft Strom wählt, hat die Verkäuferin die Netzgesellschaft Strom insgesamt (und nicht nur anteilig im Hinblick auf den von der HEG erworbenen Vattenfall-Geschäftsanteil Netzgesellschaft Strom) so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Netz richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HEG der Verkäuferin die Verletzung der Verkäufergarantie Netz schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HEG Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens sind etwaige gegenwärtige oder zukünftige Vermögensvorteile (einschließlich vermiedene Verluste, Steuervorteile, Abzug Neu für Alt und andere Ersparnisse), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt stehen, abzuziehen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HEG beruhen.

6.2 Die HEG hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Netz, wenn und soweit:

- (a) der sich aus der Unrichtigkeit einer Verkäufergarantie Netz ergebende Schaden in dem Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom für das Geschäftsjahr 2012 oder das Geschäftsjahr 2013 als Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung berücksichtigt worden ist;
- (b) Schäden der HEG oder der Netzgesellschaft Strom durch Ansprüche der HEG oder der Netzgesellschaft Strom gegen Versicherungen oder einen Dritten abgedeckt sind;
- (c) Rückstellungen in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Netzgesellschaft Strom aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldern nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz erfüllt werden;
- (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift beruht;
- (e) die HGV oder HEG einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Verkäufergarantie Netz führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (f) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Netz begründen, der HGV oder HEG, ihren gesetzlichen Vertretern oder den auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Netzgesellschaft Strom vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelten Unterlagen enthalten waren;
- (g) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Netz begründen, der HGV oder HEG oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (h) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Netz wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 4.5 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;

- (i) die HGV oder HEG nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantien Netz nach Ziffer 5.1 dieses Kaufvertrages Strom begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind.
- 6.3 Ansprüche der HGV oder HEG gemäß Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Netz nach Ziffer 5.1 dieses Kaufvertrages Strom bestehen nur, wenn und soweit die Schäden im Einzelfall einen Betrag von EUR 500.000 (**De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Netz**) und insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 10.000.000 (**Freibetrag Verkäufergarantien Netz**) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Netz nach Ziffer 5.1 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der in Ziffern 5.1(a)(i) bis (iv), 5.1(c)(iii), 5.1(q)(iv) und (v) sowie 5.1(r)(i), (iii) und (iv) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Verkäufergarantien Netz – ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Aktualisierten Unternehmenswertes der Netzgesellschaft Strom 2014 begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 5 und 6 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der Haftung der Verkäuferin wegen Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 5.1(b), 5.1(q)(iv) und (v) sowie 5.1(r)(i), (iii) und (iv) dieses Kaufvertrages Strom – ist insgesamt begrenzt auf die Höhe des Aktualisierten Unternehmenswertes der Netzgesellschaft Strom 2014.
- 6.4 Die Haftung der Verkäuferin nach Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Netz gemäß Ziffer 5.1(b) dieses Kaufvertrages Strom ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf den Kaufpreis Darlehen Netz.
- 6.5 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Verkäufergarantien Netz nach Ziffer 5.1 dieses Kaufvertrages Strom leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der HEG bzw. der Netzgesellschaft Strom Zug um Zug abzutreten.
- 6.6 Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Verkäufergarantien Netz sind in Ziffer 6 dieses Kaufvertrages Strom abschließend geregelt. Insbesondere sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Unberührt, auch hinsichtlich der betragsmäßigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 6.3 dieses Kaufvertrages Strom, bleiben allerdings Ansprüche aufgrund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.
- 6.7 Für steuerliche Zwecke gelten alle Schadensersatzzahlungen gemäß Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HEG leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, in Höhe der Beteiligung der HEG an der Netzgesellschaft Strom als Einlage der HEG in diese Gesellschaft und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HEG als Kaufpreisanpassung.
- 6.8 Ansprüche wegen der Verletzung einer Verkäufergarantie Netz gemäß Ziffer 5.1(e) dieses Kaufvertrages Strom verjähren binnen vier Jahren ab dem Vollzugstag Netz. Die weiteren Ansprüche gemäß Ziffer 6.1 dieses Kaufvertrages Strom verjähren binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag Netz.

7. STEUERN NETZ

- 7.1 **Steuern** im Sinne dieses Kaufvertrages Strom sind alle Steuern im Sinne des § 3 Abgabenordnung (AO) einschließlich Steuervorauszahlungen, Steuerabzugsbeträgen (auch soweit sie für Rechnung Dritter einzubehalten sind), öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträgen sowie Zöllen, auf Grund von Steuerumlageverträgen geschuldete Steuerumlagen und Sozialversicherungsbeiträge, Investitionszulagen und -zuschüsse, alle auf diese Steuern entfallenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO, alle sich auf diese Steuern und steuerlichen Nebenleistungen beziehenden Haftungsansprüche (insbesondere solche für Haftung bei Organschaft gemäß § 73 AO), sowie alle äquivalenten Abgaben und steuerlichen Nebenleistungen ausländischen Rechts; latente Steuern sind keine Steuern im Sinne dieses Kaufvertrages Strom.
- 7.2 Die Verkäuferin garantiert der HEG hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (die **Steuergarantien** Netz) am Unterzeichnungstag zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Netz zutreffend sein werden:
- (a) *Erklärungspflichten:* Die Netzgesellschaft Strom hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2005 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Netz (einschließlich) stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.
 - (b) *Steuerzahlung:* Die Netzgesellschaft Strom hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2005 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Netz (einschließlich) stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich) betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
 - (c) *Betriebsprüfung:* Bei der Netzgesellschaft Strom findet eine Betriebsprüfung statt, die die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012 umfasst.
 - (d) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die Netzgesellschaft Strom ist am Unterzeichnungstag nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die Netzgesellschaft Strom hat ab dem 31. Dezember 2005 (einschließlich) bis zum Unterzeichnungstag keine verbindliche Auskunft erhalten oder erfolglos beantragt. Mit Schreiben vom 27.08.2012 hat allerdings das Finanzamt für Körperschaften II (Berlin) der Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft zur Vattenfall GmbH zum 31.12.2012 zugestimmt.
 - (e) *Steuerliche Verfahren:* Die Netzgesellschaft Strom ist am Unterzeichnungstag nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Steuerstrafverfahrens und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag bevor oder ist am Unterzeichnungstag angekündigt.
 - (f) *Unterlagen:* Die Netzgesellschaft Strom ist in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2005 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Netz (einschließlich) sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.

- (g) *Steuerliche Ansässigkeit:* Die Netzgesellschaft Strom ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (h) *Betriebstätten:* Die Netzgesellschaft Strom hatte und hat keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (i) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem 7. März 2005 (Beginn des Rumpfgeschäftsjahres 2005 der Netzgesellschaft Strom) bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbsteuerlichen und – bis zum 31. Dezember 2012 – umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die Netzgesellschaft Strom zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die Netzgesellschaft Strom bestehen keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (j) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:* Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Netzgesellschaft Strom mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2005 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Netz (einschließlich) den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

Bei Verletzung einer Steuergarantie Netz hat die Verkäuferin, soweit die HEG als Folge der Verletzung der Steuergarantie Netz einen Schaden erleidet, die HEG oder nach deren Wahl die Netzgesellschaft Strom und, soweit die Netzgesellschaft Strom als Folge der Verletzung der Steuergarantie Netz einen Schaden erleidet, die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HEG unter Hinweis auf die Verletzung der Steuergarantie Netz so zu stellen, wie die HEG bzw. die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Steuergarantie Netz richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft Strom und/oder des Unternehmens der Netzgesellschaft Strom sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HEG Schadensersatzleistung an die Netzgesellschaft Strom wählt, hat die Verkäuferin die Netzgesellschaft Strom so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Steuergarantie Netz richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HEG der Verkäuferin die Verletzung der Steuergarantie Netz schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HEG Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HEG beruhen.

7.3 Die HEG hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Steuergarantie Netz, wenn und soweit:

- (a) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder auf einer Änderung der Verwaltungsauffassung beruht;
- (b) die HGV oder HEG einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Steuergarantie Netz führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (c) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netz begründen, der HGV oder HEG, ihren gesetzlichen Vertretern oder den auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Netzgesellschaft Strom vor Abschluss dieses Kaufvertrages

Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;

- (d) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netz begründen, der HGV oder HEG oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (e) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie Netz wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 4.5 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;
- (f) die HGV oder die HEG nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netz begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind; oder
- (g) der der Verletzung zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit Steuervorteilen Netz steht, die nicht entstanden wären, wenn die verletzte Steuergarantie Netz richtig gewesen wäre. Zur Ermittlung des Vorteils ist Ziffer 7.4(b) Satz 2 entsprechend anzuwenden.

7.4 Für die Steuern der Netzgesellschaft Strom, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2013 entfallen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Steuern der Netzgesellschaft Strom, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2013 entfallen, trägt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.3 dieses Kaufvertrages Strom – die Verkäuferin. Die Verkäuferin zahlt der Netzgesellschaft Strom einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 entfallen. Die HEG ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die Netzgesellschaft Strom zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten bereits bezahlt sind oder soweit für die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom zum 31. Dezember 2013 ausgewiesen sind oder soweit sie Gegenstand eines Anspruchs der Netzgesellschaft Strom auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte sind. Steuererstattungen (einschließlich von der Netzgesellschaft Strom vereinnahmter Vorsteuerabzugsbeträge) der Netzgesellschaft Strom, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 entfallen, stehen der Verkäuferin zu, soweit sie die in dem Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Forderungen auf Steuererstattung übersteigen.
- (b) Ein Anspruch gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 7.4 ist um alle steuerlichen Vorteile zu reduzieren, die die Netzgesellschaft Strom, ein mit der Netzgesellschaft Strom organschaftlich i.S.d. §§ 14 ff. KStG verbundenes Mutterunternehmen oder die jeweilige Rechtsnachfolgerin nach dem 31. Dezember 2013 erlangen, soweit diese Vorteile insbesondere resultieren aus, verbunden sind mit oder hervorgerufen bzw. (rückwirkend) ausgelöst werden durch
 - (i) eine(r) Aufstockung der steuerbilanziellen Ansätze von der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgütern (einschließlich der

Nichtanerkennung außerordentlicher Abschreibungen) in Zeiträumen bis einschließlich zum 31. Dezember 2013, und/oder

- (ii) der/die steuerliche(n) Nichtanerkennung von Aufwand im Zusammenhang mit der Verbuchung von Verpflichtungen, Rücklagen, Rückstellungen, latenten Steuerverpflichtungen oder sonstigen Arten von Kosten oder Auslagen für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2013, und/oder
- (iii) der/die Verrechnung steuerlicher Gewinne der Netzgesellschaft Strom, die in Zeiträumen nach dem 31. Dezember 2013 entstehen, mit zum 31. Dezember 2013 bestehenden und unmittelbar nach dem Vollzugstag Netz noch vorhandenen Verlustvorträgen der Netzgesellschaft Strom,
- (iv) jegliche(n) sonstige(n) Auswirkung(en) (einschließlich – aber nicht abschließend – solcher, die zu miteinander korrespondierenden Mehr- und Mindersteuern auf Ebene der Netzgesellschaft Strom führen und/oder die sich aus der Verteilung des Einkommens von der Periode nach dem 31. Dezember 2013 auf die Periode vor dem 31. Dezember 2013 ergeben)

(die Steuervorteile Netz), wenn das Ereignis, das zur Erlangung des Steuervorteils Netz führt, zugleich zu einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei der Netzgesellschaft Strom für den Zeitraum bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 führt und aufgrund dessen ein Anspruch gegen die Verkäuferin besteht. Die Minderung der Ansprüche gegen die Verkäuferin erfolgt in Höhe des Barwertes des Steuervorteils Netz, der ermittelt wird durch Abzinsung des Steuervorteils Netz mit einem Zinssatz von 4,5 % auf der Grundlage einer kalkulierten Gesamtsteuerbelastung von 32 %.

- (c) Die Verkäuferin haftet nicht für Steuern, wenn und soweit diese die Folge sind
 - (i) von nach dem 31. Dezember 2013 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2013 eingeführten Änderungen der Buchführungs- oder Besteuerungspraxis auf Ebene der Netzgesellschaft Strom (einschließlich der Praxis zur Abgabe der Steuererklärungen), sofern diese nicht aufgrund zwingenden Rechts geboten sind, oder
 - (ii) von Handlungen, Erklärungen, Unterlassungen oder sonstigen Maßnahmen der HEG, der Netzgesellschaft Strom bzw. eines Rechtsnachfolgers nach dem 31. Dezember 2013 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2013 (insbesondere Änderungen eines steuerlichen Ansatzwahlrechts, Beendigung einer steuerlichen Organschaft, Zustimmung zu oder Umsetzung von Umwandlungsmaßnahmen).

7.5 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 7.4 dieses Kaufvertrages Strom sind zehn (10) Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die Netzgesellschaft Strom die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.

7.6 Die Parteien haben sich wechselseitig innerhalb von fünfzehn Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der Netzgesellschaft Strom für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die Netzgesellschaft Strom für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute

festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 7.4 dieses Kaufvertrages Strom führen können.

- 7.7 Ansprüche der HEG gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 7 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.
- 7.8 Wird nach dem 31. Dezember 2013 der steuerliche Gewinn der Netzgesellschaft Strom für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 erhöht, ohne dass damit eine Erhöhung der Steuern bei der Netzgesellschaft Strom verbunden ist, weil der steuerliche Mehrgewinn der Netzgesellschaft Strom aufgrund einer steuerlichen Organschaft der Verkäuferin zugerechnet wird, ist die HEG verpflichtet, der Verkäuferin einen Betrag in Höhe der damit verbundenen Steuervorteile Netz zu zahlen. Zur Ermittlung des Vorteils und damit des an die Verkäuferin zu zahlenden Betrages ist Ziffer 7.4(b) Satz 2 dieses Kaufvertrages Strom entsprechend anzuwenden.
- 7.9 Die HEG und die Netzgesellschaft Strom bzw. eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften werden – insbesondere im Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 2013 bestehende steuerliche Organschaft zwischen der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin und der Netzgesellschaft Strom – die Verkäuferin von beginnenden steuerlichen Betriebs- und Außenprüfungen bei der Netzgesellschaft Strom sowie bei eventuellen Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft benachrichtigen, wenn die Betriebs- bzw. Außenprüfungen sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen. Des Weiteren werden die HEG und die Netzgesellschaft Strom sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen Kopien von sämtlichen Steuerbescheiden sowie diesbezüglichen Schriftsätzen übermitteln, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen und die die Netzgesellschaft Strom oder einen eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft betreffen.

Der Verkäuferin und/oder ihren Vertretern wird das Recht eingeräumt, vollumfänglich an Betriebs- und Außenprüfungen bei der Netzgesellschaft Strom sowie bei einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft teilzunehmen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen. Die Verkäuferin kann die HEG und die Netzgesellschaft Strom sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften auffordern, alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu veranlassen, um jegliche Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung gegenüber der Netzgesellschaft Strom sowie einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft bezogen auf die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) einzuleiten und - soweit notwendig - entsprechend den Weisungen der Verkäuferin die Sache vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Die Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung sind entsprechend den Vorgaben und Weisungen der Verkäuferin zu führen, soweit diese Vorgaben und Weisungen verfahrensrechtlich zulässige Handlungen betreffen. Die Kosten und Auslagen dieser Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren und Klagen sind von der Verkäuferin zu tragen. Sollten die Kosten oder Auslagen bei der HEG, der Netzgesellschaft Strom oder einem Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften entstehen, kann die betroffene Gesellschaft von der Verkäuferin eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wenn die betroffene Gesellschaft von solchen Kosten und Auslagen auf ihre Aufforderung nicht schadlos gehalten wird, ist die betroffene Gesellschaft berechtigt, die Verfahrenshandlungen zurückzunehmen, wenn sie der Verkäuferin eine Frist von 15 Bankarbeitstagen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

Wenn und soweit die HEG, die Netzgesellschaft Strom oder ein eventueller Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Steuerfestsetzung verweigern, obwohl die Verkäuferin sie dazu aufgefordert hat, und bereit ist, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen sowie angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ist der Verkäuferin von der HEG unverzüglich eine vollumfängliche Entschädigung für daraus entstehende steuerliche Nachteile zu leisten. Dabei ist zu vermuten, dass das von der Verkäuferin geforderte und von den anderen

Beteiligen verweigerte Verfahren erfolgreich gewesen wäre, sofern nicht die HEG nachweist, dass das geforderte Verfahren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Sämtliche von der Netzgesellschaft Strom nach dem Vollzugstag Netz abzugebenden Steuererklärungen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen, sind vor der Abgabe mit der Verkäuferin abzustimmen.

- 7.10 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß der Ziffer 7 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HEG oder die HEG an die Verkäuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 7 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HEG in die Netzgesellschaft Strom und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HEG als Kaufpreisanpassung.
- 7.11 Die Regelungen der Ziffer 7 dieses Kaufvertrages Strom sind in Bezug auf Steuern abschließend; sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen in Ziffern 1 bis 6 dieses Kaufvertrages Strom vor, insbesondere findet Ziffer 6 dieses Kaufvertrages Strom auf Ansprüche gemäß Ziffer 7.2 dieses Kaufvertrages Strom keine Anwendung. Die Parteien sind sich einig, dass die Steuergarantien Netz keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.

8. KÄUFERGARANTIEN NETZ

- 8.1 Die HGv und HEG garantieren hiermit im Wege verschuldensunabhängiger selbstständiger Garantieverprechen im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (insgesamt die **Käufergarantien Netz** und einzeln eine **Käufergarantie Netz**) am Unterzeichnungstag vollständig und richtig sind und am Vollzugstag Netz vollständig und richtig sein werden, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag, den Vollzugstag Netz oder einen anderen Zeitraum bezogen sind:

- (a) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Unter der Annahme der kartellrechtlichen Zulässigkeit (s. Ziffer 3.2(a) dieses Kaufvertrages Strom) und der als Vollzugsbedingung vorgehenden Zustimmung des Senats der FHH gemäß Ziffer 3.2(c) und 3.2(f) sind die HGv und die HEG zum Kauf und zum Erwerb des Vattenfall Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre, die nicht schon vorliegt.
- (b) *Kein Verstoß gegen Vereinbarungen mit Dritten.* Die HGv und HEG verstoßen zudem durch den Kauf und den Erwerb des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.

Die Parteien sind sich einig, dass der Verkauf und die Übertragung des Vattenfall-Geschäftsanteils Netzgesellschaft Strom nicht gegen Bestimmungen des Beteiligungsvertrages Strom, des Konsortialvertrages Strom (einschließlich der 1. Änderungsvereinbarung Strom), des Konzessionsvertrages Strom oder des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Strom verstoßen.

- 8.2 Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Käufergarantien Netz gelten die Ziffern 6.1, 6.2(b), 6.2(d), 6.2(e), 6.3 S. 1 und 3, 6.5, 6.6 und 6.8 entsprechend.

9. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER HGV, DER HEG UND DER NETZGESELLSCHAFT STROM

9.1 Die Netzgesellschaft Strom bzw. die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom hat den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom für das Geschäftsjahr 2013 entsprechend der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze, des unveränderten *going concern*-Grundsatzes und insbesondere unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkontinuität, Beibehaltung aller Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und unveränderter Ausübung aller Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte nach Maßgabe (i) der bislang von der Netzgesellschaft Strom aufgestellten und angewandten Bilanzierungsrichtlinien oder, (ii) soweit diese keine Regelungen enthalten, der bisherigen Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns oder, (iii) soweit auch die Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns keine Regelung enthalten, der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach HGB) – und soweit zulässig in Abstimmung mit der Verkäuferin – aufzustellen. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Prioritäten in der dargestellten Reihenfolge:

- (a) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß HGB;
- (b) Bilanzkontinuität;
- (c) bislang von der Netzgesellschaft Strom aufgestellte und angewandte Bilanzierungsrichtlinien;
- (d) Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns.

Die HGV und die HEG stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass der Jahresabschluss der Netzgesellschaft Strom für das Geschäftsjahr 2013 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen – soweit dies bis zum Vollzugstag Netz noch nicht erfolgt ist – aufgestellt und festgestellt wird. Die HGV und die HEG stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom nur eine Berichtigung (d.h. Ersetzung eines falschen Bilanzansatzes durch einen richtigen Bilanzansatz), nicht aber eine Änderung (d.h. Ersetzung eines richtigen Bilanzansatzes durch einen anderen richtigen Bilanzansatz), des von der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Strom aufgestellten Jahresabschlusses der Netzgesellschaft Strom für das Geschäftsjahr 2013 verlangen kann.

9.2 Die HGV und die HEG haben dafür zu sorgen, dass die Netzgesellschaft Strom nach dem Vollzugstag Netz, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Vollzugstag Netz, die Handelsnamen, Marken, Logos und geschäftlichen Bezeichnungen der Verkäuferin, insbesondere solche mit dem Namen oder Logo von Vattenfall, einschließlich aller Ableitungen hiervon wie sie in der Anlage 9.2 aufgeführt sind (zusammen die **Vattenfall-Kennzeichen**), auf Geschäftspapieren, in elektronischer Kommunikation (E-Mails) und im Internet nicht mehr verwendet. Die HGV und HEG haben die Netzgesellschaft Strom zu veranlassen, die Vattenfall-Kennzeichen nach dem Vollzugstag Netz, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten von allen Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Verpackungen, Werbematerialien und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs (z.B. Monteurskleidung) zu entfernen. Vorstehende Pflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Entfernung oder Nicht-Verwendung unzumutbar ist, insbesondere wenn die jeweilige Verwendung nur eine geringe Außenwirkung hat und eine Entfernung wirtschaftlich unvernünftig erscheint (z.B. Vattenfall-Kennzeichen auf Kleinwerkzeug, Trafo- und Verteilerstationen, Reglerstationen, Gullydeckeln, erdverlegten Kabeln oder auf intern verwendeten technischen Richtlinien und Bestandsplänen). Die HGV und HEG haben dafür zu sorgen, dass die im Namen der Netzgesellschaft Strom angemeldete Bildmarke Az. 3020130250524 und die Wortbildmarke RegNr. 302013022856 innerhalb von 8 Monaten nach dem Vollzug Netz gelöscht und danach nicht mehr von der Netzgesellschaft Strom verwendet werden.

- 9.3 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, für einen Zeitraum von zwei Jahren jede unabgesprochene oder nicht vertraglich vorgesehene Abwerbung von Angestellten der Verkäuferin einerseits bzw. der HGV und der Netzgesellschaft Hamburg andererseits oder ihrer jeweils i. S. d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen durch aktive, zielgerichtete Maßnahmen zu unterlassen. Sie stehen des Weiteren dafür ein, dass kein mit ihnen i. S. d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen das Abwerbeverbot in Satz 1 verstößt.
- 9.4 Die HEG und die Netzgesellschaft Strom sind sich bewusst, dass die Netzgesellschaft Strom ab dem Vollzugstag Netz ihren Versicherungsschutz eigenständig zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für eine etwaige D&O-Versicherung.
- 9.5 Die HEG und die Netzgesellschaft Strom stehen dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Vollzugstag Netz Zugang gewährt wird zu
- (a) allen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Vollzugstag Netz oder, sofern der Vollzug Netz nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Vollzugstag Netz folgenden Monats zu erreichen,
 - (b) allen Informationen, die die Verkäuferin benötigt, um das Bestehen eventueller Ansprüche zu überprüfen, die die HEG, die Netzgesellschaft Strom oder ein mit der HEG verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom geltend machen, sowie
 - (c) allen anderen Finanz- oder Geschäftsinformationen, die die Verkäuferin benötigt, um Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Vertretungen (einschließlich der Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vergleichbarer Institutionen) zu entsprechen, die Sachverhalte bis einschließlich zum Vollzugstag Netz betreffen.
- 9.6 Verletzt die HGV, die HEG oder die Netzgesellschaft Strom eine sonstige Verpflichtung dieser Ziffer 9, so ist die jeweilige Gesellschaft verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen bzw. hilfsweise der Verkäuferin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei Jahre nach dem Vollzugstag Netz. Die Haftung ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Aktualisierten Unternehmenswerts 2014 begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 6 gelten entsprechend.
- 9.7 Die HGV stellt klarstellend fest, dass im Falle des Vollzugs Netz (i) die Ansprüche gemäß § 1 Abs. 3 aus dem Bürgschaftsvertrag zwischen der HGV und der VAB vom 04./14. Juni 2013 nicht mehr bestehen sowie (ii) die Ansprüche gemäß § 1 Abs. 2 sich ausschließlich auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2014 beziehen.

10. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER VERKÄUFERIN

10.1 *Verpflichtungen in Bezug auf Konzessionsverfahren Strom*

- (a) Die Verkäuferin wird bis zum Vollzug Netz – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – sicherstellen,
 - (i) dass die Netzgesellschaft Strom an dem Konzessionsverfahren Strom teilnimmt und die erforderlichen Verfahrenshandlungen rechtzeitig vornimmt;
 - (ii) dass die Netzgesellschaft Strom im Konzessionsverfahren Strom vor dem 15. Januar 2014 eine Interessenbekundung abgeben wird; und

- (iii) dass die vorgenannte Interessenbekundung nicht zurückgenommen oder sonst auf eine Teilnahme am Konzessionsverfahren Strom verzichtet wird.
- (b) Die Verkäuferin wird – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – ferner sicherstellen, dass nach dem Vollzug Netz sämtliche Unterlagen und Entwürfe, die im Zusammenhang mit dem Konzessionsverfahren Strom angefertigt worden sind, aber ausnahmsweise nicht bei der Netzgesellschaft Strom zur Verfügung stehen, an diese übergeben werden, ohne für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Unterlagen und Entwürfe zu haften.

10.2 Führung der Geschäfte ab dem Unterzeichnungstag

- (a) Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV oder der HEG etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die HGV oder die HEG etwas anderem schriftlich zugestimmt haben, hat die Netzgesellschaft Strom ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem Unterzeichnungstag bis einschließlich zum Vollzugstag Netz in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:
 - (i) wird die Netzgesellschaft Strom in keiner Weise handeln, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie Netz gemäß Ziffer 5.1 führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
 - (ii) wird die Netzgesellschaft Strom ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netz erhalten;
 - (iii) wird kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der Netzgesellschaft Strom einstellen oder im Umfang wesentlich reduzieren, so dass dies einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft haben würde;
 - (iv) wird die Netzgesellschaft Strom mit Ausnahme einer eventuellen Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2013 unter Abzug des Festen Ausgleichs gemäß GAV Netz der HGV für das Geschäftsjahr 2013 keine Dividende oder sonstige Ausschüttung zahlen oder leisten;
 - (v) sind keine Beschlussfassungen der Anteilseigner der Netzgesellschaft Strom erfolgt;
 - (vi) wird die Netzgesellschaft Strom kein Eigenkapital zurückzahlen, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abschließen bzw. Verpflichtung übernehmen;
 - (vii) wird keine Veränderung bei den von der Netzgesellschaft Strom angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgen;
 - (viii) wird die Netzgesellschaft Strom keine Geschäftsführungsmaßnahmen vornehmen, die zu wesentlichen nachteiligen Änderungen in der Finanz- oder Geschäftslage der Netzgesellschaft Strom führen;
 - (ix) wird die Netzgesellschaft Strom außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilen, oder bestehende

Pensionsverpflichtungen erhöhen oder verbessern, oder sonstige Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Netzgesellschaft Strom führen;

- (x) wird keine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern Netzgesellschaft Strom um mehr als 12% erfolgen;
- (xi) wird kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen oder Konzernbetriebsvereinbarungen erfolgen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen;
- (xii) werden keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen erteilt, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen; und
- (xiii) werden keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen;

(b) *Locked-Box-Covenants*

Im Zeitraum zwischen dem Unterzeichnungstag und einschließlich dem Vollzugstag Netz ist ferner keine der folgenden Maßnahmen erfolgt:

- (i) Zahlungen seitens der Netzgesellschaft Strom an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des GAV Netz oder (B) anderweitig nach diesem Kaufvertrag ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Netzgesellschaft Strom und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (iii) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzgesellschaft Strom, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen durch die Netzgesellschaft Strom oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzgesellschaft Strom oder Übernahme von Zahlungsversprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich anders vorgesehen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber die Verkäuferin oder ihre Verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (iv) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die Netzgesellschaft Strom, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden; und
- (v) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden lit. (i) bis (iv) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Netzgesellschaft Strom.

- 10.3 Die Verkäuferin verpflichtet sich, soweit rechtlich möglich, die Dienstverhältnisse mit den Geschäftsführern auf deren Wunsch aufzuheben, damit sie ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Netzgesellschaft Strom aufnehmen können.

TEIL B.
BETEILIGUNG AN DER VATTENFALL EUROPE VERKEHRSANLAGEN GMBH

11. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE VERKEHRSANLAGEN

- 11.1 Die Vattenfall Europe Verkehrsanlagen GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111080.
- 11.2 Das Stammkapital der VEVA GmbH beträgt nominal EUR 100.000. Hiervon hält die Verkäuferin 100.000 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1 (laufende Nummern 1 - 100.000 der aktuellen Gesellschafterliste, diese ist diesem Kaufvertrag Strom als **Anlage 11.2** beigefügt) (die **Geschäftsanteile Verkehrsanlagen**).
- 11.3 Die VEVA GmbH hält keine Beteiligungen an anderen in- oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften.
- 11.4 Die VEVA GmbH hat keinen Grundbesitz.
- 11.5 Unternehmensvertrag zwischen der VEVA GmbH und der Verkäuferin

Zwischen der VEVA GmbH als abhängigem Unternehmen und der Verkäuferin als herrschendem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Oktober 2009, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 29. November 2010 (der **BGAV Verkehrsanlagen**). Der BGAV Verkehrsanlagen soll durch eine außerordentliche Kündigung gemäß § 297 AktG mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2014 beendet werden.

11.6 Konsolidierung, Cash Pooling und Organschaft

Die VEVA GmbH ist derzeit in den Konzernabschluss der VAB und in den steuerlichen Organkreis der Verkäuferin einbezogen. Außerdem nimmt die Gesellschaft bisher am Cash Pooling der Verkäuferin teil. Diese Rechtsbeziehungen zwischen der VEVA GmbH und der Verkäuferin bzw. der Muttergesellschaft der Verkäuferin sollen spätestens mit Wirkung zum Vollzugstag Verkehrsanlagen beendet werden.

12. VERKAUF UND ÜBERTRAGUNG VERKEHRSANLAGEN

- 12.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2014 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Verkehrsanlagen**) die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen, d. h. sämtliche 100.000 Geschäftsanteile der Verkäuferin an der VEVA GmbH in Höhe von nominal je EUR 1 (laufende Nummern 1 - 100.000 der aktuellen Gesellschafterliste) nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom an die dies annehmende HGV. Der Verkauf der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen erfolgt jeweils mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen. Alle mit den Geschäftsanteilen Verkehrsanlagen verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen stehen der Verkäuferin zu.
- 12.2 Die Verkäuferin tritt hiermit die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen an die HGV ab, die diese Abtretung annimmt. Diese Abtretung (die **Transaktion Verkehrsanlagen**) steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzuges nach Maßgabe der Ziffer 13 dieses Kaufvertrages Strom.

13. VOLLZUG VERKEHRSANLAGEN

- 13.1 Die Verkäuferin und die HGV werden die Transaktion Verkehrsanlagen innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 13.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 13.5 dieses Kaufvertrages Strom und durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach Ziffer 13.6 dieses Kaufvertrages Strom (der **Vollzug Verkehrsanlagen**). Der Vollzug Verkehrsanlagen soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg um 10 Uhr stattfinden. Die Verkäuferin und die HGV können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Verkehrsanlagen einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Verkehrsanlagen stattfindet, wird als **Vollzugstag Verkehrsanlagen** bezeichnet.
- 13.2 Die Verkäuferin und die HGV sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Verkehrsanlagen zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Verkehrsanlagen** und zusammen **Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
- (a) Die Transaktion Netz ist aufgrund des Vollzugs Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom wirksam geworden.
 - (b) Das Bundeskartellamt (BKartA) hat den in der Transaktion Verkehrsanlagen liegenden Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ohne Bedingungen oder Auflagen mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Az. B 8 - 21/14) freigegeben.
- 13.3 Die Verkäuferin und die HGV werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Verkäuferin und die HGV werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 13.4 Ist der Vollzug Verkehrsanlagen nicht spätestens bis zum 14. Februar 2014 durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die HGV berechtigt, von dem Verkauf und der Übertragung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen nach den Ziffern 11 bis 19 dieses Kaufvertrages Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar zurückzutreten. Der Notar wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Erklärung zusenden. Ein Rücktritt gemäß dieser Ziffer 13.4 ist der Verkäuferin und der HGV auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Verkehrsanlagen nicht mehr eintreten kann. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 13.4 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem Notar oder der Verkäuferin bzw. der HGV die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Verkehrsanlagen eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 13.4 entfallen alle Verpflichtungen zwischen der Verkäuferin und der HGV aus diesem Kaufvertrag Strom, soweit sie sich auf die Transaktion Verkehrsanlagen beziehen.
- 13.5 Zum Vollzug Verkehrsanlagen werden die Verkäuferin und die HGV Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen Verkehrsanlagen**) vornehmen:
- (a) Die Verkäuferin übergibt der HGV einen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Geschäftsführer der VEVA GmbH mit Ausnahme von _____ ihr Amt jeweils mit Wirkung zum Vollzugstag Verkehrsanlagen niederlegen.
 - (b) Die Verkäuferin übergibt der HGV einen tagesaktuellen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der VEVA GmbH gegenüber

verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. (2) B. II. 2. und 3. HGB bzw. i. S. d. § 266 Abs. (3) C. 6. und 7. HGB unter Einschluss des Cash-Pools durch die Verkäuferin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ausgeglichen wurden. Ausgenommen sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

- (c) Die Verkäuferin erklärt gegenüber der HGV schriftlich, dass die Verkäuferin und die VEVA GmbH einen Vertrag geschlossen haben, mit dem sämtliche zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen betreffend die Teilnahme der VEVA GmbH an dem von der Verkäuferin geführten Cash-Pool, insbesondere der zu Grunde liegende Cash-Pool-Vertrag, mit Wirkung zum Vollzugstag Verkehrsanlagen vollständig und ersatzlos aufgehoben wurden.
- (d) Die Verkäuferin legt eine unterzeichnete Kündigungserklärung vor, mit welcher der BGAV Verkehrsanlagen gegenüber der VEVA GmbH außerordentlich fristlos gekündigt wird.
- (e) Die HGV zahlt den Zahlbetrag Verkehrsanlagen gemäß Ziffer 14.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.

13.6 Die Verkäuferin und die HGV unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Verkehrsanlagen**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen, die ordnungsgemäße Vornahme der Vollzugshandlungen Verkehrsanlagen und damit den Vollzug Verkehrsanlagen dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Verkehrsanlagen durch alle Partner gilt der Vollzug Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffer 13 dieses Kaufvertrages Strom als eingetreten. Unmittelbar im Anschluss daran übergibt die Verkäuferin die Kündigungserklärung nach Ziffer 13.5(d) dieses Kaufvertrages Strom an einen zur Entgegennahme dieser Erklärung hinreichend bevollmächtigten Vertreter der VEVA GmbH und weisen die Verkäuferin und die HGV die Geschäftsführer der VEVA GmbH unwiderruflich an, die Beendigung des BGAV Verkehrsanlagen unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister der VEVA GmbH anzumelden.

13.7 Die Verkäuferin und die HGV beauftragen den beurkundenden Notar, nach Eintritt des Vollzuges Verkehrsanlagen gegenüber den Geschäftsführern der VEVA GmbH Mitteilung und Nachweis über den Übergang der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen zu machen bzw. zu führen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 GmbHG bleiben unberührt. Der Verkäuferin und der HGV ist bekannt, dass die HGV ihre Gesellschafterrechte gegenüber der VEVA GmbH erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der HGV bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug Verkehrsanlagen unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen Verkehrsanlagen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug Verkehrsanlagen und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der VEVA GmbH in das Handelsregister.

14. KAUFPREIS VERKEHRSANLAGEN

14.1 Der vorläufige Kaufpreis für die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen beträgt:

EUR 7.577.000 (in Worten: sieben Millionen fünfhundertsiebenundsiebzigtausend Euro)

(der **Vorläufige Kaufpreis Verkehrsanlagen**). Der Vorläufige Kaufpreis Verkehrsanlagen unterliegt der Überprüfung und Anpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 14.5 und 14.6 dieses Kaufvertrages Strom.

14.2 Der Anspruch auf Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises Verkehrsanlagen entsteht mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen. Auf ihn sind ab dem

Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen bis zum Vollzugstag Verkehrsanlagen Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu zahlen (die **Zinsen Verkehrsanlagen**). Der Vorläufige Kaufpreis Verkehrsanlagen und die Zinsen Verkehrsanlagen bilden gemeinsam den **Zahlbetrag Verkehrsanlagen**.

- 14.3 Hat die HGv den Zahlbetrag Verkehrsanlagen bis zu dem Tag, an dem (i) sämtliche Vollzugsbedingungen Verkehrsanlagen eingetreten sind und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist, und (ii) die in Ziffern 13.5(a) bis 13.5(d) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugshandlungen Verkehrsanlagen vorgenommen worden sind, nicht an die Verkäuferin gezahlt, so gerät sie am folgenden Bankarbeitstag in Verzug.
- 14.4 Der BGAV Verkehrsanlagen kann gemäß § 6 Satz 3 lit. (b) jenes Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein Vorgang zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG in der jeweils gültigen Fassung nicht mehr vorliegen, d. h. wenn die Verkäuferin nicht mehr mehrheitlich an der VEVA GmbH beteiligt ist. Durch eine Kündigung des BGAV Verkehrsanlagen gemäß § 297 AktG wird dieser zivilrechtlich unterjährig, d. h. während des laufenden Geschäftsjahres 2014 der VEVA GmbH enden.

Die Verkäuferin und die HGv sind sich jedoch einig, dass sie sich wirtschaftlich gegenseitig so stellen wollen, als wären die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2014, 0:00 Uhr, auf die HGv übergegangen und als wäre der BGAV Verkehrsanlagen auch mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2014 beendet worden.

Die Verkäuferin wird den BGAV Verkehrsanlagen unter Berufung auf diese Klausel mit sofortiger Wirkung am Vollzugstag Verkehrsanlagen kündigen. Die Verkäuferin und die HGv werden alles Erforderliche dafür tun, dass die Beendigung des BGAV Verkehrsanlagen unverzüglich nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei der VEVA GmbH in das zuständige Handelsregister eingetragen wird.

Durch die Kündigung des BGAV Verkehrsanlagen gemäß § 297 AktG und dessen zivilrechtliche Beendigung während des laufenden Geschäftsjahres 2014 kommt es zu einem anteiligen Anspruch der Verkäuferin gegen die VEVA GmbH auf Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. (1) BGAV Verkehrsanlagen für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zur wirksamen Beendigung des BGAV Verkehrsanlagen (der **anteilige Gewinnabführungsanspruch Verkehrsanlagen 2014**).

Die Verkäuferin verpflichtet sich hiermit unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des BGAV Verkehrsanlagen gegenüber der dies annehmenden HGv, einen etwaigen anteiligen Gewinnabführungsanspruch Verkehrsanlagen 2014 gegen die VEVA GmbH nicht geltend zu machen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Des Weiteren stellen die Parteien klar, dass der Verkäuferin aufgrund des BGAV Verkehrsanlagen für das Geschäftsjahr 2013 ein Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. (1) BGAV Verkehrsanlagen vollumfänglich zusteht.

Die HGv verpflichtet sich, die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen der Gläubiger der VEVA GmbH auf Sicherheitsleistung entsprechend § 303 AktG jederzeit unverzüglich und vollumfänglich freizustellen aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des BGAV Verkehrsanlagen.

- 14.5 Unmittelbar nach dem Vollzug Netz werden die Verkäuferin und die HGv das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises für die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen (der **Endgültige Kaufpreis Verkehrsanlagen**) einleiten. Die Verkäuferin und die HGv werden sich bemühen, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen:

Der Endgültige Kaufpreis Verkehrsanlagen entspricht dem Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in

der jeweils gültigen Fassung) der VEVA GmbH zum 1. Januar 2014 (der Unternehmenswert der VEVA GmbH).

Schäden aus der Verletzung von Verkäufergarantien Verkehrsanlagen oder Steuergarantien Verkehrsanlagen der Verkäuferin, die zu einer Zahlung an die HGV oder die VEVA GmbH führten, sind insoweit nicht noch einmal unternehmenswertmindernd bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der VEVA GmbH und damit bei der Kaufpreisfindung zu berücksichtigen.

14.6 Der Endgültige Kaufpreis Verkehrsanlagen wird nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

- (a) Die Verkäuferin und die HGV haben sich geeinigt, die Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro von PricewaterhouseCoopers AG in einem gemeinsamen Auftragsschreiben spätestens am Vollzugstag Verkehrsanlagen zu beauftragen nach Maßgabe der Ziffer 14.5 dieses Kaufvertrages Strom den Endgültigen Kaufpreis Verkehrsanlagen zu ermitteln.

Der Schiedsgutachter hat die Höhe des risikofreien Basiszinssatzes entsprechend der Empfehlungen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer) zu ermitteln, seiner Bewertung zugrunde zu legen und den Partnern mitzuteilen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die dem Schiedsgutachter zugänglich gemacht werden, sind auch jeweils beiden Partnern zugänglich zu machen.

Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten beginnend spätestens zwei Wochen nach dem Vollzug Verkehrsanlagen durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Prüfungsergebnisses zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Verkäuferin und die HGV je zu gleichen Teilen.

- (b) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (die **Prüfungsfrist Verkehrsanlagen**) zu überprüfen. Einwände gegen das Prüfungsergebnis hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist Verkehrsanlagen gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (c) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Prüfungsergebnis, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist Verkehrsanlagen**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.
- (d) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist Verkehrsanlagen über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KöR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine der Parteien zum Zeitpunkt der Beauftragung tätig sein. Der Prüfauftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 14.6(a) dieses Kaufvertrages Strom. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von einem Monat ihre Einwände gegen das Prüfungsergebnis des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der

Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

- (e) Als Endgültiger Kaufpreis Verkehrsanlagen gilt:
 - (i) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 14.6(a) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 14.6(b) dieses Kaufvertrages Strom erhebt,
 - (ii) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 14.6(c) dieses Kaufvertrages Strom geeinigt haben, oder
 - (iii) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 14.6(d) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert.

14.7 Die Abrechnung des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen zwischen den Partnern erfolgt wie folgt:

- (a) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Verkehrsanlagen den Vorläufigen Kaufpreis Verkehrsanlagen unterschreitet, hat die HGV gegenüber der Verkäuferin einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- (b) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Verkehrsanlagen den Vorläufigen Kaufpreis Verkehrsanlagen überschreitet, hat die Verkäuferin gegenüber der HGV einen Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrags.

Auf den nach dieser Ziffer 14.7 zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu entrichten. Der Anspruch auf den Differenzbetrag zzgl. Zinsen wird innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen gemäß Ziffer 14.6(e) dieses Kaufvertrages Strom zur Zahlung fällig.

14.8 Ab Verzugseintritt sind der Zahlbetrag Verkehrsanlagen gemäß Ziffer 14.2 dieses Kaufvertrages Strom sowie ein etwaiger Anspruch nach Ziffer 14.7(b) dieses Kaufvertrages Strom (Differenzbetrag zzgl. Zinsen) jeweils mit einem Zinssatz in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der Verkäuferin im Falle des Verzuges der HGV bleiben unberührt. Die Zinsen nach dieser Ziffer 14.8 werden nicht kapitalisiert und nicht verzinst.

14.9 Im Falle eines Rückzahlungsanspruchs der HGV nach Ziffer 14.7(a) dieses Kaufvertrages Strom findet Ziffer 14.8 dieses Kaufvertrages Strom entsprechende Anwendung.

15. VERKÄUFERGARANTIE VERKEHRSANLAGEN

15.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit hinsichtlich der Veräußerung ihrer Beteiligung an der VEVA GmbH im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (insgesamt die **Verkäufergarantien Verkehrsanlagen** und einzeln eine **Verkäufergarantie Verkehrsanlagen**) am Unterzeichnungstag

zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Verkehrsanlagen zutreffend sein werden.

- (a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.* Die in Ziffer 11.1 dieses Kaufvertrages Strom gemachten Angaben zur VEVA GmbH sind zutreffend. Die VEVA GmbH ist ordnungsgemäß gegründet und existiert wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte an den Geschäftsanteilen Verkehrsanlagen und – mit Ausnahme des BGAV Verkehrsanlagen – auch keine sonstigen Rechte, die zu einer Beteiligung an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der VEVA GmbH berechtigen würden.
- (b) *Gesellschaftsvertrag. Handelsregisterauszug.* **Anlage 15.1(b)** enthält den am Unterzeichnungstag gültigen Gesellschaftsvertrag und einen zum Unterzeichnungstag korrekten Handelsregisterauszug der VEVA GmbH. Es bestehen keine sonstigen Gesellschaftervereinbarungen oder Nebenvereinbarungen in Bezug auf die VEVA GmbH oder die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen.
- (c) *Recht an den Geschäftsanteilen. Stimmrecht.* Die Verkäuferin ist die alleinige Eigentümerin sämtlicher Geschäftsanteile Verkehrsanlagen. Die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen sind in vollem Umfang stimmberechtigt.
- (d) *Keine Belastungen. Keine Verfügungsbeschränkungen.* Die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen sind frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), sie sind insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen. Es bestehen keine anderweitigen Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen Verkehrsanlagen.
- (e) *Einzahlung der Stammeinlage.* Die auf die Geschäftsanteile Verkehrsanlagen entfallenden Stammeinlagen sind vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht.
- (f) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Unter der Annahme der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens gemäß diesem Teil B. dieses Kaufvertrages Strom ist die Verkäuferin zum Verkauf und zur Übertragung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre. Die Verkäuferin verstößt zudem durch den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.
- (g) *Keine Insolvenz.* Zum Unterzeichnungstag ist weder über das Vermögen der Verkäuferin noch über das Vermögen der VEVA GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet worden noch die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch die Verkäuferin bzw. die VEVA GmbH oder – nach bestem Wissen der Verkäuferin – einen Dritten beantragt worden, noch sind – nach bestem Wissen der Verkäuferin – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin oder der VEVA GmbH beantragt oder eingeleitet worden. Weder die Verkäuferin noch die VEVA GmbH sind zum Unterzeichnungstag überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin oder der VEVA GmbH zum Unterzeichnungstag nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.
- (h) *Arbeitsrecht.*

- (i) **Anlage 15.1(h)(i)** enthält eine nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag aktuelle, vollständige und richtige Auflistung des jeweiligen aktuellen Monatsgehalts sowie aller variablen/zielabhängigen Vergütungen aller bei der VEVA GmbH beschäftigten Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter in anonymisierter Form; bei leitenden Angestellten erfolgt die Angabe als Durchschnittsgehalt aller leitenden Angestellten.
- (ii) **Anlage 15.1(h)(ii)** enthält eine zum Unterzeichnungstag nach bestem Wissen der Verkäuferin vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der VEVA GmbH anwendbaren wesentlichen Tarifverträge, aller wesentlichen Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie aller eingesetzten Arbeitnehmervertretungen.
- (iii) Die VEVA GmbH hat keine Pensionsverpflichtungen, die dem Versicherungsaktuar der VEVA GmbH nicht mitgeteilt wurden und deren Nichtmitteilung einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der VEVA GmbH hätte.
- (iv) Soweit nicht in **Anlage 15.1(c)(iv)** offengelegt, hat die VEVA GmbH keine kollektivrechtlich begründeten Pensionsverpflichtungen und es wurde auch kein Vorschlag angekündigt, kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen aufzulegen oder in Zukunft zu erbringen. Die VEVA GmbH unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen über ein CTA und ein CTA besteht nicht im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen.
- (v) Die VEVA GmbH hat alle an Geschäftsführungsmitglieder oder aktive oder frühere Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter zahlbaren Gehälter, Überstundenvergütungen und -zuschläge, Rufbereitschaftsvergütungen, Boni, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche sowie Reise- und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen bei Fälligkeit gezahlt bzw. in ihrem jeweiligen Jahresabschluss ausreichende Rückstellungen dafür gebildet. Alle fälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (einschließlich an externe Versorgungsträger, an Versicherer hinsichtlich bestehender Rückdeckungsversicherungen, Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG) wurden erfüllt. Für Pensionsverpflichtungen erforderliche Rückstellungen wurden im letzten vorliegenden Jahresabschluss der VEVA GmbH jeweils gebildet, wobei sämtliche Pensionsverpflichtungen bilanziell abgebildet wurden und sind und etwaige Wahlrechte (insbesondere nach § 243 HGB i.V.m. Art. 28 EGHGB), insoweit Rückstellungen nicht zu bilden, nicht ausgeübt wurden und sind. Die entsprechenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) werden zum Vollzugstag Verkehrsanlagen durch Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 der VEVA GmbH gedeckt sein.
- (vi) Zum Unterzeichnungstag sind nach bestem Wissen der Verkäuferin keine arbeitsgerichtlichen Verfahren, einschließlich Kündigungsschutzverfahren, betriebsrentenrechtlicher Verfahren oder Verfahren mit dem Betriebsrat anhängig.
- (vii) In den letzten zwei Jahren vor dem Unterzeichnungstag gab es nach bestem Wissen der Verkäuferin bei Betriebsprüfungen durch Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz keine wesentlichen Beanstandungen, die Einfluß auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der VEVA GmbH hätten.

- (viii) Es wurden in den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungstag mit derzeitigen oder früheren Arbeitnehmern oder Geschäftsführungsmitgliedern keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote vereinbart, die Zahlungsverpflichtungen auslösen.
- (ix) Die VEVA GmbH hat in den letzten zwei Jahren vor dem Datum dieses Kaufvertrags Strom pro Jahr nicht mehr als fünf Leiharbeiter von Dritten beschäftigt.
- (x) Die VEVA GmbH führt keinen gemeinsamen Betrieb mit Dritten i. S. v. § 1 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz.
- (xi) In den letzten fünf (5) Jahren vor dem Unterzeichnungstag sind mit Ausnahme der Abspaltung der Unternehmenseinheit Verkehrsanlagen von der VEN GmbH auf die VEVA GmbH im Jahre 2010 keine Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgt, bei denen die VEVA GmbH als übertragender oder übernehmender Rechtsträger agierte.
- (xii) In den letzten drei (3) Jahren vor dem Unterzeichnungstag wurden keine Vereinbarungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan geschlossen.
- (xiii) Von den aktiven oder früheren Arbeitnehmern, Geschäftsführungsmitgliedern oder freien Mitarbeitern wurden gegenüber der VEVA GmbH keine Ansprüche:
- in Bezug auf einen Unfall oder eine Körperverletzung, die nicht vollständig durch eine Versicherung abgedeckt ist; oder
 - wegen einer Verletzung eines Dienstleistungs- oder Dienstvertrags; oder
 - wegen Verlustes des Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen); oder
 - wegen Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts oder Behinderung
- angezeigt, und der VEVA GmbH wurde zum Unterzeichnungstag nach bestem Wissen der Verkäuferin kein Ereignis angezeigt, das einen solchen Anspruch begründen würde oder könnte.
- (xiv) Die VEVA GmbH hat nach bestem Wissen der Verkäuferin nicht in wesentlicher Weise gegen geltendes Arbeits- und Pensionsrecht verstoßen.
- (xv) Für die VEVA GmbH wurden zweckentsprechende und geeignete Unterlagen bezüglich der Beschäftigung jedes einzelnen Arbeitnehmers geführt, und diese Unterlagen entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (xvi) Außer dem Tarifvertrag zur sozialpolitischen Begleitung von Veränderungsmaßnahmen in der weiteren Entwicklung des Konzerns Vattenfall Europe vom 10. April 2013 und einer Schutzregelung zugunsten ältere Mitarbeiter aus dem Manteltarifvertrag Vattenfall Europe vom 20. November 2006 hat die VEVA GmbH gegenüber Arbeitnehmervertretungen, Tarifpartnern oder öffentlichen Einrichtungen keine Zusagen über Einschränkungen im Hinblick auf individuelle oder kollektive Entlassungen gegeben.

- (i) *Jahresabschlüsse.* Die Verkäuferin hat der HGV die Jahresabschlüsse der VEVA GmbH für die am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre nebst Prüfungsbericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugänglich gemacht (die **Jahresabschlüsse Verkehrsanlagen**). Die Jahresabschlüsse Verkehrsanlagen wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermitteln zum 31. Dezember 2011 bzw. zum 31. Dezember 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VEVA GmbH zu dem jeweiligen Bilanzstichtag. Sämtliche Eventualverbindlichkeiten, die in dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auszuweisen waren, sind darin – nach bestem Wissen der Verkäuferin – ordnungsgemäß ausgewiesen.
- (j) *Compliance.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verstoßen weder die VEVA GmbH selbst noch ihr Geschäftsbetrieb zum Unterzeichnungstag dergestalt gegen Rechtsnormen (einschließlich solcher des Kartellrechts) oder behördliche Anordnungen, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der VEVA GmbH hätte.
- (k) *Genehmigungen.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verfügt die VEVA GmbH zum Unterzeichnungstag über alle Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem öffentlichem Recht, die von wesentlicher Bedeutung für ihren Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der VEVA GmbH in vergleichbarer Art und Weise wie am Unterzeichnungstag fortzuführen. Es besteht am Unterzeichnungstag – nach bestem Wissen der Verkäuferin – kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine nachteilige Änderung solcher Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (l) *Nicht vollständig erfüllte konzerninterne Verträge und konzerninterne Dauerschuldverhältnisse.* Anlage 15.1(I) enthält eine vollständige und zutreffende Aufstellung sämtlicher Verträge der VEVA GmbH mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin, die am Unterzeichnungstag noch nicht erfüllte Hauptleistungsansprüche oder -verpflichtungen der VEVA GmbH im Betrag oder Gegenwert von jeweils mindestens EUR 1 Mio. begründen (die **Konzerninternen Verträge Verkehrsanlagen**); dabei sind auch Hauptleistungsansprüche und -verpflichtungen der VEVA GmbH, die vor dem Unterzeichnungstag begründet worden sind, aber erst danach entstehen, zu berücksichtigen. Soweit es sich um konzerninterne Dauerschuldverhältnisse handelt, enthält die vorgenannte Anlage nur Verträge, die ein jährliches Entgelt enthalten, welches jeweils EUR 1 Mio. übersteigt.
- (m) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren* Zum Unterzeichnungstag bestehen keine gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren (zusammen **Rechtsstreitigkeiten Verkehrsanlagen**), an denen die VEVA GmbH beteiligt ist (auch als Nebenintervenient).
- (n) *Führung der Geschäfte seit dem Locked-Box Datum Verkehrsanlagen.* Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV etwas anderes vereinbart wurde oder die HGV etwas anderem zugestimmt hat, hat nach bestem Wissen der Verkäuferin die VEVA GmbH ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem 31. Dezember 2013 (das **Locked-Box Datum Verkehrsanlagen**) bis einschließlich zum Unterzeichnungstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen
- (i) hat die VEVA GmbH ihren Geschäftsbetrieb im gewöhnlichen Geschäftsgang und im Wesentlichen in vergleichbarer Art und Weise wie zuvor fortgeführt;

- (ii) hat die VEVA GmbH ihre wesentlichen Vermögensgegenstände im Wesentlichen im bisherigen Gebrauchszustand erhalten und es ist kein wesentlicher Schaden oder Verlust oder eine wesentliche Beschädigung, gleich ob versichert oder nicht, in Bezug auf die Vermögensgegenstände oder ihr Geschäft eingetreten;
 - (iii) hat kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der VEVA GmbH eingestellt oder im Umfang wesentlich reduziert;
 - (iv) hat die VEVA GmbH – mit Ausnahme von Gewinnabführungen aus dem BGAV Verkehrsanlagen – keine Dividende oder sonstige Ausschüttung gezahlt oder geleistet;
 - (v) sind keine wesentlichen Beschlussfassungen der Anteilseigner der VEVA GmbH erfolgt;
 - (vi) hat die VEVA GmbH weder Eigenkapital zurückgezahlt noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abgeschlossen bzw. Verpflichtung übernommen; und
 - (vii) ist keine Veränderung bei den von der VEVA GmbH angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgt.
- (o) *Locked-Box-Garantien Verkehrsanlagen.* Im Zeitraum zwischen dem Locked-Box Datum Verkehrsanlagen und (einschließlich) dem Unterzeichnungstag ist – mit Ausnahme von Gewinnabführungen aus dem BGAV Verkehrsanlagen – keine der folgenden Maßnahmen erfolgt:
- (i) Gewinn- oder sonstige Ausschüttungen (sei es im Wege einer Kapitalherabsetzung, der Einziehung oder des Rückkaufs von Anteilen oder auf sonstige Weise) durch die VEVA GmbH an die Verkäuferin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG;
 - (ii) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der VEVA GmbH oder Rückkauf oder Einziehung von Anteilen oder Teilen davon;
 - (iii) Zahlungen seitens der VEVA GmbH an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des BGAV Verkehrsanlagen oder (B) anderweitig nach diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;
 - (iv) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der VEVA GmbH und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG; soweit Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen in diesem Kaufvertrag Strom vorgesehen bzw. angelegt, den Parteien bekannt oder in diesem Kaufvertrag Strom angesprochen bzw. geregelt sind, unterfallen diese Maßnahmen nicht dieser Garantie;
 - (v) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die VEVA GmbH, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG durch die VEVA GmbH oder

Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die VEVA GmbH oder Übernahme von Zahlungsverprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich anders vorgesehen;

- (vi) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit der Transaktion Verkehrsanlagen durch die VEVA GmbH, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden, soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vereinbart ist; und
- (vii) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden Ziffern 15.1(o)(i) bis 15.1(o)(vi) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die VEVA GmbH;

(die Locked-Box-Garantien Verkehrsanlagen).

- 15.2 Die Partner sind sich einig, dass Inhalt und Umfang der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verkäufergarantien Verkehrsanlagen abschließend in diesem Kaufvertrag Strom geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 16 dieses Kaufvertrages Strom, welche integraler Bestandteil der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen sind.
- 15.3 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die Verkäufergarantien Verkehrsanlagen keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen. Für Zwecke dieser Ziffer 15 bedeutet die Bezugnahme auf das Wissen oder die Kenntnis der Verkäuferin die positive Kenntnis eines Mitglieds der Geschäftsführung der Verkäuferin oder eines Geschäftsführers der VEVA GmbH und die Offenlegung eines Sachverhalts in diesem Kaufvertrag Strom (einschließlich seiner Anlagen) gleichzeitig die Offenlegung für jede Verkäufergarantie Verkehrsanlagen in diesem Kaufvertrag Strom.
- 15.4 Mit Ausnahme der Gewährleistungen gemäß vorstehender Ziffer 15.1 erfolgen der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen unter Ausschluss jedweder Garantie oder Gewährleistung. Insbesondere werden keine Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf (i) zukünftige Entwicklungen der VEVA GmbH, (ii) den Unternehmenswert und die Rentabilität der VEVA GmbH oder (iii) Geschäftschancen oder Geschäftsentwicklungen der VEVA GmbH abgegeben.
- 16. **RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN VERKÄUFERGARANTIEN VERKEHRSANLAGEN**
- 16.1 Bei Verletzung einer Verkäufergarantie Verkehrsanlagen hat die Verkäuferin, soweit die HGV als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die VEVA GmbH und, soweit die VEVA GmbH als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen einen Schaden erleidet, die VEVA GmbH auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen so zu stellen, wie die HGV bzw. die VEVA GmbH stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Verkehrsanlagen richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen und/oder des Unternehmens der VEVA GmbH sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die VEVA GmbH wählt, hat die

Verkäuferin die VEVA GmbH so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Verkehrsanlagen richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens sind etwaige gegenwärtige oder zukünftige Vermögensvorteile (einschließlich vermiedene Verluste, Steuervorteile, Abzug Neu für Alt und andere Ersparnisse), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt stehen, abzuziehen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

16.2 Die HGV hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Verkehrsanlagen, wenn und soweit:

- (a) der sich aus der Unrichtigkeit einer Verkäufergarantie Verkehrsanlagen ergebende Schaden in dem Jahresabschluss der VEVA GmbH für das Geschäftsjahr 2012 oder das Geschäftsjahr 2013 als Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung berücksichtigt worden ist;
- (b) Schäden der HGV oder der VEVA GmbH durch Ansprüche der HGV oder der VEVA GmbH gegen Versicherungen oder einen Dritten abgedeckt sind;
- (c) Rückstellungen in den entsprechenden Jahresabschlüssen der VEVA GmbH aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldnern nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen erfüllt werden;
- (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift beruht;
- (e) die HGV einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Verkäufergarantie Verkehrsanlagen führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (f) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelten Unterlagen enthalten waren;
- (g) Die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Verkehrsanlagen begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (h) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Verkehrsanlagen wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 14.5 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;
- (i) die HGV nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen nach Ziffer 15.1 dieses Kaufvertrages Strom begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH

und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind.

- 16.3 Ansprüche der HGV gemäß Ziffer 16.1 dieses Kaufvertrages Strom wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen nach Ziffer 15.1 bestehen nur, wenn und soweit die Schäden im Einzelfall einen Betrag von 0,1 % des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen (**De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Verkehrsanlagen**) und insgesamt einen Betrag in Höhe von 2 % des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen (**Freibetrag Verkäufergarantien Verkehrsanlagen**) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 16.1 dieses Kaufvertrages Strom wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen nach Ziffer 15.1 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der in Ziffern 15.1(a), 15.1(h)(iii), 15.1(n)(iv) und (vi) sowie 15.1(o)(iii), (v) und (vi) und 15.1(g) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Verkäufergarantien Verkehrsanlagen – ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 15 und 16 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der Haftung der Verkäuferin wegen der Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 15.1(n)(iv) und (vi) sowie 15.1(o)(iii), (v) und (vi) dieses Kaufvertrages Strom – ist insgesamt begrenzt auf die Höhe des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen.
- 16.4 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen nach Ziffer 15.1 dieses Kaufvertrages Strom leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der HGV bzw. der VEVA GmbH Zug um Zug abzutreten.
- 16.5 Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Verkäufergarantien Verkehrsanlagen sind in Ziffer 16 dieses Kaufvertrages Strom abschließend geregelt. Insbesondere sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Unberührt, auch hinsichtlich der betragsmäßigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 16.3 dieses Kaufvertrages Strom, bleiben allerdings Ansprüche der HGV aufgrund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.
- 16.6 Für steuerliche Zwecke gelten alle Schadensersatzzahlungen gemäß Ziffer 16.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß Ziffer 16.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die VEVA GmbH leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, in Höhe der Beteiligung der HGV an der VEVA GmbH als Einlage der HGV in diese Gesellschaft und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.
- 16.7 Ansprüche gemäß Ziffer 16.1 dieses Kaufvertrages Strom verjähren binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag Verkehrsanlagen.

17. STEUERN VERKEHRSANLAGEN

- 17.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (die **Steuergarantien Verkehrsanlagen**) am Unterzeichnungstag zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Verkehrsanlagen zutreffend sein werden:
- (a) *Erklärungspflichten*: Die VEVA GmbH hat stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.

- (b) *Steuerzahlung:*
- (i) Die VEN GmbH hat stets alle für den Zeitraum bis zum Tag der Eintragung der Abspaltung des Geschäftsbereichs Verkehrsanlagen auf die VEVA GmbH fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt.
 - (ii) Die VEVA GmbH hat stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 (einschließlich) betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (c) *Betriebsprüfung:* Bei der VEVA GmbH findet eine Betriebsprüfung statt, die die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012 umfasst.
- (d) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die VEVA GmbH ist am Unterzeichnungstag nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die VEVA GmbH hat bis zum Unterzeichnungstag keine verbindliche Auskunft erhalten oder erfolglos beantragt.
- (e) *Steuerliche Verfahren:* Die VEVA GmbH ist am Unterzeichnungstag nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Steuerstrafverfahrens und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag bevor oder ist am Unterzeichnungstag angekündigt.
- (f) *Unterlagen:* Die VEVA GmbH ist sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (g) *Steuerliche Ansässigkeit:* Die VEVA GmbH ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (h) *Betriebstätten:* Die VEVA GmbH hatte und hat keine Betriebstätten außerhalb Deutschlands.
- (i) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem Beginn des (Rumpf-)Geschäftsjahres 2009 bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbesteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die VEVA GmbH zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die VEVA GmbH bestehen keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (j) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:* Sämtliche Geschäftsbeziehungen der VEVA GmbH mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

Bei Verletzung einer Steuergarantie Verkehrsanlagen hat die Verkäuferin, soweit die HGV als Folge der Verletzung der Steuergarantie Verkehrsanlagen einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die VEVA GmbH und, soweit die VEVA GmbH als Folge der Verletzung der Steuergarantie Verkehrsanlagen einen Schaden erleidet, die VEVA GmbH auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Steuergarantie Verkehrsanlagen so zu

stellen, wie die HGV bzw. die VEVA GmbH stehen würde, wenn die Steuergarantie Verkehrsanlagen richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Verkehrsanlagen und/oder des Unternehmens der VEVA GmbH sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die VEVA GmbH wählt, hat die Verkäuferin die VEVA GmbH so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Steuergarantie Verkehrsanlagen richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Steuergarantie Verkehrsanlagen schriftlich mitgeteilt hat, oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

17.2 Die HGV hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Steuergarantie Verkehrsanlagen, wenn und soweit:

- (a) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder auf einer Änderung der Verwaltungsauffassung beruht;
- (b) die HGV einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Steuergarantie Verkehrsanlagen führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (c) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Verkehrsanlagen begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;
- (d) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Verkehrsanlagen begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (e) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie Verkehrsanlagen wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 14.5 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;
- (f) die HGV nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Verkehrsanlagen begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind; oder
- (g) der der Verletzung zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit Steuervorteilen Verkehrsanlagen steht, die nicht entstanden wären, wenn die verletzte Steuergarantie Netz richtig gewesen wäre. Zur Ermittlung des Vorteils ist Ziffer 17.3(b) Satz 2 entsprechend anzuwenden.

17.3 Für die Steuern der VEVA GmbH, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2013 entfallen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Steuern der VEVA GmbH, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2013 entfallen, trägt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 17.2 dieses Kaufvertrages Strom – die Verkäuferin. Die Verkäuferin zahlt der VEVA GmbH einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 entfallen. Die HGv ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die VEVA GmbH zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten bereits bezahlt sind oder soweit für die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem Jahresabschluss der VEVA GmbH zum 31. Dezember 2013 ausgewiesen sind oder soweit sie Gegenstand eines Anspruchs der VEVA GmbH auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte sind. Steuererstattungen (einschließlich von der VEVA GmbH vereinnahmter Vorsteuerabzugsbeträge) der VEVA GmbH, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 entfallen, stehen der Verkäuferin zu, soweit sie die in dem Jahresabschluss der VEVA GmbH zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Forderungen auf Steuererstattung übersteigen.
- (b) Ein Anspruch gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 17.3 ist um alle steuerlichen Vorteile zu reduzieren, die die VEVA GmbH, ein mit der VEVA GmbH organschaftlich i.S.d. §§ 14 ff. KStG verbundenes Mutterunternehmen oder ein von der HGv abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG oder die jeweilige Rechtsnachfolgerin nach dem 31. Dezember 2013 erlangen, soweit diese Vorteile insbesondere resultieren aus, verbunden sind mit oder hervorgerufen bzw. (rückwirkend) ausgelöst werden durch
- (i) eine(r) Aufstockung der steuerbilanziellen Ansätze von der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgütern (einschließlich der Nichtanerkennung außerordentlicher Abschreibungen) in Zeiträumen bis einschließlich zum 31. Dezember 2013, und/oder
 - (ii) der/die steuerliche(n) Nichtanerkennung von Aufwand im Zusammenhang mit der Verbuchung von Verpflichtungen, Rücklagen, Rückstellungen, latenten Steuerverpflichtungen oder sonstigen Arten von Kosten oder Auslagen für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2013, und/oder
 - (iii) der/die Verrechnung steuerlicher Gewinne der VEVA GmbH, die in Zeiträumen nach dem 31. Dezember 2013 entstehen, mit zum 31. Dezember 2013 bestehenden und unmittelbar nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen noch vorhandenen Verlustvorträgen der VEVA GmbH,
 - (iv) jegliche(n) sonstige(n) Auswirkung(en) (einschließlich – aber nicht abschließend – solcher, die zu miteinander korrespondierenden Mehr- und Mindersteuern auf Ebene der VEVA GmbH führen und/oder die sich aus der Verteilung des Einkommens von der Periode nach dem 31. Dezember 2013 auf die Periode vor dem 31. Dezember 2013 ergeben)
- (die **Steuervorteile Verkehrsanlagen**), wenn das Ereignis, das zur Erlangung des Steuervorteils Verkehrsanlagen führt, zugleich zu einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei der VEVA GmbH für den Zeitraum bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 führt und aufgrund dessen ein Anspruch gegen die Verkäuferin besteht. Die Minderung der Ansprüche gegen die Verkäuferin erfolgt in Höhe des Barwertes des Steuervorteils Verkehrsanlagen, der ermittelt wird durch Abzinsung des Steuervorteils Verkehrsanlagen mit einem Zinssatz von 4,5 % auf der Grundlage einer kalkulierten Gesamtsteuerbelastung von 32 %.
- (c) Die Verkäuferin haftet nicht für Steuern, wenn und soweit diese die Folge sind

- (i) von nach dem 31. Dezember 2013 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2013 eingeführten Änderungen der Buchführungs- oder Besteuerungspraxis auf Ebene der VEVA GmbH (einschließlich der Praxis zur Abgabe der Steuererklärungen), sofern diese nicht aufgrund zwingenden Rechts geboten sind, oder
 - (ii) von Handlungen, Erklärungen, Unterlassungen oder sonstigen Maßnahmen der HGv, der VEVA GmbH bzw. eines Rechtsnachfolgers nach dem 31. Dezember 2013 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2013 (insbesondere Änderungen eines steuerlichen Ansatzwahlrechts, Beendigung einer steuerlichen Organschaft, Zustimmung zu oder Umsetzung von Umwandlungsmaßnahmen).
- 17.4 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 17.3 dieses Kaufvertrages Strom sind zehn (10) Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die VEVA GmbH die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.
- 17.5 Die Parteien haben sich wechselseitig innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der VEVA GmbH für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die VEVA GmbH für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 17.3 dieses Kaufvertrages Strom führen können.
- 17.6 Ansprüche der HGv gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 17 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.
- 17.7 Wird nach dem 31. Dezember 2013 der steuerliche Gewinn der VEVA GmbH für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2013 erhöht, ohne dass damit eine Erhöhung der Steuern bei der VEVA GmbH verbunden ist, weil der steuerliche Mehrgewinn der VEVA GmbH aufgrund einer steuerlichen Organschaft der Verkäuferin zugerechnet wird, ist die HGv verpflichtet, der Verkäuferin einen Betrag in Höhe der damit verbundenen Steuervorteile Verkehrsanlagen zu zahlen. Zur Ermittlung des Vorteils und damit des an die Verkäuferin zu zahlenden Betrages ist Ziffer 17.3(b) Satz 2 dieses Kaufvertrages Strom entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der VEVA GmbH für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2013, die sich aus Mehrabschreibungen auf Grund einer steuerlichen Buchwertaufstockung ergibt, die durch die Verletzung steuerlicher Sperrfristen für Umwandlungen vor dem 31. Dezember 2013 ausgelöst wurde, soweit diese Minderung des steuerlichen Gewinns nicht gesondert bei der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen berücksichtigt worden ist.
- 17.8 Die HGv und die VEVA GmbH bzw. eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften werden – insbesondere im Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 2013 bestehende steuerliche Organschaft zwischen der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin und der VEVA GmbH – die Verkäuferin von beginnenden steuerlichen Betriebs- und Außenprüfungen bei der VEVA GmbH sowie bei eventuellen Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft benachrichtigen, wenn die Betriebs- bzw. Außenprüfungen sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen. Des Weiteren werden die HGv und die VEVA GmbH sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften der Verkäuferin innerhalb von 10 Bankarbeitstagen Kopien von sämtlichen Steuerbescheiden sowie diesbezüglichen Schriftsätzen übermitteln, die sich auf

Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen und die die VEVA GmbH oder einen eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft betreffen.

17.9 Der Verkäuferin und/oder ihren Vertretern wird das Recht eingeräumt, vollumfänglich an Betriebs- und Außenprüfungen bei der VEVA GmbH sowie bei einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft teilzunehmen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen. Die Verkäuferin kann die HGV und die VEVA GmbH sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften auffordern, alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu veranlassen, um jegliche Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung gegenüber der VEVA GmbH sowie einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft bezogen auf die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) einzuleiten und - soweit notwendig - entsprechend den Weisungen der Verkäuferin die Sache vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Die Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung sind entsprechend den Vorgaben und Weisungen der Verkäuferin zu führen, soweit diese Vorgaben und Weisungen verfahrensrechtlich zulässige Handlungen betreffen. Die Kosten und Auslagen dieser Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren und Klagen sind von der Verkäuferin zu tragen. Sollten die Kosten oder Auslagen bei der HGV, der VEVA GmbH oder einem Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften entstehen, kann die betroffene Gesellschaft von der Verkäuferin eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wenn die betroffene Gesellschaft von solchen Kosten und Auslagen auf ihre Aufforderung nicht schadlos gehalten wird, ist die betroffene Gesellschaft berechtigt, die Verfahrenshandlungen zurückzunehmen, wenn sie der Verkäuferin eine Frist von 15 Bankarbeitstagen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

17.10 Wenn und soweit die HGV, die VEVA GmbH oder ein eventueller Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Steuerfestsetzung verweigert, obwohl die Verkäuferin sie dazu aufgefordert hat und bereit ist, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen sowie angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ist der Verkäuferin von der HGV unverzüglich eine vollumfängliche Entschädigung für daraus entstehende steuerliche Nachteile zu leisten. Dabei ist zu vermuten, dass das von der Verkäuferin geforderte und von den anderen Beteiligten verweigerte Verfahren erfolgreich gewesen wäre, sofern nicht die HGV nachweist, dass das geforderte Verfahren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Sämtliche von der VEVA GmbH nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen abzugebenden Steuererklärungen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2013 (einschließlich) beziehen, sind vor der Abgabe mit der Verkäuferin abzustimmen.

17.11 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß der Ziffer 17 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV oder die HGV an die Verkäuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 17 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die VEVA GmbH leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HGV in die VEVA GmbH und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.

17.12 Die Regelungen der Ziffer 17 dieses Kaufvertrages Strom sind in Bezug auf Steuern abschließend; sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen in Ziffern 11 bis 16 dieses Kaufvertrages Strom vor, insbesondere findet Ziffer 16 dieses Kaufvertrages Strom auf Ansprüche gemäß Ziffer 17.1 dieses Kaufvertrages Strom keine Anwendung. Die Parteien sind sich einig, dass die Steuergarantien Verkehrsanlagen keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.

18. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER HGV

18.1 Die HGV steht dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass der Jahresabschluss der VEVA GmbH für das Geschäftsjahr 2013 entsprechend der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze, des unveränderten going concern-Grundsatzes und insbesondere unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkontinuität, Beibehaltung aller Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und

unveränderter Ausübung aller Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte nach Maßgabe (i) der bislang von der VEVA GmbH aufgestellten und angewandten Bilanzierungsrichtlinien oder, (ii) soweit diese keine Regelungen enthalten, der bisherigen Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns oder, (iii) soweit auch die Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns keine Regelung enthalten, der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach HGB) – und soweit zulässig in Abstimmung mit der Verkäuferin – aufzustellen. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Prioritäten in der dargestellten Reihenfolge:

- (a) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß HGB;
- (b) Bilanzkontinuität;
- (c) bislang von der VEVA GmbH aufgestellte und angewandte Bilanzierungsrichtlinien;
- (d) Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns.

Die HGV steht dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass der Jahresabschluss der VEVA GmbH für das Geschäftsjahr 2013 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen – soweit dies bis zum Vollzugstag Verkehrsanlagen noch nicht erfolgt ist – aufgestellt und festgestellt wird. Die Partner vereinbaren, dass die Gesellschafterversammlung der VEVA GmbH nur eine Berichtigung (d. h. Ersetzung eines falschen Bilanzansatzes durch einen richtigen Bilanzansatz) des von der Geschäftsführung der VEVA GmbH aufgestellten Jahresabschlusses der VEVA GmbH für das Geschäftsjahr 2013 verlangen kann. Die HGV steht dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass eine Bilanzänderung (d. h. Ersetzung eines richtigen Bilanzansatzes durch einen anderen richtigen Bilanzansatz) nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen nicht mehr erfolgt.

- 18.2 Die HGV hat dafür zu sorgen, dass die VEVA GmbH nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Vollzugstag Verkehrsanlagen, die Vattenfall-Kennzeichen auf Geschäftspapieren, in elektronischer Kommunikation (E-Mails) und im Internet nicht mehr verwendet. Die HGV hat die VEVA GmbH zu veranlassen, die Vattenfall-Kennzeichen nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten von allen Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Verpackungen, Werbematerialien und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs (z.B. Monteurskleidung) zu entfernen. Vorstehende Pflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Entfernung oder Nicht-Verwendung unzumutbar ist, insbesondere wenn die jeweilige Verwendung nur eine geringe Außenwirkung hat und eine Entfernung wirtschaftlich unvernünftig erscheint (z.B. Vattenfall-Kennzeichen auf Kleinwerkzeug, Trafo- und Verteilerstationen, Reglerstationen, Gullydeckeln, erdverlegten Kabeln oder auf intern verwendeten technischen Richtlinien und Bestandsplänen).
- 18.3 Die HGV und die VEVA GmbH sind sich bewusst, dass die VEVA GmbH ab dem Vollzugstag Verkehrsanlagen ihren Versicherungsschutz eigenständig zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für eine etwaige D&O-Versicherung.
- 18.4 Die HGV steht dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen Zugang gewährt wird zu
 - (a) allen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Vollzugstag Verkehrsanlagen oder, sofern der Vollzug Verkehrsanlagen nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Vollzugstag Verkehrsanlagen folgenden Monats zu erreichen,
 - (b) allen Informationen, die die Verkäuferin benötigt, um das Bestehen eventueller Ansprüche zu überprüfen, die die HGV, die VEVA GmbH oder ein mit der HGV verbundenes

Unternehmen i. S. d. § 15 AktG aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom geltend machen, sowie

- (c) allen anderen Finanz- oder Geschäftsinformationen, die die Verkäuferin benötigt, um Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Vertretungen (einschließlich der Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vergleichbarer Institutionen) zu entsprechen, die Sachverhalte bis einschließlich zum Vollzugstag Verkehrsanlagen betreffen.

18.5 Verletzt die HGV eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 18, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen bzw. hilfsweise der Verkäuferin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei Jahre nach dem Vollzugstag Verkehrsanlagen. Die Haftung ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Endgültigen Kaufpreises Verkehrsanlagen begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 16 gelten entsprechend.

19. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER VERKÄUFERIN

19.1 Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die HGV etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, hat die VEVA GmbH ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem Unterzeichnungstag bis einschließlich zum Vollzugstag Verkehrsanlagen in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:

- (a) wird die VEVA GmbH in keiner Weise handeln, die zu einer Verletzung einer Garantie des Verkäufers gemäß Ziffer 15.1 führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (b) wird die VEVA GmbH ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Verkehrsanlagen erhalten;
- (c) wird kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der VEVA GmbH einstellen oder im Umfang wesentlich reduzieren, so dass dies einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft haben würde;
- (d) wird die VEVA GmbH mit Ausnahme einer eventuellen Gewinnabführung für das Geschäftsjahr 2013 keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklären, zahlen oder leisten und es werden keine Beschlussfassungen der Anteilseigner der VEVA GmbH erfolgen;
- (e) wird die VEVA GmbH kein Eigenkapital zurückzahlen, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abschließen bzw. Verpflichtung übernehmen;
- (f) wird keine Veränderung bei den von der VEVA GmbH angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgen;
- (g) wird keine wesentliche nachteilige Änderung in der Finanz- oder Geschäftslage der VEVA GmbH eintreten;
- (h) wird die VEVA GmbH außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilen, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöhen oder verbessern, oder sonstige Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der VEVA GmbH führen;

- (i) wird keine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern der VEVA GmbH um mehr als 12% erfolgen;
- (j) wird kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen erfolgen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen;
- (k) werden keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen erteilt, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 10 % p.a. führen; und
- (l) werden keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

19.2 *Locked-Box-Covenants*

Im Zeitraum zwischen dem Unterzeichnungstag und einschließlich dem Vollzugstag Verkehrsanlagen ist ferner keine der folgenden Maßnahmen erfolgt:

- (a) Zahlungen seitens der VEVA GmbH an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) nach diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (B) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;
- (b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der VEVA GmbH und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (c) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die VEVA GmbH, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen durch die VEVA GmbH oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die VEVA GmbH oder Übernahme von Zahlungsversprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich anders vorgesehen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen oder denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (d) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die VEVA GmbH, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden; und
- (e) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden lit. (a) bis (d) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die VEVA GmbH.

19.3 Die Verkäuferin verpflichtet sich im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB gegenüber der VEVA GmbH, diese auf erstes Anfordern der VEVA GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus § 133 UmwG unverzüglich freizustellen. Die VEVA GmbH kann Ersatz der ihr diesbezüglich entstandenen Aufwendungen verlangen.

TEIL C.
UNTERNEHMENSEINHEIT NETZSERVICE HAMBURG

20. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE NETZSERVICE

20.1 Vattenfall Europe Netzservice GmbH

- (a) Die Vattenfall Europe Netzservice GmbH mit Sitz in Berlin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) unter HRB 96554 B (die VEN GmbH).
- (b) Das Stammkapital der VEN GmbH beträgt nominal EUR 11.000.000. Hiervon hält die Verkäuferin einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000 (laufende Nummer 1 der aktuellen Gesellschafterliste der VEN GmbH) und einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 10.975.000 (laufende Nummer 2 der aktuellen Gesellschafterliste der VEN GmbH).
- (c) Die VEN GmbH erbringt Dienstleistungen aller Art an technischen Anlagen, die direkt oder indirekt der öffentlichen oder nicht öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen, unter Einschluss der Projektierung und Errichtung solcher Anlagen sowie Dienstleistungen zum Inkasso, für Beleuchtungs- und Verkehrssteuerungsanlagen.
- (d) Die VEN GmbH hält in der Unternehmenseinheit Netzservice Berlin Beteiligungen an anderen in- oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften.
- (e) Die VEN GmbH hat keinen Grundbesitz.

20.2 Netzservicegesellschaft Hamburg

- (a) Die Netzservicegesellschaft Hamburg ist eine noch von der Verkäuferin nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg.
- (b) Das Stammkapital der Netzservicegesellschaft Hamburg wird nach ihrer Gründung zunächst nominal EUR 25.000 betragen. Hiervon wird die Verkäuferin 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1 halten.
- (c) Die Netzservicegesellschaft Hamburg ist diejenige Gesellschaft, welche die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG von der VEN GmbH übernehmen wird.
- (d) Die Netzservicegesellschaft Hamburg wird nicht mittels eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrages an die Verkäuferin angebunden.

20.3 Konsolidierung und Cash Pooling

Die Netzservicegesellschaft Hamburg soll bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice gemäß Ziffer 21.2 dieses Kaufvertrages Strom von der VAB voll konsolidiert und in das konzerninterne Cash Pooling der Verkäuferin einbezogen werden. Der Cash Pooling-Vertrag zwischen der Netzservicegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin soll im Falle der Anteilsabtretung Netzservice Hamburg nach Ziffer 23 dieses Kaufvertrages Strom spätestens mit Wirkung zum Vollzug Netzservice Hamburg beendet werden.

21. VERKAUF DES NETZSERVICE HAMBURG

- 21.1 Die Verkäuferin verkauft die Unternehmenseinheit der VEN GmbH, die für die Netzgesellschaft Strom tätig ist und zu der insbesondere sämtliche Organisationseinheiten der VEN GmbH am Standort Hamburg gehören (die **Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg**) nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom mit allen dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden Vermögensgegenständen, Vertragsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg, Schuldposten und Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitarbeitern sowie allen der Unternehmenseinheit zuzuordnenden Rechten und Pflichten an die dies annehmende HGV (der **Kauf Netzservice Hamburg**).
- 21.2 Der Kauf Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 21.1 dieses Kaufvertrages Strom soll durch die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Netzservicegesellschaft Hamburg (= 100 % des Stammkapitals, die **Geschäftsanteile Netzservice Hamburg**) nach Maßgabe der Ziffer 23 dieses Kaufvertrages Strom mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg**) von der Verkäuferin auf die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft erfüllt werden. Zuvor wird die Verkäuferin dafür sorgen, dass die VEN GmbH die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten gemäß Ziffer 22 dieses Kaufvertrages Strom im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 auf die Netzservicegesellschaft Hamburg überträgt (die **Netzservice Hamburg Abspaltung**).
- 21.3 Die HGV ist berechtigt, mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Verkäuferin bis zum 30. September 2015 zu verlangen, dass die Übertragung der Geschäftsanteile der Netzservicegesellschaft Hamburg nach diesem Teil C. dieses Kaufvertrages Strom zusammen mit der Übertragung der Geschäftsanteile an der Meteringgesellschaft Hamburg gemäß nachfolgendem Teil D. dieses Kaufvertrages Strom jeweils von der Verkäuferin auf die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft im Anschluss an die Netzservice Hamburg Abspaltung bzw. an die Metering Hamburg Abspaltung bereits mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 erfolgt (das **Wahlrecht Netzservice-Metering HGV**). Macht die HGV von diesem Wahlrecht Netzservice-Metering HGV Gebrauch, so ist der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg abweichend von Ziffer 21.2 dieses Kaufvertrages der 1. Januar 2015.
- 21.4 Die Verkäuferin ist ihrerseits berechtigt, mit schriftlicher Erklärung gegenüber der HGV die unverzügliche Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg auf die Netzgesellschaft Strom oder nach Wahl der HGV eine Benannte HGV-Gesellschaft zu verlangen, wenn (i) der zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEN GmbH bestehende Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von technischen Dienstleistungen für das Stromnetz Hamburg oder ein diesen ersetzender Folgedienstleistungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEN GmbH bzw. künftig der Netzservicegesellschaft Hamburg (das **SLA Netzservice Hamburg**) zu einem Beendigungsdatum vor dem 31. Dezember 2015 gleich aus welchem Grund, beendet wird oder wenn (ii) das SLA Netzservice Hamburg, gleich aus welchem Grund, unwirksam ist oder vor dem 31. Dezember 2015 unwirksam wird oder wenn (iii) der von der Netzgesellschaft Strom aufgrund des SLA Netzservice Hamburg beauftragte Jahresumsatz um mehr als 15 % bezogen auf den gewichteten Umsatz der Vorjahresquartale sinkt; Schwankungen innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nach bisheriger Betriebspraxis bleiben außer Betracht (das **Optionsrecht Netzservice Vattenfall**). Übt die Verkäuferin das Optionsrecht Netzservice Vattenfall aus, so gelten folgende Regelungen:
- (a) Ist die Netzservice Hamburg Abspaltung zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechtes Netzservice Vattenfall bereits in das Handelsregister der übertragenden VEN GmbH

eingetragen worden, so wird der Kauf Netzservice Hamburg durch die Abtretung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 23 dieses Kaufvertrages Strom erfüllt.

(b) Ist die Netzservice Hamburg Abspaltung zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechtes Netzservice Vattenfall dagegen noch nicht in das Handelsregister der übertragenden VEN GmbH eingetragen worden, wird der Kauf Netzservice Hamburg mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft nach Wahl der Verkäuferin

(i) durch die Abtretung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 23 dieses Kaufvertrages Strom nach vorheriger Durchführung der Netzservice Hamburg Abspaltung oder

(ii) durch die einzelvertragliche Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg mit allen dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – von der VEN GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft gemäß Ziffer 24 dieses Kaufvertrages Strom

erfüllt. Die HGV wird gegenüber der Verkäuferin und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) auch gegenüber der VEN GmbH sicher stellen, dass die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft in dem in Ziffer 21.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom genannten Fall, die in Ziffer 22 dieses Kaufvertrages Strom beschriebene Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg nach Maßgabe der Ziffer 24 dieses Kaufvertrages Strom übernehmen wird.

(c) Der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg ist

(i) in den Fällen der vorstehenden Ziffer 21.4(a) oder der vorstehenden Ziffer 21.4(b)(i) abweichend von Ziffer 21.21.12 dieses Kaufvertrages Strom der 1. Januar 2015;

(ii) im Falle der vorstehenden Ziffer 21.4(b)(ii) abweichend von Ziffer 21.2 dieses Kaufvertrages Strom der erste Tag des ersten Monats nach Beendigung des SLA Netzservice Hamburg.

(d) Das Wahlrecht unter Ziffer 21.4(b) gilt nur für die in Ziffer 21.4 geregelten Fälle.

21.5 Die Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zur Erfüllung des Kaufs Netzservice Hamburg wird, unabhängig davon, ob sie als Anteilsabtretung Netzservice Hamburg nach Ziffer 23 dieses Kaufvertrages Strom oder als Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg nach Ziffer 24 dieses Kaufvertrages Strom erfolgt, im Folgenden auch als **Transaktion Netzservice Hamburg** bezeichnet.

21.6 Übt die HGV ihr Wahlrecht Netzservice-Metering HGV gemäß Ziffer 21.3 dieses Kaufvertrages Strom aus oder übt die Verkäuferin ihr Optionsrecht Netzservice Vattenfall gemäß Ziffer 21.4 dieses Kaufvertrages Strom aus, so hat die HGV an die Verkäuferin zum Ausgleich der durch die vor dem 1. Januar 2016 erfolgende Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg entstehenden Mehrbelastung bei der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG in Bezug auf die Abspaltung der Unternehmenseinheit Metering von der VEN GmbH auf die VEM GmbH mit steuerlicher Wirkung zum 31. Dezember 2010 zusätzlich zum Endgültigen Kaufpreis Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 26.4 dieses Kaufvertrages Strom einen Betrag in Höhe von EUR 15 Mio. zu zahlen (die **Sonderzahlung Netzservice Hamburg**). Diese Regelung gilt nicht,

wenn die Verkäuferin ihr Optionsrecht Netzservice Vattenfall gemäß Ziffer 21.4 dieses Kaufvertrages Strom ausübt und die Verkäuferin oder ein verbundenes Unternehmen den Grund für die Beendigung gesetzt hat oder sich auf einen Unwirksamkeitsgrund beruft. Die Sonderzahlung Netzservice Hamburg unterliegt nicht der Kaufpreisanpassung nach Ziffern 26.4 und 26.6 dieses Kaufvertrages Strom.

- 21.7 Die HGV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Teil C dieses Kaufvertrages Strom jeweils einzeln an eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen, insbesondere ist die HGV berechtigt (i) den Übertragungsanspruch hinsichtlich der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 23 und (ii) den Anspruch auf die Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24 jederzeit an eine Benannte HGV-Gesellschaft abzutreten. Die Verkäuferin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen.

22. UMSTRUKTURIERUNG NETZSERVICE HAMBURG

- 22.1 Im Jahr 2015 wird die Verkäuferin veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEN GmbH als übertragende Gesellschaft ihre Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten (das **Abzuspaltende Vermögen Netzservice Hamburg**) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Netzservicegesellschaft Hamburg als übernehmende Gesellschaft überträgt (die Netzservice Hamburg Abspaltung).

- (a) Das Abzuspaltende Vermögen Netzservice Hamburg umfasst insbesondere
- (i) alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Schuldposten, die in der dem Abspaltungsvertrag beizufügenden Abspaltungsbilanz nach HGB der VEN GmbH zum 31. Dezember 2014 (die **Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg**) erfasst und der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zugeordnet sind, insbesondere sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und des Umlaufvermögens, die ausschließlich oder überwiegend an den Standorten der VEN GmbH in Hamburg eingesetzt werden;
 - (ii) sämtliche nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der VEN GmbH, die aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer Zweckbestimmung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind;
 - (iii) sämtliche Vertragsverhältnisse der VEN GmbH, die aufgrund ihres Leistungsgegenstands der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern Netzservice Hamburg;
 - (iv) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEN GmbH bestehenden Darlehensverträgen gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 22.2 dieses Kaufvertrages Strom, sowie alle sonstigen Rechte gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg;
 - (v) sämtliche bei der VEN GmbH bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen, Leistungen aus Langzeitkonten, Vorruhestandsleistungen, leistungs- und ergebnisabhängige Zahlungen sowie Altersteilzeit) gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 22.2 dieses Kaufvertrages Strom;

- (vi) die Pensionsverpflichtungen der VEN GmbH gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEN GmbH, die der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. bis zur Eintragung der Netzservice Hamburg Abspaltung aus der VEN GmbH ausgeschieden sind oder ausscheiden werden bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG;
 - (vii) die Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zu den Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel zu ähnlichen Personalverpflichtungen der VEN GmbH gemäß vorstehenden Ziffern 22.1(a)(v) und 22.1(a)(vi) (das **Deckungsvermögen Netzservice Hamburg Abspaltung**); die VEN GmbH wird der Netzservicegesellschaft Hamburg ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Netzservicegesellschaft Hamburg bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Netzservice Hamburg Abspaltung ausreicht, um die von der VEN GmbH auf die Netzservicegesellschaft Hamburg abgespaltenen Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 22.1 zu decken. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2; und
 - (viii) alle übrigen bekannten oder unbekannt, bilanzierungsfähigen oder nicht bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, Schuldposten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die nach Herkunft und/oder Zweckbestimmung zu der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg gehören, unabhängig davon, welcher Art und Rechtsnatur diese Gegenstände sind und ob es sich um bedingte, betagte oder zukünftige Gegenstände, um Anwartschaften oder um Risiken handelt, für die noch keine Rückstellungen gebildet wurden.
- (b) Die nachfolgenden Unternehmenseinheiten mit sämtlichen jeweils zugehörigen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen und sonstigen Rechten und Pflichten der VEN GmbH und den jeweils zugehörigen Arbeitsverhältnissen gehören nicht zum Abzuspaltenen Vermögen Netzservice Hamburg und werden in keinem Fall auf die Netzservicegesellschaft Hamburg übertragen:
- (i) Unternehmenseinheit Netzservice Berlin mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen, Schuldposten, Vertragsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen;
 - (ii) die Beteiligung der VEN GmbH an der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH mit Sitz in Berlin (AG Berlin (Charlottenburg) HRB 130435 B).
- (c) Die Netzservice Hamburg Abspaltung soll mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2015, 00:00 Uhr (der **Abspaltungstichtag Netzservice Hamburg**) erfolgen.
- (d) Der Netzservice Hamburg Abspaltung soll die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VEN GmbH zum 31. Dezember 2014 als Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG (die **Schlussbilanz Netzservice Hamburg**) zu Grunde gelegt werden.
- (e) Zur Durchführung der Netzservice Hamburg Abspaltung soll ggf. das Stammkapital der Netzservicegesellschaft Hamburg durch die Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils an der Netzservicegesellschaft Hamburg erhöht werden. Die Einlagen auf den neuen Geschäftsanteil an der Netzservicegesellschaft Hamburg sollen durch die Übertragung des

Abzuspaltenden Vermögens von der VEN GmbH auf die Netzservicegesellschaft Hamburg erbracht werden. Der den Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils an der Netzservicegesellschaft Hamburg übersteigende Wert der Unternehmenseinheit Netzservice soll in die Kapitalrücklage der Netzservicegesellschaft Hamburg eingestellt werden.

- (f) Das Stammkapital der Netzservicegesellschaft Hamburg soll nach der Netzservice Hamburg Abspaltung EUR 1.000.000,00 betragen, es sei denn die Partner vereinbaren eine andere Stammkapitalziffer.

- 22.2 Die Verkäuferin sichert zu, dass die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg einen arbeitsrechtlichen Betriebsteil des gemeinsamen Betriebs ausschließlich der VEN GmbH und der VEM GmbH am Standort Hamburg bildet. Die Parteien sind sich einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg zum Zeitpunkt der Betriebsfortführung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg durch die Netzservicegesellschaft Hamburg gemäß § 613a Abs. (1) BGB auf die Netzservicegesellschaft Hamburg übergehen, sofern nicht einzelne Mitarbeiter Netzservice Hamburg von dem ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. (6) BGB Gebrauch machen.
- 22.3 Die Verkäuferin steht dafür ein, dass es sich bei den Mitarbeitern Netzservice Hamburg um insgesamt maximal 660 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent = FTE*), nicht aber um weniger als 540 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent = FTE*) handelt, in beiden Fällen ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.
- 22.4 Im Rahmen der Netzservice Hamburg Abspaltung werden die VEN GmbH und die VEM GmbH bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsgremien beachten.
- 22.5 Die Verkäuferin und die VEN GmbH werden der HGV alle maßgeblichen Unterlagen in Bezug auf die Netzservice Hamburg Abspaltung, insbesondere den Abspaltungs- und Übernahmevertrag und eine etwaige verbindliche Auskunft für die Netzservice Hamburg Abspaltung rechtzeitig vor deren Abschluss, Beschluss oder Einreichung offenlegen, die HGV jederzeit unverzüglich über die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Netzservice Hamburg Abspaltung informieren sowie die wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Netzservice Hamburg Abspaltung mit der HGV einvernehmlich abstimmen.
- 22.6 Die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beizufügende Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg, die das Abzuspaltende Vermögen Netzservice Hamburg ausweist, soll vor dem Wirksamwerden der Netzservice Hamburg Abspaltung von einer von der HGV zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden; zugleich soll überprüft werden, ob Aufwendungen und Erträge sachgerecht abgebildet worden sind. Die HGV darf auf ihre Kosten einen Wirtschaftsprüfer bestimmen, der die Erstellung der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg umfassend begleitet und bei der einvernehmlichen Erstellung der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg mitwirkt.
- 22.7 Ergibt sich daraus, dass in der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg nicht sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate ausgewiesen sind, die der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind oder der Netzservice Hamburg Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate zugeordnet sind, die nicht der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind, so ist die Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg vor Abschluss des Abspaltungsvertrages entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass die der Netzservice Hamburg zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Surrogate auf die Netzservicegesellschaft Hamburg abgespalten oder übertragen werden.
- 22.8 Zusicherungen für den Zeitraum zwischen Wirtschaftlichen Vollzugstag und Vollzug.

(a) *Führung der Geschäfte ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag*

Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die HGV etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, wird die Netzservicegesellschaft Hamburg ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg bis einschließlich zum Vollzugstag Netzservice Hamburg in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) führen. Im Einzelnen:

- (i) wird die Netzservicegesellschaft Hamburg in keiner Weise handeln, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie gemäß Ziffer 27 führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (ii) wird die Netzservicegesellschaft Hamburg ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg erhalten;
- (iii) wird die Netzservicegesellschaft Hamburg keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklären, zahlen oder leisten;
- (iv) werden keine Beschlussfassungen der Anteilseigner der Netzservicegesellschaft Hamburg erfolgen;
- (v) wird die Netzservicegesellschaft Hamburg kein Eigenkapital zurückzahlen, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abschließen bzw. Verpflichtung übernehmen;
- (vi) wird die Netzservicegesellschaft Hamburg ohne Zustimmung der HGV außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilen, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöhen oder verbessern, oder sonstige Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Netzservicegesellschaft Hamburg führen;
- (vii) wird keine Veränderung bei den von der Netzservicegesellschaft Hamburg angewendeten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgen;
- (viii) wird keine Erhöhung der Anzahl an Mitarbeitern Netzservice Hamburg um mehr als 5% erfolgen;
- (ix) wird kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen, die zu finanziellen Mehrbelastungen der Netzservicegesellschaft Hamburg von mehr als 5 % p.a. führen, ohne Zustimmung der HGV vorgenommen;
- (x) werden keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen, die zu finanziellen Mehrbelastungen der Netzservicegesellschaft Hamburg von mehr als 5 % p.a. führen, ohne Zustimmung der HGV vorgenommen;
- (xi) werden keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

(b) *Locked-Box-Covenants*

Im Zeitraum zwischen dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg und dem Vollzugstag Netzservice Hamburg wird ferner keine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- (i) Zahlungen seitens der Netzservicegesellschaft Hamburg an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des GAV neu oder (B) anderweitig nach diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihr verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Netzservicegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (iii) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzservicegesellschaft Hamburg, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihren Verbundenen Unternehmen durch die Netzservicegesellschaft Hamburg oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Netzservicegesellschaft Hamburg oder Übernahme von Zahlungsversprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich anders vorgesehen;
- (iv) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die Netzservicegesellschaft Hamburg, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Kosten für die Abspaltung des Netzservice Hamburg Abspaltung; und
- (v) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden Nr. (i) bis (iv) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Netzservicegesellschaft Hamburg.

22.9 Die Verkäuferin verpflichtet sich im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB gegenüber der Netzservicegesellschaft Hamburg, diese auf erstes Anfordern der Netzservicegesellschaft Hamburg oder der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter aus § 133 UmwG, unverzüglich freizustellen. Die Netzservicegesellschaft Hamburg kann Ersatz der ihr diesbezüglich entstandenen Aufwendungen verlangen.

23. ERFÜLLUNG DES KAUFES NETZSERVICE HAMBURG DURCH DIE ABTRETUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Verkäuferin überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf die Wirksamkeit der Netzservice Hamburg Abspaltung sowie auf den Vollzug Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24.9 dieses Kaufvertrages Strom die Geschäftsanteile Netzservice Hamburg, d. h. sämtliche Geschäftsanteile der Verkäuferin an der Netzservicegesellschaft Hamburg (= 100 % des Stammkapitals) mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg auf die HGV, die diese Abtretung annimmt (die **Anteilsabtretung Netzservice Hamburg**). Alle mit den Geschäftsanteilen Netzservice Hamburg

verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis einschließlich zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg stehen der Verkäuferin zu. Vorsorglich werden die Verkäuferin und die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft einen separaten Abtretungsvertrag hinsichtlich der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg schließen.

24. ERFÜLLUNG DES KAUFES NETZSERVICE HAMBURG DURCH DIE ÜBERTRAGUNG DER UNTERNEHMENSEINHEIT NETZSERVICE HAMBURG

24.1 Übt die Verkäuferin ihr Optionsrecht Netzservice Vattenfall gemäß Ziffer 21.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom zugunsten der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg aus, so werden die Parteien nach Maßgabe dieser Ziffer 24 veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft alle erforderlichen Vereinbarungen abschließen werden, um den Kauf Netzservice Hamburg mit schuldbeitfreiender Wirkung im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV durch die einzelvertragliche Übertragung aller zur Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten und durch die (ggf. einzelvertragliche) Überleitung aller Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten von der VEN GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft (die **Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg**) zu erfüllen. Alle mit der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter Netzservice Hamburg verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg stehen der VEN GmbH zu.

24.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 24.1 dieses Kaufvertrages Strom werden die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 25.2 dieses Kaufvertrages Strom oder des wirksamen Verzichts auf diese einen Übertragungsvertrag insbesondere mit den folgenden Konditionen (der **Übertragungsvertrag Netzservice Hamburg**) abschließen:

(a) Die VEN GmbH überträgt (i) die in entsprechender Anwendung der Ziffer 22.1 dieses Kaufvertrages Strom bezogen auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 21.4(c) dieses Kaufvertrages Strom zu bestimmenden sowie (ii) die in Ziffer 24(b) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vermögensgegenstände, Verträge etc. – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – (das **Vermögen Netzservice Hamburg**) aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netzservice Hamburg mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 21.4(c) dieses Kaufvertrages Strom einzelvertraglich auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft. Für die Ermittlung, welche Vermögensgegenstände zu der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg gehören, hat die VEN GmbH eine Spartenbilanz für die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg aufzustellen, deren Basis die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses der VEN GmbH vor Ausübung des Optionsrechts Netzservice Vattenfall durch die Verkäuferin ist (die **Spartenbilanz Netzservice Hamburg**). Für die Umsetzung der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg ist die Spartenbilanz Netzservice Hamburg auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 21.4(c) dieses Kaufvertrages Strom fortzuschreiben.

(b) Zum Vermögen Netzservice Hamburg gehören insbesondere auch

(i) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEN GmbH bestehenden Darlehensverträgen gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg sowie alle sonstigen Rechte gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg;

- (ii) sämtliche bei der VEN GmbH bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen, Leistungen aus Langzeitkonten, Vorruhestandsleistungen, leistungs- und ergebnisabhängige Zahlungen sowie Altersteilzeit) gegenüber den Mitarbeitern Netzservice Hamburg;
 - (iii) die Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zu den Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel zu den ähnlichen Personalverpflichtungen der VEN GmbH gemäß vorstehender Ziffer 24.2(b)(ii) (das **Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg**); die VEN GmbH wird der Netzgesellschaft Strom ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Netzgesellschaft Strom oder eine Benannten HGV-Gesellschaft bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg ausreicht, um die von der VEN GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übertragenen Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 24.2(b)(ii) zu decken. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2.
- (c) Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit ein bestimmter (Vermögens-)Gegenstand oder Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zum Vermögen Netzservice Hamburg gehört, finden die Ziffern 22.5 und 22.6 entsprechende Anwendung.
- (d) Die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft verpflichten sich dazu, dass sie sich um die Einholung sämtlicher zur vollständigen Übertragung des Vermögens Netzservice Hamburg erforderlichen Zustimmungen Dritter einschließlich behördlicher Genehmigungen und sonstiger privater oder öffentlich-rechtlicher Gestattungen bemühen werden.
- (e) Für den Fall, dass die Übertragung von Gegenständen, die zum Vermögen Netzservice Hamburg gehören, und insbesondere die Übernahme von zugehörigen Vertragsverhältnissen auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig sein sollte, werden sich die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 21.4(c) dieses Kaufvertrages Strom erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für aktuelle oder ausgeschiedene Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen.
- (f) Wird die VEN GmbH nach der wirksamen Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg aus Verbindlichkeiten oder aus auf Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, die der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind, so hat die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft die VEN GmbH unverzüglich freizustellen bzw. ihr hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die VEN GmbH wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft aus Verbindlichkeiten oder aus auf Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen der VEN GmbH in Anspruch genommen wird, die nicht der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zuzuordnen sind.

- 24.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Umsetzung des Übertragungsvertrages Netzservice Hamburg gemäß vorstehender Ziffer 24.2 und die nachfolgende Betriebsfortführung durch die Netzgesellschaft Strom oder eine andere HGV-Gesellschaft zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 BGB und damit ohne Weiteres zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiter der Netzservice Hamburg auf die Netzgesellschaft Strom oder eine andere HGV-Gesellschaft führen, soweit nicht einzelne Mitarbeiter Netzservice Hamburg von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen.
- 24.4 Die Verkäuferin steht dafür ein, dass es sich bei den Mitarbeitern Netzservice Hamburg um insgesamt maximal 660 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent* = FTE), nicht aber um weniger als 540 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent* = FTE) handelt, in beiden Fällen ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.
- 24.5 Im Rahmen der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg werden die VEN GmbH und die VEM GmbH bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsorgane beachten.
- 24.6 Die HGV wird dafür Sorge tragen, dass die VEN GmbH alle zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtungsschreibens nach § 613a Abs. 5 BGB erforderlichen Informationen, die den zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Netzservice Hamburg betreffen, von der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft rechtzeitig erhält. Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Netzservice Hamburg rechtzeitig durch ein Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden. Die Verkäuferin und die HGV werden dafür Sorge tragen, dass der Inhalt dieses Unterrichtungsschreibens zwischen der VEN GmbH und dem zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Netzservice Hamburg abgestimmt wird.
- 24.7 Auf Wunsch der HGV wird die Verkäuferin sicherstellen, dass die VEN GmbH den Mitarbeitern Netzservice Hamburg gemeinsam mit den Unterrichtungsschreibern ein Willkommensschreiben der HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft übermittelt.
- 24.8 Sollten vereinzelte Mitarbeiter Netzservice Hamburg dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse gem. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, wird die Verkäuferin die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 24.9 Die HGV und die Verkäuferin werden sicherstellen, dass den Mitarbeitern Netzservice Hamburg und der VEN GmbH aus Gründen der Vorsorge unter den Voraussetzungen der Ziffer 24.1 dieses Kaufvertrages Strom, von der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft der Abschluss jeweils dreiseitiger Vereinbarungen (die **Wechselvereinbarungen Netzservice Hamburg**) wie folgt angeboten wird:
- (a) Das Angebot hat unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem feststeht, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Mitarbeiter Netzservice Hamburg zu qualifizieren sind, und die VEN GmbH der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft die letzten ihr bekannten Anschriften der Mitarbeiter Netzservice Hamburg mitgeteilt hat, jedoch nicht vor dem Tag der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24.2 dieses Kaufvertrages Strom.
 - (b) In den Wechselvereinbarungen Netzservice Hamburg ist jeweils mindestens zu regeln, dass mit Wirkung zum ersten Tag des ersten Monats nach Eintritt des Vollzuges Netzservice Hamburg oder zu einem einvernehmlich von den Parteien und der VEN GmbH festzulegenden späteren Datum das bisherige Arbeitsverhältnis mit der VEN GmbH beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft insbesondere unter Übernahme sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter Netzservice Hamburg bestehenden

Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen und unter Anerkennung der bei der VEN GmbH erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeiten begründet wird. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Abs. 1 und 4 BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen wird.

- 24.10 Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Netzservice Hamburg mit den Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB die sowohl von der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft als auch von der VEN GmbH im Original unterzeichneten Wechselvereinbarungen Netzservice Hamburg übergeben bekommen. Für diese Zwecke wird die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft der VEN GmbH innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Liste mit den Anschriften der Mitarbeiter Netzservice Hamburg nach Ziffer 24.9(a) dieses Kaufvertrages Strom die im Original von einem bevollmächtigten Vertreter der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft unterzeichneten Wechselvereinbarungen Netzservice Hamburg zukommen lassen.
- 24.11 Außerdem werden die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft und die Verkäuferin zum Zwecke der Übertragung der Pensionsverpflichtungen der VEN GmbH gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEN GmbH, die der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg aus der VEN GmbH ausgeschieden sind oder ausscheiden werden bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG, dafür Sorge tragen, dass die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder die andere Benannte HGV-Gesellschaft diese Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) unter Einschluss der Übertragung der Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 im Wege einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz von der VEN GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen.
- 24.12 Wechseln nicht alle Mitarbeiter Netzservice Hamburg aufgrund eines Betriebsüberganges nach § 613a Abs. 1 BGB bzw. aufgrund des Abschlusses der Wechselvereinbarungen Netzservice Hamburg zur Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft und sind bereits Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten gemäß Ziffer 24.2(b)(i) und Ziffer 24.2(b)(iii) dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergegangen, die den zurückbleibenden Mitarbeitern Netzservice Hamburg zuzuordnen sind, so wird die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten auf die VEN GmbH zurückübertragen.
- 24.13 Soweit rechtlich zulässig, insbesondere nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, werden die Verkäuferin und die VEN GmbH der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft rechtzeitig vor Vollzug Netzservice Hamburg alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Mitarbeiter Netzservice Hamburg übergeben. Dies umfasst insbesondere die Personalakten, Informationen zu Arbeitszeitkonten sowie alle weiteren Informationen, die zur ordentlichen Fortführung der Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Die Informationen sind, soweit verfügbar, in der von der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft wahlweise verlangten Form (digital und/oder in Papierform) zu übergeben.
- 24.14 Ziffern 22.8(a)(vi) und Ziffern 22.8(a)(viii) bis 22.8(a)(xi) dieses Kaufvertrages Strom finden entsprechende Anwendung.

25. VOLLZUG NETZSERVICE HAMBURG

- 25.1 Die Parteien werden die Transaktion Netzservice Hamburg innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 25.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist

und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 25.6 dieses Kaufvertrages Strom sowie durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach Ziffer 25.7 dieses Kaufvertrages Strom (der **Vollzug Netzservice Hamburg**). Der Vollzug Netzservice Hamburg soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg um 10 Uhr stattfinden. Die Parteien können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Netzservice Hamburg einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Netzservice Hamburg stattfindet, wird als **Vollzugstag Netzservice Hamburg** bezeichnet.

- 25.2 Die Parteien sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Netzservice Hamburg zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg** und zusammen **Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
- (a) Die Transaktion Netz ist aufgrund des Vollzugs Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom wirksam geworden.
 - (b) Das Bundeskartellamt (BKartA) hat den in der Transaktion Netzservice Hamburg liegenden Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ohne Bedingungen oder Auflagen mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Az. B 8 - 21/14) freigegeben.
 - (c) Die Netzservice Hamburg Abspaltung ist durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden VEN GmbH wirksam geworden oder die Verkäuferin hat gegenüber der HGV ihr Optionsrecht Netzservice Vattenfall gemäß Ziffer 21.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom zugunsten der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg ausgeübt.
 - (d) Für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg: Die Verkäuferin hat der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft folgende Dokumente übergeben: (i) die Spartenbilanz Netzservice Hamburg, (ii) den Entwurf des Übertragungsvertrages Netzservice Hamburg und (iii) eine Liste der Mitarbeiter Netzservice Hamburg gem. Ziffer 24.9(a) dieses Kaufvertrages Strom.
- 25.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der jeweils einschlägigen Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg gemäß Ziffern 25.2(a) bis 25.2(d) dieses Kaufvertrages Strom so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 25.4 Die Parteien können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der in Ziffer 25.2(b) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg verzichten. Die Verkäuferin kann in schriftlicher Form gegenüber der HGV auf den Eintritt der in Ziffer 25.2(a) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg verzichten.
- 25.5 Ist der Vollzug nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die HGV berechtigt, von dem Verkauf und der Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg gemäß Ziffern 20 bis 30 dieses Kaufvertrages Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar zurückzutreten. Der Notar wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Erklärung zusenden. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist der Verkäuferin und der HGV auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die betreffende Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 25.5 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes

nur dann wirksam, wenn dem Notar oder dem anderen Partner die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Netzservice Hamburg eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 25.5 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Partnern aus diesem Kaufvertrag Strom, soweit sie sich auf die Transaktion Netzservice Hamburg beziehen.

25.6 Zum Vollzug Netzservice Hamburg werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen Netzservice Hamburg**) vornehmen:

(a) Zum Vollzug Netzservice Hamburg durch die Anteilsabtretung Netzservice Hamburg werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:

(i) Die Verkäuferin übergibt der HGV bzw. einer Benannten HGV-Gesellschaft einen tagesaktuellen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Netzservicegesellschaft Hamburg gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. (2) B. II. 2. und 3. HGB bzw. i. S. d. § 266 Abs. (3) C. 6. und 7. HGB unter Einschluss des Cash-Pools, von der Verkäuferin oder einem mit der Verkäuferin verbundenen Unternehmen ausgeglichen wurden. Ausgenommen sind (i) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und (ii) sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

(ii) Die Verkäuferin erklärt gegenüber der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft schriftlich, dass die Verkäuferin und die Netzservicegesellschaft Hamburg einen Vertrag geschlossen haben, mit dem sämtliche zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen betreffend die Teilnahme der Netzservicegesellschaft Hamburg an dem von der Verkäuferin geführten Cash-Pool, insbesondere der zu Grunde liegende Cash-Pool-Vertrag, mit Wirkung zum Vollzugstag Netzservice Hamburg vollständig und ersatzlos aufgehoben wurden.

(iii) Die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zahlt den Zahlbetrag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 26.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.

(iv) Die Verkäuferin und die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft beurkunden eine notarielle Abtretungserklärung einschließlich Annahmeerklärung hinsichtlich der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg.

(b) Zum Vollzug Netzservice Hamburg durch die Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:

(i) Die Verkäuferin und die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft erklären schriftlich, dass die VEN GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft den Übertragungsvertrag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24.2 dieses Kaufvertrages Strom abgeschlossen haben.

(ii) Die Verkäuferin erklärt der HGV gegenüber schriftlich, dass die VEN GmbH der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft und den betreffenden Mitarbeitern Netzservice Hamburg jeweils ein Angebot auf Abschluss einer Wechselvereinbarung Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24.10 dieses Kaufvertrages Strom unterbreitet und zugestellt hat.

(iii) Die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zahlt den Zahlbetrag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 26.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.

- 25.7 Die Parteien unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Netzservice Hamburg**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg, die ordnungsgemäße Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen Netzservice Hamburg nach Ziffer 25.6(a) bzw. 25.6(b) dieses Kaufvertrages Strom und damit den Vollzug Netzservice Hamburg dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Netzservice Hamburg durch alle Parteien gilt der Vollzug im Sinne der Ziffer 24.9 dieses Kaufvertrages Strom als eingetreten.
- 25.8 Für den Fall, dass der Kauf Netzservice Hamburg durch die Anteilsabtretung Netzservice Hamburg erfüllt wird, beauftragen die Parteien den beurkundenden Notar, nach Eintritt des Vollzuges Netzservice Hamburg gegenüber den Geschäftsführern der Netzservicegesellschaft Hamburg Mitteilung und Nachweis über den Übergang der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg zu machen bzw. zu führen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 GmbHG bleiben unberührt. Den Parteien ist bekannt, dass die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Netzservicegesellschaft Hamburg erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der HGV bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug Netzservice Hamburg unwiderruflich Vollmacht mit dem Recht, Untervollmacht für eine Benannte HGV-Gesellschaft zu erteilen, sämtliche Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen Netzservice Hamburg in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug Netzservice Hamburg und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der Netzservicegesellschaft Hamburg in das Handelsregister.

26. KAUFPREIS NETZSERVICE HAMBURG

26.1 Der vorläufige Kaufpreis Netzservice Hamburg entspricht

- (a) im Falle der Anteilsabtretung Netzservice Hamburg dem Buchwert des Eigenkapitals der Netzservicegesellschaft Hamburg gemäß § 266 Abs. (3) A. HGB zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg;
- (b) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg 42% des Buchwerts des Eigenkapitals der VEN GmbH gemäß § 266 Abs. (3) A. HGB wie es im letzten festgestellten Jahresabschluss der VEN GmbH vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg ausgewiesen ist

(der **Vorläufige Kaufpreis Netzservice Hamburg**). Der Vorläufige Kaufpreis Netzservice Hamburg unterliegt der Überprüfung und Anpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 26.4 und 26.5 dieses Kaufvertrages Strom.

26.2 Der Anspruch auf Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises Netzservice Hamburg entsteht mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg. Auf ihn sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg bis zum Vollzugstag Netzservice Hamburg Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu zahlen (die **Zinsen Netzservice Hamburg**). Der Vorläufige Kaufpreis Netzservice Hamburg und die Zinsen Netzservice Hamburg sowie die ggf. nach Ziffer 21.6 dieses Kaufvertrages Strom von der HGV bzw. der benannten Gesellschaft zu leistende Sonderzahlung Netzservice Hamburg bilden gemeinsam den Zahlbetrag Netzservice Hamburg.

26.3 Hat die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft den Zahlbetrag Netzservice Hamburg nicht

- (a) im Falle der Anteilsabtretung Netzservice Hamburg binnen zehn Bankarbeitstagen (i) nach dem Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg und/oder dem wirksamen Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg, (ii) nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg und (iii) nach dem die in

Ziffern 25.6(a)(i) bis 25.6(a)(ii) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugshandlungen Netzservice Hamburg von der Verkäuferin vorgenommen worden sind oder

- (b) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg binnen zehn Bankarbeitstagen (i) nach dem Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg und/oder dem wirksamen Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen Netzservice Hamburg und (ii) nach dem Ablauf der Frist für den Abschluss des Übertragungsvertrags Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 24.2 dieses Kaufvertrages Strom

an die Verkäuferin gezahlt, so gerät sie am folgenden Bankarbeitstag in Verzug.

26.4 Spätestens unverzüglich nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg werden die Partner das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises für die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg (der **Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg**) einleiten. Die Partner werden sich bemühen, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen:

- (a) Der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg entspricht
 - (i) bei Erfüllung des Kaufs Netzservice Hamburg durch die Anteilsabtretung Netzservice Hamburg dem entsprechend nachfolgender lit. (b) und (c) zu bestimmenden Unternehmenswert der Netzservicegesellschaft Hamburg zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg,
 - (ii) bei Erfüllung des Kaufs Netzservice Hamburg durch die Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg dem entsprechend nachfolgender lit. (b) und (c) zu bestimmenden Unternehmenswert der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg in dem Umfang, in dem diese durch den Übertragungsvertrag Netzservice Hamburg nach Ziffern 23.2 und 23.10 dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzservicegesellschaft Hamburg übertragen wird.
- (b) Für Zwecke der Bewertung der Netzservicegesellschaft Hamburg (im Falle der Anteilsabtretung Netzservice Hamburg) bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg (im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg) sind folgende Annahmen zu Grund zu legen:
 - (i) Die Bewertung der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg hat mindestens auf der Grundlage der gesamten Umsatzerlöse der VEN GmbH, die in der dem Aufsichtsrat der Netzgesellschaft Strom am 12. Dezember 2013 vorgelegten und von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Strom am 19. Dezember 2013 genehmigten Planung der Netzgesellschaft Strom für die Zeit vom Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg bis 31.12.2018 (die **Planung Netzservice Strom**) vorgesehen sind, zu erfolgen. Zudem sind die weiteren Umsatzerlöse, welche die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg der VEN GmbH für andere Auftraggeber und sonstige Dritte erbringt, zu berücksichtigen.
 - (ii) Im Übrigen hat die der Unternehmensbewertung zugrunde zu legende Planung entsprechend den bisherigen Grundsätzen und Annahmen der VEN GmbH zu erfolgen.
 - (iii) Die Parteien sind sich einig, dass die Planung Netzservice Strom in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis der VEN GmbH erstellt wurde.

- (c) Bei der Bewertung der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg ist sodann unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen wie folgt vorzugehen:
- (i) Zum einen ist auf Grundlage der vorgenannten Annahmen der Unternehmenswert zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg bei Fortführung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg als separates, nicht in die Netzgesellschaft Strom integriertes Unternehmen auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts zu ermitteln (der Wert VEN Separat).
 - (ii) Zum anderen ist der Unternehmenswert, den die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg als Bestandteil eines „integrierten Netzbetreibers“ (Netzgesellschaft Strom und Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg in einer Legaleinheit) hätte, wie folgt zu ermitteln:
 - (A) Zunächst ist der Unternehmenswert zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Netzgesellschaft Strom einschließlich der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg entsprechend einer „integrierten Betrachtung“ zu ermitteln, d.h. als ob die Netzgesellschaft Strom und die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg eine Legaleinheit bilden würden.
 - (B) Sodann ist im Wege der Aktualisierung der Bewertung gemäß Ziffer 4.5 der Unternehmenswert (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Netzgesellschaft Strom zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg zu ermitteln (der Unternehmenswert der Netzgesellschaft 2016).
 - (C) Weiter ist von dem gemäß vorstehender Ziffer 26.4(c)(ii)(A) ermittelten Unternehmenswert (der Netzgesellschaft Strom einschließlich der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg entsprechend einer „integrierten Betrachtung“) der gemäß Ziffer 26.4(c)(ii)(B) dieses Kaufvertrages Strom ermittelte Unternehmenswert der Netzgesellschaft Strom 2016 abzuziehen, um den Unternehmenswert zu erhalten, den die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg als Bestandteil eines „integrierten Netzbetreibers“ (Netzgesellschaft Strom und Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg in einer Legaleinheit) hätte (der Wert VEN Integriert).

Als Unternehmenswert der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und damit als Endgültiger Kaufpreis Netzservice Hamburg gilt

- (i) der Wert VEN Separat oder

- (ii) wenn der Wert VEN Integriert höher ist als der Wert VEN Separat, der Wert VEN Separat zuzüglich der Hälfte der Differenz aus Wert VEN Integriert abzüglich des Wertes VEN Separat (= Wert VEN Separat + $[\{\text{Wert VEN Integriert} - \text{Wert VEN Separat}\}/2]$).

26.5 Schäden aus der Verletzung von Verkäufergarantien Netzservice Hamburg oder Steuergarantien Netzservice Hamburg der Verkäuferin, die zu einer Zahlung an die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft oder die Netzservicegesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom führten, sind insoweit nicht noch einmal unternehmenswertmindernd bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und damit bei der Kaufpreisfindung zu berücksichtigen.

26.6 Der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg wird nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

- (a) Die Verkäuferin und die HGV haben sich geeinigt, die Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro von PricewaterhouseCoopers AG in einem gemeinsamen Auftragschreiben zu beauftragen, nach Maßgabe der Ziffer 26.6 dieses Kaufvertrages Strom den Endgültigen Kaufpreis Netz zu ermitteln.

Der Schiedsgutachter hat als Ergebnis seiner Prüfung die exakte Höhe des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg festzustellen und den Partnern mitzuteilen.

Der Schiedsgutachter hat die Höhe des risikofreien Basiszinssatzes entsprechend der Empfehlungen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW) zu ermitteln, seiner Bewertung zugrunde zu legen und den Partnern mitzuteilen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die dem Schiedsgutachter zugänglich gemacht werden, sind auch jeweils beiden Partnern zugänglich zu machen.

Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Prüfungsergebnisses zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Verkäuferin und die HGV je zu gleichen Teilen.

- (b) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (die **Prüfungsfrist Netzservice Hamburg**) zu überprüfen. Einwände gegen das Prüfungsergebnis hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist Netzservice Hamburg gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (c) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Prüfungsergebnis, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist Netzservice Hamburg**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.
- (d) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist Netzservice Hamburg über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KöR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Zeitpunkt der Beauftragung für eine der Parteien tätig sein. Der Prüfauftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 26.6(a) dieses Kaufvertrages Strom. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von einem Monat ihre Einwände gegen das Prüfungsergebnis des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

- (e) Als Endgültiger Kaufpreis Netzservice Hamburg gilt:
- (i) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 26.6(a) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 26.6(b) dieses Kaufvertrages Strom erhebt,
 - (ii) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 26.6(c) dieses Kaufvertrages Strom geeinigt haben, oder
 - (iii) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 26.6(d) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert.

26.7 Die Abrechnung des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg zwischen den Partnern erfolgt wie folgt:

- (a) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg den Vorläufigen Kaufpreis Netzservice Hamburg unterschreitet, hat die HGV gegenüber der Verkäuferin einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- (b) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Netzservice Hamburg den Vorläufigen Kaufpreis Netzservice Hamburg überschreitet, hat die Verkäuferin gegenüber der HGV einen Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrags.

Auf den nach dieser Ziffer 26.7 zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg Zinsen in Höhe von 3% p. a. zu entrichten. Der Anspruch auf den Differenzbetrag zzgl. Zinsen wird innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 26.6(e) dieses Kaufvertrages Strom zur Zahlung fällig.

26.8 Ab Verzugseintritt sind der Zahlbetrag Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 26.2 dieses Kaufvertrages Strom sowie ein etwaiger Anspruch nach Ziffer 26.7(b) dieses Kaufvertrages Strom (Differenzbetrag zzgl. Zinsen) jeweils mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der Verkäuferin im Falle des Verzuges der HGV bleiben unberührt. Die Zinsen nach dieser Ziffer 26.8 werden nicht kapitalisiert und nicht verzinst.

26.9 Im Falle eines Rückzahlungsanspruchs der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft nach Ziffer 26.7(a) dieses Kaufvertrages Strom findet Ziffer 26.8 dieses Kaufvertrages Strom entsprechende Anwendung.

27. VERKÄUFERGARANTIE NETZSERVICE HAMBURG

27.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit hinsichtlich der Veräußerung ihrer Beteiligung an der Netzservicegesellschaft Hamburg im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen am Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg sowie am Vollzugstag Netzservice Hamburg zutreffend sein werden, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich nur auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg oder den Vollzugstag Netzservice Hamburg bezogen sind:

- (a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.* Die Netzservicegesellschaft Hamburg ist ordnungsgemäß gegründet und existiert am Vollzugstag Netzservice Hamburg wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen am Vollzugstag Netzservice Hamburg keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte an den Geschäftsanteilen Netzservice Hamburg auch keine sonstigen Rechte, die zu einer Beteiligung an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der Netzservicegesellschaft Hamburg berechtigen würden.
- (b) *Recht an den Geschäftsanteilen. Stimmrecht.* Die Verkäuferin ist am Vollzugstag Netzservice Hamburg die alleinige Eigentümerin sämtlicher Geschäftsanteile Netzservice Hamburg. Die Geschäftsanteile Netzservice Hamburg sind am Vollzugstag Netzservice Hamburg in vollem Umfang stimmberechtigt.
- (c) *Keine Belastungen. Keine Verfügungsbeschränkungen.* Die Geschäftsanteile Netzservice Hamburg sind am Vollzugstag Netzservice Hamburg frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), sie sind am Vollzugstag Netzservice Hamburg insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es bestehen am Vollzugstag Netzservice Hamburg keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg. Es bestehen am Vollzugstag Netzservice Hamburg keine anderweitigen Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen Netzservice Hamburg.
- (d) *Einzahlung der Stammeinlage.* Die auf die Geschäftsanteile Netzservice Hamburg entfallenden Stammeinlagen sind am Vollzugstag Netzservice Hamburg vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht.
- (e) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Unter der Annahme der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens gemäß diesem Teil C. dieses Kaufvertrages ist die Verkäuferin am Vollzugstag Netzservice Hamburg zum Verkauf und zur Übertragung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre. Die Verkäuferin verstößt zudem durch den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg am Vollzugstag Netzservice Hamburg nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.
- (f) *Keine Insolvenz.* Zum Unterzeichnungstag ist über das Vermögen der Verkäuferin weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden noch die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch die Verkäuferin oder – nach bestem Wissen der Verkäuferin – einen Dritten beantragt worden, noch sind – nach bestem Wissen der Verkäuferin – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin beantragt oder eingeleitet worden. Die Verkäuferin ist zum Unterzeichnungstag weder überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.

(g) *Arbeitsrecht*

- (i) Die noch zu erstellende Anlage 27.1(g)(i) (Gehälter und Vergütung Netzservice Hamburg) enthält eine nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg aktuelle, vollständige und richtige Auflistung des jeweiligen aktuellen Monatsgehalts sowie aller variablen/zielabhängigen Vergütungen aller bei der Netzservicegesellschaft Hamburg beschäftigten Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter in anonymisierter Form; bei leitenden Angestellten erfolgt die Angabe als Durchschnittsgehalt aller leitenden Angestellten.
- (ii) Die noch zu erstellende Anlage 27.1(g)(ii) (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen sowie Arbeitnehmervertretungen Netzservice Hamburg) (enthält eine zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg nach bestem Wissen der Verkäuferin vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der Netzservicegesellschaft Hamburg anwendbaren wesentlichen Tarifverträge, aller wesentlichen Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie aller eingesetzten Arbeitnehmervertretungen.
- (iii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat keine Pensionsverpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges, die dem Versicherungsaktuar der Netzservicegesellschaft Hamburg nicht mitgeteilt wurden und deren Nichtmitteilung einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Netzservicegesellschaft Hamburg hätte.
- (iv) Soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 27.1(g)(iv) (Kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen Netzservice Hamburg) zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg offengelegt, hat die Netzservicegesellschaft Hamburg keine kollektivrechtlich begründeten Pensionsverpflichtungen und es wurde auch kein Vorschlag angekündigt, kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen aufzulegen oder in Zukunft zu erbringen. Die Netzservicegesellschaft Hamburg unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen über ein CTA und ein CTA besteht nicht im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen.
- (v) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat alle an Geschäftsführungsmitglieder oder aktive oder frühere Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter zahlbaren Gehälter, Überstundenvergütungen und -zuschläge, Rufbereitschaftsvergütungen, Boni, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche sowie Reise- und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen bei Fälligkeit gezahlt bzw. in ihrem jeweiligen Jahresabschluss ausreichende Rückstellungen dafür gebildet. Alle fälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (einschließlich an externe Versorgungsträger, an Versicherer hinsichtlich bestehender Rückdeckungsversicherungen, Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG) wurden erfüllt. Für Pensionsverpflichtungen erforderliche Rückstellungen wurden im letzten vorliegenden Jahresabschluss der Netzservicegesellschaft Hamburg jeweils gebildet, wobei sämtliche Pensionsverpflichtungen bilanziell abgebildet wurden und sind und etwaige Wahlrechte (insbesondere nach § 243 HGB i.V.m. Art. 28 EGHGB), insoweit Rückstellungen nicht zu bilden, nicht ausgeübt wurden und sind. Die entsprechenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) sind zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg durch Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 gedeckt.

- (vi) Zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg sind nach bestem Wissen der Verkäuferin keine arbeitsgerichtlichen Verfahren, einschließlich Kündigungsschutzverfahren, betriebsrentenrechtlicher Verfahren oder Verfahren mit dem Betriebsrat anhängig, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 27.1(g)(vi) offen gelegt.
- (vii) In den letzten zwei Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg gab es nach bestem Wissen der Verkäuferin bei Betriebsprüfungen durch Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz keine wesentlichen Beanstandungen, die Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Netzservicegesellschaft Hamburg hätten, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 27.1(g)(vii) offen gelegt.
- (viii) Die noch zu erstellende Anlage 27.1(g)(viii) (Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Zahlungsverpflichtungen Netzservice Hamburg) enthält zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg alle in den letzten drei Jahren vor dem zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg mit derzeitigen oder früheren Arbeitnehmern oder Geschäftsführungsmitgliedern vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbote, die Zahlungsverpflichtungen auslösen.
- (ix) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat in den letzten zwei Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg pro Jahr nicht mehr als fünf Leiharbeiter beschäftigt.
- (x) In den letzten fünf (5) Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg sind keine Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgt, bei denen die Netzservicegesellschaft Hamburg als übertragender oder übernehmender Rechtsträger agierte, mit Ausnahme der in diesem Kaufvertrag Strom geregelt.
- (xi) In den letzten drei (3) Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg wurden keine Vereinbarungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan geschlossen.
- (xii) Von den aktiven oder früheren Arbeitnehmern, Geschäftsführungsmitgliedern oder freien Mitarbeitern wurden gegenüber der Netzservicegesellschaft Hamburg keine Ansprüche:
- in Bezug auf einen Unfall oder eine Körperverletzung, die nicht vollständig durch eine Versicherung abgedeckt ist; oder
 - wegen einer Verletzung eines Dienstleistungs- oder Dienstvertrags; oder
 - wegen Verlust des Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen); oder
 - wegen Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts oder Behinderung

angezeigt, und der Netzservicegesellschaft Hamburg wurde zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg nach bestem Wissen der Verkäuferin kein Ereignis angezeigt, das einen solchen Anspruch begründen würde oder könnte, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 27.1(g)(xii) offen gelegt.

- (xiii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat nach bestem Wissen der Verkäuferin nicht in wesentlicher Weise gegen geltendes Arbeits- und Pensionsrecht verstoßen.
- (xiv) Für die Netzservicegesellschaft Hamburg wurden zweckentsprechende und geeignete Unterlagen bezüglich der Beschäftigung jedes einzelnen Arbeitnehmers geführt, und diese Unterlagen entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (xv) Außer dem Tarifvertrag zur sozialpolitischen Begleitung von Veränderungsmaßnahmen in der weiteren Entwicklung des Konzerns Vattenfall Europe vom 10. April 2013 und einer Schutzregelung zugunsten älterer Mitarbeiter aus dem Manteltarifvertrag vom 20. November 2006 hat die Netzservicegesellschaft Hamburg gegenüber Arbeitnehmervertretungen, Tarifpartnern oder öffentlichen Einrichtungen keine Zusagen über Einschränkungen im Hinblick auf individuelle oder kollektive Entlassungen gegeben.
- (h) *Umwelt.* Die VEN GmbH hat – nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg – keine Altlasten, keine schädlichen Bodenveränderungen und keine sonstigen Umweltbelastungen auf zur Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg gehörenden, im Eigentum der VEN GmbH stehenden Grundstücken verursacht, die die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg wesentlich nachteilig beeinflussen.
- (i) *Jahresabschlüsse.* Die Jahresabschlüsse der VEN GmbH für die zwei vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg endenden Geschäftsjahre nebst Prüfungsbericht (die Jahresabschlüsse Netzservice) wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermitteln zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VEN GmbH zu dem jeweiligen Bilanzstichtag. Sämtliche Eventualverbindlichkeiten, die in dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auszuweisen waren, sind darin – nach bestem Wissen der Verkäuferin – ordnungsgemäß ausgewiesen.
- (j) *Compliance.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verstoßen weder die VEN GmbH selbst noch die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg dergestalt gegen Rechtsnormen (einschließlich solcher des Kartellrechts) oder behördliche Anordnungen, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der VEN GmbH hätte.
- (k) *Genehmigungen.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verfügt die VEN GmbH zum Unterzeichnungstag über alle Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem öffentlichem Recht, die von wesentlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg in vergleichbarer Art und Weise wie am Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg fortzuführen. Es besteht am Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg – nach bestem Wissen der Verkäuferin – kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine nachteilige Änderung solcher Genehmigungen oder Erlaubnisse. Das Erfordernis einer etwaigen Neuerteilung von Genehmigungen oder Erlaubnissen nach anwendbarem öffentlichem Recht auf Grund der Übertragung der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg bleibt unberührt.

- (l) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren.* Die noch zu erstellende Anlage 27.1(l) (Rechtsstreitigkeiten Netzservice Hamburg) enthält eine zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg vollständige und zutreffende Aufstellung (Verfahrensart, Gegner, Streitgegenstand, Streitwert) aller zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf zur Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg gehörende Gegenstände oder Rechtspositionen (zusammen **Rechtsstreitigkeiten Netzservice Hamburg**), an denen die VEN GmbH beteiligt ist (auch als Nebenintervenient) und die jeweils einen Streit- oder Gegenstandswert von mehr als EUR 100.000 im Einzelfall haben.

27.2 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit hinsichtlich der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die in Ziffern 27.1(g) bis 27.1(l) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Aussagen in Bezug auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zu den betreffenden Zeitpunkten zutreffend sind.

27.3 Die Verkäuferin wird unverzüglich aber spätestens innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg bzw. unverzüglich nach der Ausübung des Wahlrechts Netzservice-Metering HGV oder des Optionsrechts Netzservice Vattenfall die in Ziffer 27.1 genannten Anlagen der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft zur Verfügung stellen. Diese Anlagen werden damit Bestandteil der Garantien gemäß Ziffer 27.1. Gleiches gilt für die letzten zwei Jahresabschlüsse der Netzservicegesellschaft vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg. Diese Anlagen sind noch zu erstellen und nicht Teil dieser Urkunde.

27.4 Die Partner sind sich einig, dass Inhalt und Umfang der Aussagen nach den Ziffern 27.1 und 27.2 dieses Kaufvertrages Strom (insgesamt die **Verkäufergarantien Netzservice Hamburg** und einzeln eine **Verkäufergarantie Netzservice Hamburg**) sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verkäufergarantien Netzservice Hamburg abschließend in diesem Kaufvertrag Strom geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 28 dieses Kaufvertrages Strom, welche integraler Bestandteil der Verkäufergarantien Netzservice Hamburg sind.

27.5 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die Verkäufergarantien Netzservice Hamburg keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen. Für Zwecke dieser Ziffer 27 bedeutet die Bezugnahme auf das Wissen oder die Kenntnis der Verkäuferin die positive Kenntnis eines Mitglieds der Geschäftsführung der Verkäuferin oder eines Geschäftsführers der VEN GmbH und die Offenlegung eines Sachverhalts in diesem Kaufvertrag Strom (einschließlich seiner Anlagen) gleichzeitig die Offenlegung für jede Verkäufergarantie Netzservice Hamburg in diesem Kaufvertrag Strom.

27.6 Mit Ausnahme der Gewährleistungen gemäß vorstehender Ziffer 27.1 bzw. gemäß vorstehender Ziffer 27.2 erfolgen der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg jeweils unter Ausschluss jedweder Garantie oder Gewährleistung. Insbesondere werden keine Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf (i) zukünftige Entwicklungen der VEN GmbH bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg, (ii) den Unternehmenswert und die Rentabilität der VEN GmbH bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und (iii) Geschäftschancen oder Geschäftsentwicklungen der VEN GmbH bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg abgegeben.

28. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN VERKÄUFERGARANTIEN NETZSERVICE HAMBURG

28.1 Bei Verletzung einer Verkäufergarantie Netzservice Hamburg hat die Verkäuferin (bzw. nach deren Wahl die VEN GmbH), soweit die HGV als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Netzservice

Hamburg einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft und, soweit die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg einen Schaden erleidet, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg so zu stellen, wie die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Netzservice Hamburg richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg und/oder des Unternehmens der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. an die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft wählt, hat die Verkäuferin die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Netzservice Hamburg richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens sind etwaige gegenwärtige oder zukünftige Vermögensvorteile (einschließlich vermiedene Verluste, Steuervorteile, Abzug Neu für Alt und andere Ersparnisse), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt stehen, abzuziehen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

28.2 Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Netzservice Hamburg, wenn und soweit:

- (a) der sich aus der Unrichtigkeit einer Verkäufergarantie Netzservice Hamburg ergebende Schaden in den beiden letzten Jahresabschlüssen der VEN GmbH vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg als Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung berücksichtigt worden ist und die jeweilige Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung in der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg oder in der Spartenbilanz Netzservice Hamburg der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg zugeordnet ist;
- (b) Schäden der HGV, der Netzservicegesellschaft Hamburg oder der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft durch Ansprüche der HGV, der Netzservicegesellschaft Hamburg oder der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft gegen Versicherungen oder einen Dritten abgedeckt sind;
- (c) Rückstellungen in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Netzgesellschaft Strom aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldnern nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg erfüllt werden;
- (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift beruht;

- (e) die HGV, die Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom (letztere beiden erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie jeweils hundertprozentige Tochter- bzw. Konzerngesellschaften der HGV geworden sind) einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Verkäufergarantie Netzservice Hamburg führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (f) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelten Unterlagen enthalten waren;
- (g) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern oder dem Schiedsgutachter i. S. d. Ziffer 26.6 dieses Kaufvertrages Strom vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (h) wegen des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Netzservice Hamburg wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 26.4 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;
- (i) die HGV nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Netzservice Hamburg begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind.

28.3 Ansprüche der HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft gemäß Ziffer 28.1 dieses Kaufvertrages Strom bestehen nur, wenn und soweit die Schäden der HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft im Einzelfall einen Betrag von 0,1 % des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg (**De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Netzservice Hamburg**) und insgesamt einen Betrag in Höhe von 2% des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg (**Freibetrag Verkäufergarantien Netzservice Hamburg**) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Netzservice Hamburg nach Ziffer 27 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der in Ziffern 27.1(a), 27.1(b), 27.1(c), 27.1(d) und 27.1(f) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Verkäufergarantien Netzservice Hamburg – ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 27 und 28 dieses Kaufvertrages Strom ist insgesamt begrenzt auf die Höhe des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg.

28.4 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Verkäufergarantien Netzservice Hamburg nach Ziffer 27.1 oder Ziffer 27.2 dieses Kaufvertrages Strom leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der HGV, einer Benannten HGV-Gesellschaft, der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Netzgesellschaft Strom Zug um Zug abzutreten.

28.5 Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Verkäufergarantien Netzservice Hamburg sind in Ziffer 28 dieses Kaufvertrages Strom abschließend geregelt. Insbesondere sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Unberührt, auch hinsichtlich der

betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 28.3 dieses Kaufvertrages Strom, bleiben allerdings Ansprüche der HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft aufgrund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.

- 28.6 Für steuerliche Zwecke gelten alle Schadensersatzzahlungen gemäß Ziffer 28.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 28.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an eine Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HGV in die Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.
- 28.7 Ansprüche gemäß Ziffer 28.1 dieses Kaufvertrages Strom verjähren binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag Netzservice Hamburg.

29. STEUERN NETZSERVICE HAMBURG

29.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (die **Steuergarantien Netzservice Hamburg**) am Unterzeichnungstag zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Netzservice Hamburg zutreffend sein werden:

- (a) *Erklärungspflichten:* Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.
- (b) *Steuerzahlung:*
- (i) Die VEN GmbH hat bis zum Tag der Eintragung der Netzservice Hamburg Abspaltung (der **Abspaltungseintragungstag Netzservice**) (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum letzten Abschlußstichtag vor dem Abspaltungseintragungstag Netzservice betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (ii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hat stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum letzten Abschlußstichtag vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (c) *Betriebsprüfung:* Bei der VEN GmbH findet eine Betriebsprüfung statt, die die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012 umfasst.
- (d) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die VEN GmbH ist am Unterzeichnungstag bezogen auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die VEN GmbH hat bis zum Unterzeichnungstag folgende verbindliche Auskünfte erhalten:
- (i) Verbindliche Auskunft des Finanzamtes für Körperschaften II (Berlin) vom 13. Oktober 2010 betreffend die Abspaltung der Unternehmenseinheit Verkehrsanlagen zum

31. Dezember 2009; (ii) Verbindliche Auskunft des Finanzamtes für Körperschaften II (Berlin) vom 11. April 2011 betreffend die Abspaltung der Unternehmenseinheit Metering zum 31. Dezember 2010.

- (e) *Steuerliche Verfahren:* Die Netzservicegesellschaft Hamburg und die VEN GmbH, letztere nur in Bezug auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg, sind am Unterzeichnungstag nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Steuerstrafverfahrens, und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag bevor oder ist am Unterzeichnungstag angekündigt.
- (f) *Unterlagen:*
- (i) Die VEN GmbH ist bis zum Abspaltungseintragungstag Netzservice (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt;
- (ii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg ist sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (g) *Steuerliche Ansässigkeit:*
- (i) Die VEN GmbH ist bis zum Abspaltungseintragungstag Netzservice für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (ii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (h) *Betriebsstätten:*
- (i) Die VEN GmbH hatte und hat bis zum Abspaltungseintragungstag Netzservice keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (ii) Die Netzservicegesellschaft Hamburg hatte und hat keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (i) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2008 bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die VEN GmbH zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die VEN GmbH bestehen keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (j) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:*
- (i) Sämtliche Geschäftsbeziehungen der VEN GmbH mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen bis zum Abspaltungseintragungstag Netzservice (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

- (ii) Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Netzservicegesellschaft Hamburg mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

Bei Verletzung einer Steuergarantie Netzservice Hamburg hat die Verkäuferin, soweit die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft als Folge der Verletzung der Steuergarantie Netzservice Hamburg einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und, soweit die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom als Folge der Verletzung der Steuergarantie Netzservice Hamburg einen Schaden erleidet, die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Steuergarantie Netzservice Hamburg so zu stellen, wie die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft bzw. die Netzservicegesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Steuergarantie Netzservice Hamburg richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg und/oder des Unternehmens der Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom wählt, hat die Verkäuferin die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Steuergarantie Netzservice Hamburg richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Steuergarantie Netzservice Hamburg schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

- 29.2 Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Steuergarantie Netzservice Hamburg, wenn und soweit:
- (a) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder auf einer Änderung der Verwaltungsauffassung beruht;
 - (b) die HGV, die Netzservicegesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom (letztere beiden erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie jeweils hundertprozentige Tochter- bzw. Konzerngesellschaften der HGV geworden sind) oder die Benannte HGV-Gesellschaft einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Steuergarantie Netzservice Hamburg führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
 - (c) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netzservice Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;
 - (d) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netzservice Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
 - (e) wegen des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie Netzservice Hamburg wirtschaftlich

allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 26.4 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;

- (f) die HGV nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Netzservice Hamburg begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind; oder
- (g) der der Verletzung zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit Steuervorteilen Netzservice Hamburg steht, die nicht entstanden wären, wenn die verletzte Steuergarantie Netzservice Hamburg richtig gewesen wäre. Zur Ermittlung des Vorteils ist Ziffer 29.3(b) Satz 2 entsprechend anzuwenden.

29.3 Für die Steuern der Netzservicegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg entfallen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Steuern der Netzservicegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg entfallen, trägt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 29.2 dieses Kaufvertrages Strom – die Verkäuferin. Die Verkäuferin zahlt der Netzservicegesellschaft Hamburg einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg entfallen. Die HGV ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die Netzservicegesellschaft Hamburg zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten bereits bezahlt sind oder soweit für die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem letzten Jahresabschluss der Netzservicegesellschaft Hamburg vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg der 1. Januar 2016 ist oder im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg) oder in der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg vor dem 1. Januar 2016 liegt) ausgewiesen sind oder soweit sie Gegenstand eines Anspruchs der Netzservicegesellschaft Hamburg auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte sind. Steuererstattungen (einschließlich von der Netzservicegesellschaft Hamburg vereinnahmter Vorsteuerabzugsbeträge) der Netzservicegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg entfallen, stehen der Verkäuferin zu, soweit sie die in dem letzten Jahresabschluss der Netzservicegesellschaft Hamburg vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg der 1. Januar 2016 ist oder im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg) oder in der Abspaltungsbilanz Netzservice Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg vor dem 1. Januar 2016 liegt) ausgewiesenen Forderungen auf Steuererstattung übersteigen.

Soweit der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg in einen laufenden Veranlagungszeitraum fällt, werden Steuern dieses Veranlagungszeitraums *pro rata temporis* dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg zugerechnet. Soweit außergewöhnliche Geschäftsvorfälle in den jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg fallen, sind aus diesen resultierende Steuern direkt dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg zuzuordnen und nicht *pro rata temporis* aufzuteilen.

- (b) Ein Anspruch gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 29.3 ist um alle steuerlichen Vorteile zu reduzieren, die die Netzservicegesellschaft Hamburg, ein mit der Netzservicegesellschaft Hamburg organschaftlich i.S.d. §§ 14 ff. KStG verbundenes Mutterunternehmen oder die jeweilige Rechtsnachfolgerin ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg erlangen, soweit diese Vorteile insbesondere resultieren aus, verbunden sind mit oder hervorgerufen bzw. (rückwirkend) ausgelöst werden durch
- (i) eine(r) Aufstockung der steuerbilanziellen Ansätze von der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgütern (einschließlich der Nichtanerkennung außerordentlicher Abschreibungen) in Zeiträumen bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg, und/oder
 - (ii) der/die steuerliche(n) Nichtanerkennung von Aufwand im Zusammenhang mit der Verbuchung von Verpflichtungen, Rücklagen, Rückstellungen, latenten Steuerverpflichtungen oder sonstigen Arten von Kosten oder Auslagen für Zeiträume bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg, und/oder
 - (iii) der/die Verrechnung steuerlicher Gewinne der Netzservicegesellschaft Hamburg, die in Zeiträumen ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg entstehen, mit zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg bestehenden und unmittelbar nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg noch vorhandenen Verlustvorträgen der Netzservicegesellschaft Hamburg,
 - (iv) jegliche(n) sonstige(n) Auswirkung(en) (einschließlich – aber nicht abschließend – solcher, die zu miteinander korrespondierenden Mehr- und Mindersteuern auf Ebene der Netzservicegesellschaft Hamburg führen und/oder die sich aus der Verteilung des Einkommens von der Periode ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg auf die Periode vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg ergeben)

(die **Steuervorteile Netzservice Hamburg**), wenn das Ereignis, das zur Erlangung des Steuervorteils Netzservice Hamburg führt, zugleich zu einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei der Netzservicegesellschaft Hamburg für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg führt und aufgrund dessen ein Anspruch gegen die Verkäuferin besteht. Die Minderung der Ansprüche gegen die Verkäuferin erfolgt in Höhe des Barwertes des Steuervorteils Netzservice Hamburg, der ermittelt wird durch Abzinsung des Steuervorteils Netzservice Hamburg mit einem Zinssatz von 4,5 % auf der Grundlage einer kalkulierten Gesamtsteuerbelastung von 32 %.

- 29.4 Die Verkäuferin verpflichtet sich, für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Netzservice Hamburg, einen Geldbetrag in Höhe der Steuern an die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zu zahlen, für die diese nach § 75 AO in Anspruch genommen wird.
- 29.5 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 29.3 und Ziffer 29.4 dieses Kaufvertrages Strom sind zehn Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.
- 29.6 Die Parteien haben sich wechselseitig innerhalb von fünfzehn Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der Netzservicegesellschaft Hamburg für die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die

Netzservicegesellschaft Hamburg für die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 29.3 dieses Kaufvertrages Strom führen können.

- 29.7 Ansprüche der HGV gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 29 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.
- 29.8 Wird ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg der steuerliche Gewinn der VEN GmbH für Zeiträume bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg erhöht und resultiert daraus eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der Netzservicegesellschaft Hamburg für Zeiträume ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg, ist die HGV verpflichtet, der Verkäuferin einen Betrag in Höhe der damit verbundenen Steuervorteile Netzservice Hamburg zu zahlen. Zur Ermittlung des Vorteils und damit des an die Verkäuferin zu zahlenden Betrages ist Ziffer 29.3(b) Satz 2 dieses Kaufvertrages Strom entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der Netzservicegesellschaft Hamburg für Zeiträume nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg, die sich aus Mehrabschreibungen auf Grund einer steuerlichen Buchwertaufstockung ergibt, die durch die Verletzung steuerlicher Sperrfristen für Umwandlungen vor dem oder zu dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg ausgelöst wurde, soweit diese Minderung des steuerlichen Gewinns nicht gesondert bei der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises Netzservice Hamburg berücksichtigt worden ist.
- 29.9 Die HGV und die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften werden die Verkäuferin von beginnenden steuerlichen Betriebs- und Außenprüfungen bei der Netzservicegesellschaft Hamburg sowie bei eventuellen Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft benachrichtigen, wenn die Betriebs- bzw. Außenprüfungen sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg beziehen. Des Weiteren werden die HGV und die Netzservicegesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften der Verkäuferin innerhalb von 10 Bankarbeitstagen Kopien von sämtlichen Steuerbescheiden sowie diesbezüglichen Schriftsätzen übermitteln, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg beziehen und die die Netzservicegesellschaft Hamburg oder einen eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft betreffen.

Der Verkäuferin und/oder ihren Vertretern wird das Recht eingeräumt, vollumfänglich an Betriebs- und Außenprüfungen bei der Netzservicegesellschaft Hamburg sowie bei einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft teilzunehmen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg beziehen. Die Verkäuferin kann die HGV und die Netzservicegesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften auffordern, alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu veranlassen, um jegliche Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung gegenüber der Netzservicegesellschaft Hamburg sowie einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft bezogen auf die Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg einzuleiten und - soweit notwendig - entsprechend den Weisungen der Verkäuferin die Sache vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Die Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung sind entsprechend den Vorgaben und Weisungen der Verkäuferin zu führen, soweit diese Vorgaben und Weisungen verfahrensrechtlich zulässige Handlungen betreffen. Die Kosten und Auslagen dieser Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren und Klagen sind von der Verkäuferin zu tragen. Sollten die Kosten oder Auslagen bei der HGV, der Benannten HGV-Gesellschaft, der Netzservicegesellschaft Hamburg oder einem Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften entstehen, kann die betroffene Gesellschaft von der Verkäuferin eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wenn die betroffene Gesellschaft von solchen Kosten und Auslagen auf ihre Aufforderung nicht schadlos gehalten wird, ist die betroffene

Gesellschaft berechtigt, die Verfahrenshandlungen zurückzunehmen, wenn sie der Verkäuferin eine Frist von 15 Bankarbeitstagen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

Wenn und soweit die HGV, die Netzservicegesellschaft Hamburg oder ein eventueller Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Steuerfestsetzung verweigern, obwohl die Verkäuferin sie dazu aufgefordert hat und bereit ist, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen sowie angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ist der Verkäuferin von der HGV unverzüglich eine vollumfängliche Entschädigung für daraus entstehende steuerliche Nachteile zu leisten. Dabei ist zu vermuten, dass das von der Verkäuferin geforderte und von den anderen Beteiligten verweigerte Verfahren erfolgreich gewesen wäre, sofern nicht die HGV nachweist, dass das geforderte Verfahren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Sämtliche von der Netzservicegesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg abzugebenden Steuererklärungen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Netzservice Hamburg beziehen, sind vor der Abgabe mit der Verkäuferin abzustimmen.

- 29.10 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß der Ziffer 29 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV oder die HGV an die Verkäuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 29 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HGV in die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.
- 29.11 Die Regelungen der Ziffer 29 dieses Kaufvertrages Strom sind in Bezug auf Steuern abschließend; sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen in Ziffern 20 bis 28 dieses Kaufvertrages Strom vor, insbesondere findet Ziffer 28 dieses Kaufvertrages Strom auf Ansprüche gemäß Ziffer 29.1 dieses Kaufvertrages Strom keine Anwendung. Die Parteien sind sich einig, dass die Steuergarantien Netzservice Hamburg keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.

30. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER HGV

- 30.1 Sofern die Netzservicegesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg eine 100%ige Tochtergesellschaft der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft ist, steht die HGV dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Jahresabschlüsse der Netzservicegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2014 und/oder für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend der bis zum Vollzugstag Netzservice Hamburg aufgestellten Bilanzierungsgrundsätze, des unveränderten *going concern*-Grundsatzes und insbesondere unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkontinuität, Beibehaltung aller Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und unveränderter Ausübung aller Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte nach Maßgabe (i) der bislang von der Netzservicegesellschaft Hamburg aufgestellten und angewandten Bilanzierungsrichtlinien oder, (ii) soweit diese keine Regelungen enthalten, der bisherigen Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns oder, (iii) soweit auch die Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns keine Regelung enthalten, der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach HGB) – und soweit zulässig in Abstimmung mit der Verkäuferin – aufzustellen. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Prioritäten in der dargestellten Reihenfolge:
- (a) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß HGB;
 - (b) Bilanzkontinuität;

- (c) bislang von der Netzservicegesellschaft Hamburg aufgestellte und angewandte Bilanzierungsrichtlinien;
- (d) Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns.

Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Jahresabschlüsse der Netzservicegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2014 und/oder für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen – soweit dies bis zum Vollzugstag Netzservice Hamburg noch nicht erfolgt ist – aufgestellt und festgestellt werden. Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Gesellschafterversammlung der Netzservicegesellschaft Hamburg nur eine Berichtigung (d.h. Ersetzung eines falschen Bilanzansatzes durch einen richtigen Bilanzansatz), nicht aber eine Änderung (d.h. Ersetzung eines richtigen Bilanzansatzes durch einen anderen richtigen Bilanzansatz), des von der Geschäftsführung der Netzservicegesellschaft Hamburg aufgestellten Jahresabschlusses der Netzservicegesellschaft Hamburg für das dem Vollzugstag Netzservice Hamburg vorausgehenden Geschäftsjahres verlangen kann.

- 30.2 Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft haben dafür zu sorgen, dass die Netzservicegesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Vollzugstag die Vattenfall-Kennzeichen, auf Geschäftspapieren, in elektronischer Kommunikation (E-Mails) und im Internet nicht mehr verwendet. Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft haben die Netzservicegesellschaft Hamburg zu veranlassen, die Vattenfall-Kennzeichen nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten von allen Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Verpackungen, Werbematerialien und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs (z.B. Monteurskleidung) zu entfernen. Vorstehende Pflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Entfernung oder Nicht-Verwendung unzumutbar ist, insbesondere wenn die jeweilige Verwendung nur eine geringe Außenwirkung hat und eine Entfernung wirtschaftlich unvernünftig erscheint (z.B. Vattenfall-Kennzeichen auf Kleinwerkzeug, Trafo- und Verteilerstationen, Reglerstationen, Gullydeckeln, erdverlegten Kabeln oder auf intern verwendeten technischen Richtlinien und Bestandsplänen).
- 30.3 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, für einen Zeitraum von zwei Jahren jede unabgesprochene oder nicht vertraglich vorgesehene Abwerbung von Angestellten der Verkäuferin einerseits bzw. der HGV und der Netzgesellschaft Hamburg andererseits oder ihrer jeweils i. S. d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen durch aktive, zielgerichtete Maßnahmen zu unterlassen. Sie stehen des Weiteren dafür ein, dass kein mit ihnen i. S. d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen das Abwerbeverbot in Satz 1 verstößt.
- 30.4 Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft sind sich bewusst, dass die Netzservicegesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft ab dem Vollzugstag Netzservice Hamburg den Versicherungsschutz eigenständig zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für eine etwaige D&O-Versicherung.
- 30.5 Die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg Zugang gewährt wird zu
- (a) allen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Vollzugstag Netzservice Hamburg oder, sofern der Vollzug Netzservice Hamburg nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Vollzugstag Netzservice Hamburg folgenden Monats zu erreichen,

- (b) allen Informationen, die die Verkäuferin benötigt, um das Bestehen eventueller Ansprüche zu überprüfen, die die HGV, die Benannte HGV-Gesellschaft, die Netzservicegesellschaft Hamburg, die Netzgesellschaft Strom oder ein mit der HGV verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom geltend zu machen, sowie
- (c) allen anderen Finanz- oder Geschäftsinformationen, die die Verkäuferin benötigt, um Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Vertretungen (einschließlich der Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vergleichbarer Institutionen) zu entsprechen, die Sachverhalte bis einschließlich zum Vollzugstag Netzservice Hamburg betreffen.

30.6 Verletzt die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 30, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen bzw. hilfsweise der Verkäuferin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei Jahre nach dem Vollzugstag Netzservice Hamburg. Die Haftung ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Endgültigen Kaufpreis Netzservice begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 28 gelten entsprechend.

TEIL D.
UNTERNEHMENSEINHEIT METERING HAMBURG

31. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE METERING

31.1 Vattenfall Europe Metering GmbH

- (a) Die Vattenfall Europe Metering GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111935 (die VEM GmbH).
- (b) Das Stammkapital der VEM GmbH beträgt nominal EUR 220.000. Hiervon hält die Verkäuferin 2.200 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 100 (laufende Nummern 1 - 2.200 der aktuellen Gesellschafterliste der VEM GmbH).
- (c) Die VEM GmbH befasst sich mit dem Messstellenbetrieb und der Messung im Bereich Elektrizität, erbringt als Messstellenbetreiber und Messdienstleister entsprechende Dienstleistungen für Dritte und entwickelt intelligente Zähler-(Smart Metering)-Lösungen.
- (d) Die VEM GmbH hält keine Beteiligungen an anderen in- oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften.
- (e) Die VEM GmbH hat keinen Grundbesitz.

31.2 Meteringgesellschaft Hamburg

- (a) Die Meteringgesellschaft Hamburg ist eine noch von der Verkäuferin nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu gründende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg.
- (b) Das Stammkapital der Meteringgesellschaft Hamburg wird nach ihrer Gründung zunächst nominal EUR 25.000 betragen. Hiervon wird die Verkäuferin 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1 halten.
- (c) Die Meteringgesellschaft Hamburg ist diejenige Gesellschaft, welche die Unternehmenseinheit Metering Hamburg im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG von der VEM GmbH übernehmen wird.
- (d) Die Meteringgesellschaft Hamburg wird nicht mittels eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrages an die Verkäuferin angebunden.

31.3 Konsolidierung und Cash Pooling

Die Meteringgesellschaft Hamburg soll bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom von der VAB voll konsolidiert und in das konzerninterne Cash Pooling der Verkäuferin einbezogen werden. Der Cash Pooling-Vertrag zwischen der Meteringgesellschaft Hamburg und der Verkäuferin soll im Falle der Anteilsabtretung Metering Hamburg nach Ziffer 34 dieses Kaufvertrages Strom spätestens mit Wirkung zum Vollzug Metering Hamburg beendet werden.

32. VERKAUF DES METERING HAMBURG

- 32.1 Die Verkäuferin verkauft die Unternehmenseinheit der VEM GmbH, die für die Netzgesellschaft Strom tätig ist und zu der insbesondere sämtliche Organisationseinheiten der VEM GmbH am

Standort Hamburg gehören (die **Unternehmenseinheit Metering Hamburg**) nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom mit allen dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden Vermögensgegenständen, Vertragsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Metering Hamburg, Schuldposten und Pensionsverbindlichkeiten gegenüber ehemaligen Mitarbeitern sowie allen der Unternehmenseinheit zuzuordnenden Rechten und Pflichten an die dies annehmende HGV (der **Kauf Metering Hamburg**).

- 32.2 Der Kauf Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.1 dieses Kaufvertrages Strom soll durch die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Meteringgesellschaft Hamburg (= 100 % des Stammkapitals, die **Geschäftsanteile Metering Hamburg**) nach Maßgabe der Ziffer 34 dieses Kaufvertrages Strom mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2016 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg**) von der Verkäuferin auf die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft erfüllt werden. Zuvor wird die Verkäuferin dafür sorgen, dass die VEM GmbH die Unternehmenseinheit Metering Hamburg mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Metering Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten gemäß Ziffer 33 dieses Kaufvertrages Strom im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2015 auf die Meteringgesellschaft Hamburg überträgt (die **Metering Hamburg Abspaltung**).
- 32.3 Macht die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft von ihrem Wahlrecht Netzservice-Metering HGV gemäß Ziffer 21.2 dieses Kaufvertrages Gebrauch, so ist der Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg abweichend von Ziffer 32.2 dieses Kaufvertrages der 1. Januar 2015.
- 32.4 Die Verkäuferin ist ihrerseits berechtigt, mit schriftlicher Erklärung gegenüber der HGV die unverzügliche Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg auf die Netzgesellschaft Strom oder eine nach Wahl der HGV Benannte HGV-Gesellschaft zu verlangen, wenn (i) der zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEM GmbH bestehende Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von technischen Dienstleistungen für das Stromnetz Hamburg oder ein diesen ersetzender Folgedienstleistungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEM GmbH bzw. künftig der Meteringgesellschaft Hamburg (das **SLA Metering Hamburg**) zu einem Beendigungsdatum vor dem 31. Dezember 2015, gleich aus welchem Grund, beendet wird oder wenn (ii) das SLA Metering Hamburg, gleich aus welchem Grund, unwirksam ist oder vor dem 31. Dezember 2015 unwirksam wird, oder wenn (iii) der von der Netzgesellschaft Strom aufgrund des SLA Metering Hamburg beauftragte Jahresumsatz mehr als 15 % bezogen auf den gewichteten Umsatz der Vorjahresquartale sinkt; Schwankungen innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nach bisheriger Betriebspraxis bleiben außer Betracht (das **Optionsrecht Metering Vattenfall**). Übt die Verkäuferin das Optionsrecht Metering Vattenfall aus, so gelten folgende Regelungen:
- (a) Ist die Metering Hamburg Abspaltung zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechtes Metering Vattenfall bereits in das Handelsregister der übertragenden VEM GmbH eingetragen worden, so wird der Kauf Metering Hamburg durch die Abtretung der Geschäftsanteile Metering Hamburg gemäß Ziffer 34 dieses Kaufvertrages Strom erfüllt.
 - (b) Ist die Metering Hamburg Abspaltung zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechtes Metering Vattenfall dagegen noch nicht in das Handelsregister der übertragenden VEM GmbH eingetragen worden, wird der Kauf Metering Hamburg mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft nach Wahl der Verkäuferin
 - (i) durch die Abtretung der Geschäftsanteile Metering Hamburg gemäß Ziffer 34 dieses Kaufvertrages Strom nach vorheriger Durchführung der Metering Hamburg Abspaltung oder

- (ii) durch die einzelvertragliche Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg mit allen dieser Unternehmenseinheit zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – von der VEM GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft gemäß Ziffer 35 dieses Kaufvertrages Strom

erfüllt. Die HGV wird gegenüber der Verkäuferin und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) auch gegenüber der VEM GmbH sicher stellen, dass die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft in dem in Ziffer 32.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom genannten Fall, die in Ziffer 33 dieses Kaufvertrages Strom beschriebene Unternehmenseinheit Metering Hamburg nach Maßgabe der Ziffer 35 dieses Kaufvertrages Strom übernehmen wird.

- (c) Der Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg ist
 - (i) in den Fällen der vorstehenden Ziffer 32.4(a) oder der vorstehenden Ziffer 32.4(b)(i) abweichend von Ziffer 32.2 dieses Kaufvertrages Strom der 1. Januar 2015;
 - (ii) im Falle der vorstehenden Ziffer 32.4(b)(ii) abweichend von Ziffer 32.2 dieses Kaufvertrages Strom der erste Tag des ersten Monats nach Beendigung des SLA Metering Hamburg.
- (d) Das Wahlrecht unter Ziffer 32.4(b) gilt nur für die in Ziffer 32.4 geregelten Fälle.

32.5 Die Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zur Erfüllung des Kaufs Metering Hamburg wird, unabhängig davon, ob sie als Anteilsabtretung Metering Hamburg nach Ziffer 34 dieses Kaufvertrages Strom oder als Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg nach Ziffer 35 dieses Kaufvertrages Strom erfolgt, im Folgenden auch als **Transaktion Metering Hamburg** bezeichnet.

32.6 Übt die HGV ihr Wahlrecht Netzservice-Metering HGV gemäß Ziffer 21.2 dieses Kaufvertrages Strom aus oder übt die Verkäuferin ihr Optionsrecht Metering Vattenfall gemäß Ziffer 32.4 dieses Kaufvertrages Strom aus, so hat die HGV an die Verkäuferin zum Ausgleich der durch die vor dem 1. Januar 2016 erfolgende Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg entstehenden Mehrbelastung bei der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG in Bezug auf die Abspaltung der Unternehmenseinheit Metering von der VEN GmbH auf die VEM GmbH mit steuerlicher Wirkung zum 31. Dezember 2010 zusätzlich zum Endgültigen Kaufpreis Metering Hamburg gemäß Ziffer 37.4 dieses Kaufvertrages Strom einen Betrag in Höhe von EUR 15.000.000 zahlen (die **Sonderzahlung Metering Hamburg**). Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin ihr Optionsrecht Metering gemäß Ziffer 32.4 dieses Kaufvertrages Strom und die Verkäuferin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen den Grund für die Beendigung gesetzt hat oder sich auf eine Unwirksamkeit beruft. Die Sonderzahlung Metering Hamburg unterliegt nicht der Kaufpreisanpassung nach Ziffern 37.4 und 37.5 dieses Kaufvertrages Strom.

32.7 Die HGV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Teil D dieses Kaufvertrages Strom jeweils einzeln an eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen, insbesondere ist die HGV berechtigt (i) den Übertragungsanspruch hinsichtlich der Geschäftsanteile Metering Hamburg gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 34 und (ii) den Anspruch auf die Einzelvertragliche Übertragung Netzservice Hamburg gemäß Ziffer 35 jederzeit an eine Benannte HGV-Gesellschaft abzutreten. Die Verkäuferin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen.

33. UMSTRUKTURIERUNG METERING HAMBURG

33.1 Im Jahr 2015 wird die Verkäuferin veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEM GmbH als übertragende Gesellschaft ihre Unternehmenseinheit Metering Hamburg mit sämtlichen dieser zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen einschließlich der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Netzservice Hamburg und mit sämtlichen sonstigen Rechten und Pflichten (das **Abzuspaltende Vermögen Metering Hamburg**) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Meteringgesellschaft Hamburg als übernehmende Gesellschaft überträgt (die **Metering Hamburg Abspaltung**).

- (a) Das Abzuspaltende Vermögen Metering Hamburg umfasst insbesondere
- (i) alle materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Schuldposten, die in der dem Abspaltungsvertrag beizufügenden Abspaltungsbilanz nach HGB der VEM GmbH zum 31. Dezember 2014 (die **Abspaltungsbilanz Metering Hamburg**) erfasst und der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zugeordnet sind, insbesondere sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und des Umlaufvermögens, die ausschließlich oder überwiegend an den Standorten der VEM GmbH in Hamburg eingesetzt werden;
 - (ii) sämtliche nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der VEM GmbH, die aufgrund ihrer Herkunft und/oder ihrer Zweckbestimmung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind;
 - (iii) sämtliche Vertragsverhältnisse der VEM GmbH, die aufgrund ihres Leistungsgegenstands der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern Metering Hamburg;
 - (iv) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEM GmbH bestehenden Darlehensverträgen gegenüber den Mitarbeitern Metering Hamburg sowie alle sonstigen Rechte gegenüber Mitarbeitern Metering Hamburg;
 - (v) sämtliche bei der VEM GmbH bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen, Leistungen aus Langzeitkonten, Vorruhestandsleistungen, leistungs- und ergebnisabhängige Zahlungen sowie Altersteilzeit) gegenüber den Mitarbeitern Metering Hamburg;
 - (vi) die Pensionsverpflichtungen der VEM GmbH gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEM GmbH, die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. bis zur Eintragung der Metering Hamburg Abspaltung aus der VEM GmbH ausgeschieden sind, bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG;
 - (vii) die Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zu den Pensionsverpflichtungen und die Deckungsmittel für ähnliche Personalverpflichtungen der VEM GmbH gemäß vorstehenden Ziffern 33.1(a)(v) und Ziffer 33.1(a)(vi) (das **Deckungsvermögen Metering Hamburg Abspaltung**); die VEM GmbH wird der Meteringgesellschaft Hamburg ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Metering Hamburg Abspaltung ausreicht, um die von der VEM GmbH auf die Meteringgesellschaft Hamburg abgespaltenen

Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 33.1 zu decken. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2.

- (viii) alle übrigen bekannten oder unbekanntem, bilanzierungsfähigen oder nicht bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, Schuldposten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die nach Herkunft und/oder Zweckbestimmung zu der Unternehmenseinheit Metering Hamburg gehören, unabhängig davon, welcher Art und Rechtsnatur diese Gegenstände sind und ob es sich um bedingte, betagte oder zukünftige Gegenstände, um Anwartschaften oder um Risiken handelt, für die noch keine Rückstellungen gebildet wurden.

Die nachfolgende Unternehmenseinheit mit sämtlichen jeweils zugehörigen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnissen und sonstigen Rechten und Pflichten der VEM GmbH und den jeweils zugehörigen Arbeitsverhältnisse gehört nicht zum Abzuspaltenden Vermögen Metering Hamburg und wird in keinem Fall auf die Meteringgesellschaft Hamburg übertragen:

Unternehmenseinheit Metering Berlin mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen, Schuldposten, Vertragsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen.

- (b) Die Metering Hamburg Abspaltung soll mit handelsrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2015, 00:00 Uhr (der **Abspaltungsstichtag Metering Hamburg**) erfolgen.
- (c) Der Metering Hamburg Abspaltung soll die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VEM GmbH zum 31. Dezember 2014 als Schlussbilanz gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG (die **Schlussbilanz Metering Hamburg**) zu Grunde gelegt werden.
- (d) Zur Durchführung der Metering Hamburg Abspaltung soll ggf. das Stammkapital der Meteringgesellschaft Hamburg durch die Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils an der Meteringgesellschaft Hamburg erhöht werden. Die Einlagen auf den neuen Geschäftsanteil an der Meteringgesellschaft Hamburg sollen durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens von der VEM GmbH auf die Meteringgesellschaft Hamburg erbracht werden. Der den Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils an der Meteringgesellschaft Hamburg übersteigende Wert der Unternehmenseinheit Metering Hamburg soll in die Kapitalrücklage der Meteringgesellschaft Hamburg eingestellt werden.
- (e) Das Stammkapital der Meteringgesellschaft Hamburg soll nach der Metering Hamburg Abspaltung EUR 500.000 betragen, es sei denn die Partner vereinbaren eine andere Stammkapitalziffer.

33.2 Die Verkäuferin sichert zu, dass die Unternehmenseinheit Metering Hamburg einen arbeitsrechtlichen Betriebsteil des gemeinsamen Betriebs ausschließlich der VEM GmbH und der VEN GmbH am Standort Hamburg bildet. Die Parteien sind sich einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter Metering Hamburg zum Zeitpunkt der Betriebsfortführung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg durch die Meteringgesellschaft Hamburg gemäß § 613a Abs. (1) BGB auf die Meteringgesellschaft Hamburg übergehen, sofern nicht einzelne Mitarbeiter Metering Hamburg von dem ihnen zustehenden Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. (6) BGB Gebrauch machen.

33.3 Die Verkäuferin steht dafür ein, dass es sich bei den Mitarbeitern Metering Hamburg um insgesamt maximal 110 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent* = *FTE*), nicht aber um weniger als 90

Vollzeitkräfte (*full-time equivalent = FTE*) handelt, in beiden Fällen ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

- 33.4 Im Rahmen der Metering Hamburg Abspaltung werden die VEN GmbH und die VEM GmbH bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsgremien beachten.
- 33.5 Die Verkäuferin und die VEM GmbH werden der HGV alle maßgeblichen Unterlagen in Bezug auf die Metering Hamburg Abspaltung, insbesondere den Abspaltungs- und Übernahmevertrag und eine etwaige verbindliche Auskunft für die Metering Hamburg Abspaltung, rechtzeitig vor deren Abschluss, Beschluss oder Einreichung offenlegen, die HGV jederzeit unverzüglich über die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Metering Hamburg Abspaltung informieren sowie die wesentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Metering Hamburg Abspaltung mit der HGV einvernehmlich abstimmen.
- 33.6 Die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beizufügende Abspaltungsbilanz Metering Hamburg, die das Abzusplattendes Vermögen Metering Hamburg ausweist, soll vor dem Wirksamwerden der Metering Hamburg Abspaltung von einer von der HGV zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden; zugleich soll überprüft werden, ob Aufwendungen und Erträge sachgerecht abgebildet worden sind. Die HGV darf auf ihre Kosten einen Wirtschaftsprüfer bestimmen, der die Erstellung der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg umfassend begleitet und bei der einvernehmlichen Erstellung der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg mitwirkt.

Ergibt sich daraus, dass in der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg nicht sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate ausgewiesen sind, die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind oder der Unternehmenseinheit Metering Hamburg Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) bzw. diesbezügliche Surrogate zugeordnet sind, die nicht der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind, so ist die Abspaltungsbilanz Metering Hamburg vor Abschluss des Abspaltungsvertrages entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Surrogate auf die Meteringgesellschaft Hamburg abgespalten oder übertragen werden.

- 33.7 Zusicherungen für den Zeitraum zwischen Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg und Vollzugstag Metering Hamburg

(a) *Führung der Geschäfte ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg*

Außer soweit in diesem Kaufvertrag Strom etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der HGV etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die HGV etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, wird die Meteringgesellschaft Hamburg ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg bis einschließlich zum Vollzugstag Metering Hamburg in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:

- (i) wird die Meteringgesellschaft Hamburg in keiner Weise handeln, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie gemäß Ziffer 38 führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (ii) wird die Meteringgesellschaft Hamburg ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg erhalten;

- (iii) wird die Meteringgesellschaft Hamburg keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklären, zahlen oder leisten;
- (iv) werden keine Beschlussfassungen der Anteilseigner der Meteringgesellschaft Hamburg erfolgen;
- (v) wird die Meteringgesellschaft Hamburg kein Eigenkapital zurückzahlen, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abschließen bzw. Verpflichtung übernehmen;
- (vi) wird die Meteringgesellschaft Hamburg ohne Zustimmung der HGV außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilen, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöhen oder verbessern, oder sonstige Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Meteringgesellschaft Hamburg führen;
- (vii) wird keine Veränderung bei den von der Meteringgesellschaft Hamburg angewendeten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgen;
- (viii) wird keine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern Metering Hamburg um mehr als 10% erfolgen;
- (ix) wird kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen erfolgen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen;
- (x) werden keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen erteilt, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen; und
- (xi) werden keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

(b) *Locked-Box-Covenants*

Im Zeitraum zwischen dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg und dem Vollzugstag Metering Hamburg wird ferner keine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- (i) Zahlungen seitens der Meteringgesellschaft Hamburg an die Verkäuferin oder ihre Verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) anderweitig nach diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (B) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen oder (C) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihren Verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Meteringgesellschaft Hamburg und der Verkäuferin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;

- (iii) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre Verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Meteringgesellschaft Hamburg, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre Verbundenen Unternehmen durch die Meteringgesellschaft Hamburg oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre Verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Meteringgesellschaft Hamburg oder Übernahme von Zahlungsverprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Kaufvertrag Strom ausdrücklich anders vorgesehen;
- (iv) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die Meteringgesellschaft Hamburg, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Kosten für die Metering Hamburg Abspaltung; und
- (v) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden Nr. (i) bis (iv) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Meteringgesellschaft Hamburg.

33.8 Die Verkäuferin verpflichtet sich im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter i. S. d. § 328 BGB gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg, diese auf erstes Anfordern der Meteringgesellschaft Hamburg oder der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter aus § 133 UmwG unverzüglich freizustellen. Die Meteringgesellschaft Hamburg kann Ersatz der ihr diesbezüglich entstandenen Aufwendungen verlangen.

34. ERFÜLLUNG DES KAUFES METERING HAMBURG DURCH DIE ABTRETUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Verkäuferin überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf die Wirksamkeit der Metering Hamburg Abspaltung sowie auf den Vollzug Metering Hamburg gemäß Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom die Geschäftsanteile Metering Hamburg, d. h. sämtliche Geschäftsanteile der Verkäuferin an der Meteringgesellschaft Hamburg (= 100 % des Stammkapitals) mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg auf die HGV, die diese Abtretung annimmt (die **Anteilsabtretung Metering Hamburg**). Alle mit den Geschäftsanteilen Metering Hamburg verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis einschließlich zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg stehen der Verkäuferin zu. Vorsorglich werden die Verkäuferin und die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft einen separaten Abtretungsvertrag hinsichtlich der Geschäftsanteile Netzservice Hamburg schließen.

35. ERFÜLLUNG DES KAUFES METERING HAMBURG DURCH DIE ÜBERTRAGUNG DER UNTERNEHMENSEINHEIT METERING HAMBURG

35.1 Übt die Verkäuferin ihr Optionsrecht Metering Vattenfall gemäß Ziffer 32.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom zugunsten der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg aus, so werden die Parteien nach Maßgabe dieser Ziffer 35 veranlassen und dafür Sorge tragen, dass die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft alle erforderlichen Vereinbarungen abschließen werden, um den Kauf Metering Hamburg mit schuldbeitfreiender Wirkung im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV und der Benannten HGV-Gesellschaft durch die einzelvertragliche Übertragung aller zur Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten und durch die (ggf.

einzelvertragliche) Überleitung aller Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern Metering Hamburg mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten von der VEM GmbH auf die Netzgesellschaft Strom (die **Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg**) zu erfüllen. Alle mit der Unternehmenseinheit Metering Hamburg und den Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter Metering Hamburg verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg stehen der VEM GmbH zu.

35.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 35.1 dieses Kaufvertrages Strom werden die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der letzten Vollzugsbedingung Metering Hamburg gemäß Ziffer 36.2 dieses Kaufvertrages Strom oder des wirksamen Verzichts auf diese einen Übertragungsvertrag insbesondere mit den folgenden Konditionen (der **Übertragungsvertrag Metering Hamburg**) abschließen:

- (a) Die VEM GmbH überträgt (i) die in entsprechender Anwendung der Ziffer 33.1 dieses Kaufvertrages Strom bezogen auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.4(c) dieses Kaufvertrages Strom zu bestimmenden sowie (ii) die in Ziffer 35.2(b) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vermögensgegenstände, Verträge etc. – vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Zustimmungen Dritter – (das **Vermögen Metering Hamburg**) aufschiebend bedingt auf den Vollzug Metering Hamburg mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.4(c) dieses Kaufvertrages Strom einzelvertraglich auf die Netzgesellschaft Strom. Für die Ermittlung, welche Vermögensgegenstände zu der Unternehmenseinheit Metering Hamburg gehören, hat die VEM GmbH eine Spartenbilanz für die Unternehmenseinheit Metering Hamburg aufzustellen, deren Basis die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses der VEM GmbH vor Ausübung des Optionsrechts Metering Vattenfall durch die Verkäuferin ist (die **Spartenbilanz Metering Hamburg**). Für die Umsetzung der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg ist die Spartenbilanz Metering Hamburg auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.4(c) dieses Kaufvertrages Strom fortzuschreiben.
- (b) Zum Vermögen Metering Hamburg gehören insbesondere auch
 - (i) sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus den bei der VEM GmbH bestehenden Darlehensverträgen gegenüber den Mitarbeitern Metering Hamburg sowie alle sonstigen Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern Metering Hamburg;
 - (ii) sämtliche bei der VEM GmbH bestehenden Pensionsverpflichtungen und ähnliche Personalverpflichtungen (z. B. Jubiläumsleistungen, Leistungen aus Langzeitkonten, Vorruhestandsleistungen, leistungs- und ergebnisabhängige Zahlungen sowie Altersteilzeit) gegenüber den Mitarbeitern Metering Hamburg;
 - (iii) die Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zu den Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel zu ähnlichen Personalverpflichtungen der VEM GmbH gemäß vorstehender Ziffer 35.2(b)(ii) (das **Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg**); die VEM GmbH wird der Meteringgesellschaft Hamburg ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg ausreicht, um die von der VEM GmbH auf die Meteringgesellschaft Hamburg abgespaltenen Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 35.2(b)(ii) zu decken. Für die Berechnung der

Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2.

- (c) Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit ein bestimmter (Vermögens-)Gegenstand oder Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zum Vermögen Metering Hamburg gehört, finden die Ziffern 33.5 und 33.6 entsprechende Anwendung.
- (d) Die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft verpflichten sich dazu, dass sie sich um die Einholung sämtlicher zur vollständigen Übertragung des Vermögens Metering Hamburg erforderlichen Zustimmungen Dritter einschließlich behördlicher Genehmigungen und sonstiger privater oder öffentlich-rechtlicher Gestattungen bemühen werden.
- (e) Für den Fall, dass die Übertragung von Gegenständen, die zum Vermögen Metering Hamburg gehören, und insbesondere die Übernahme von zugehörigen Vertragsverhältnissen auf die Netzgesellschaft Strom im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig sein sollte, werden sich die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.4(c) dieses Kaufvertrages Strom erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für aktuelle oder ausgeschiedene Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen.
- (f) Wird die VEM GmbH nach der wirksamen Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg aus Verbindlichkeiten oder aus auf Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind, so hat die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft die VEM GmbH unverzüglich freizustellen bzw. ihr hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die VEM GmbH wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Netzgesellschaft Strom aus Verbindlichkeiten oder aus auf Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen der VEM GmbH in Anspruch genommen wird, die nicht der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zuzuordnen sind.

- 35.3 Die Parteien gehen davon aus, dass die Umsetzung des Übertragungsvertrages Metering Hamburg gemäß vorstehender Ziffer 35.1 und die nachfolgende Betriebsfortführung durch die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 BGB und damit ohne Weiteres zu einem Übergang der Arbeitsverhältnisse sämtlicher Mitarbeiter Metering Hamburg auf die Netzgesellschaft Strom oder eine andere Benannte HGV-Gesellschaft führen wird, soweit nicht einzelne Mitarbeiter Metering Hamburg von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen.
- 35.4 Die Verkäuferin steht dafür ein, dass es sich bei den Mitarbeitern Metering Hamburg um insgesamt maximal 110 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent = FTE*), nicht aber um weniger als 90 Vollzeitkräfte (*full-time equivalent = FTE*) handelt, in beiden Fällen ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.
- 35.5 Im Rahmen der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg werden die VEN GmbH und die VEM GmbH bestehende Mitbestimmungs- und Informationsrechte aller zuständigen Arbeitnehmervertretungsorganen beachten.
- 35.6 Die HGV wird dafür Sorge tragen, dass die VEM GmbH alle zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtungsschreibens nach § 613a Abs. 5 BGB erforderlichen Informationen, die den zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Metering Hamburg betreffen, von der Netzgesellschaft

Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft rechtzeitig erhält. Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Metering Hamburg rechtzeitig durch ein Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet werden. Die Verkäuferin und die HGV werden dafür Sorge tragen, dass der Inhalt dieses Unterrichtungsschreibens zwischen der VEM GmbH und dem zukünftigen Arbeitgeber der Mitarbeiter Metering Hamburg abgestimmt wird.

- 35.7 Auf Wunsch der HGV wird die Verkäuferin sicherstellen, dass die VEM GmbH den Mitarbeitern Metering Hamburg gemeinsam mit den Unterrichtungsschreiben ein Willkommensschreiben der HGV oder einer Benannten HGV-Gesellschaft übermittelt.
- 35.8 Sollten vereinzelte Mitarbeiter Metering Hamburg dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse gem. § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, wird die Verkäuferin die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 35.9 Die HGV und die Verkäuferin werden sicherstellen, dass den Mitarbeitern Metering Hamburg aus Gründen der Vorsorge unter den Voraussetzungen der Ziffer 35.1 dieses Kaufvertrages Strom, und der VEM GmbH von der Benannten HGV-Gesellschaft der Abschluss jeweils dreiseitiger Vereinbarungen (die **Wechselvereinbarungen Metering Hamburg**) wie folgt angeboten wird:
- (a) Das Angebot hat unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem feststeht, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Mitarbeiter Metering Hamburg zu qualifizieren sind, und die VEM GmbH der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft die letzten ihr bekannten Anschriften der Mitarbeiter Metering Hamburg mitgeteilt hat, jedoch nicht vor dem Tag der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages Metering Hamburg gemäß Ziffer 35.1 dieses Kaufvertrages Strom.
 - (b) In den Wechselvereinbarungen Metering Hamburg ist jeweils mindestens zu regeln, dass mit Wirkung zum ersten Tag des ersten Monats nach Eintritt des Vollzuges Metering Hamburg oder zu einem einvernehmlich von den Parteien und der VEM GmbH festzulegenden späteren Datum das bisherige Arbeitsverhältnis mit der VEM GmbH beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft insbesondere unter Übernahme sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter Metering Hamburg bestehenden Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen und unter Anerkennung der bei der VEM GmbH erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeiten begründet wird. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Abs. 1 und 4 BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen wird.
- 35.10 Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Metering Hamburg mit den Unterrichtungsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB die sowohl von der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft als auch von der VEM GmbH im Original unterzeichneten Wechselvereinbarungen Metering Hamburg übergeben bekommen. Für diese Zwecke wird die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft der VEM GmbH innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Liste mit den Anschriften der Mitarbeiter Metering Hamburg nach Ziffer 35.9(a) dieses Kaufvertrages Strom die im Original von einem bevollmächtigten Vertreter der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft unterzeichneten Wechselvereinbarungen Metering Hamburg zukommen lassen.
- 35.11 Außerdem werden die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft und die Verkäuferin zum Zwecke der Übertragung der Pensionsverpflichtungen der VEM GmbH gegenüber denjenigen Arbeitnehmern der VEM GmbH, die der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zugeordnet waren und die vor dem Unterzeichnungstag bzw. vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg

aus der VEM GmbH ausgeschieden sind oder ausscheiden werden bzw. gegenüber Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des BetrAVG, dafür Sorge tragen, dass die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder die andere Benannte HGV-Gesellschaft diese Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) unter Einschluss der Übertragung der Pensionsdeckungsmittel (gemäß Ziffer 51.3) im Wege einer Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz von der VEM GmbH auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen.

- 35.12 Wechseln nicht alle Mitarbeiter Metering Hamburg aufgrund eines Betriebsüberganges nach § 613a Abs. (1) BGB bzw. aufgrund des Abschlusses der Wechselvereinbarungen Metering Hamburg zur Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft und sind bereits Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten gemäß Ziffer 35.2(b)(i) und Ziffer 35.2(b)(iii) dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergegangen, die den zurückbleibenden Mitarbeitern Metering Hamburg der VEM GmbH zuzuordnen sind, so wird die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten auf die VEM GmbH zurückübertragen.
- 35.13 Soweit rechtlich zulässig, insbesondere nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, werden die Verkäuferin und die VEM GmbH der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft rechtzeitig vor Vollzug Metering Hamburg alle erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Mitarbeiter Metering Hamburg übergeben. Dies umfasst insbesondere die Personalakten, Informationen zu Arbeitszeitkonten sowie alle weiteren Informationen, die zur ordentlichen Fortführung der Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Die Informationen sind, soweit verfügbar, in der von der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft wahlweise verlangten Form (digital und/oder in Papierform) zu übergeben.
- 35.14 Ziffern 33.7(a)(vi) und Ziffern 33.7(a)(viii) bis 33.7(a)(xi) dieses Kaufvertrages Strom finden entsprechende Anwendung.

36. VOLLZUG METERING HAMBURG

- 36.1 Die Parteien werden die Transaktion Metering Hamburg innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 36.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 36.6 dieses Kaufvertrages Strom sowie durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls nach Ziffer 36.7 dieses Kaufvertrages Strom (der **Vollzug Metering Hamburg**). Der Vollzug Metering Hamburg soll in den Räumen der Kanzlei Allen & Overy LLP in Hamburg um 10 Uhr stattfinden. Die Parteien können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Metering Hamburg einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Metering Hamburg stattfindet, wird als **Vollzugstag Metering Hamburg** bezeichnet.
- 36.2 Die Parteien sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Metering Hamburg zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Metering Hamburg** und zusammen **Vollzugsbedingungen Metering Hamburg**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
- (a) Die Transaktion Netz ist aufgrund des Vollzugs Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom wirksam geworden.
 - (b) Das BKartA hat den in der Transaktion Metering Hamburg liegenden Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB ohne Bedingungen oder Auflagen mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Az. B 8 -21/14) freigegeben.

- (c) Die Metering Hamburg Abspaltung ist durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden VEM GmbH wirksam geworden oder die Verkäuferin hat gegenüber der HGV ihr Optionsrecht Metering Vattenfall gemäß Ziffer 32.4(b)(ii) dieses Kaufvertrages Strom zugunsten der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg ausgeübt.
 - (d) Für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg: Die Verkäuferin hat der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft folgende Dokumente übergeben: (i) die Spartenbilanz Metering Hamburg; (ii) den Entwurf des Übertragungsvertrages Metering Hamburg und (iii) die Liste der Mitarbeiter, denen der Abschluss von Wechselvereinbarungen nach Ziffer 35.3 dieses Kaufvertrages Strom anzubieten ist.
- 36.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der jeweils einschlägigen Vollzugsbedingungen Metering Hamburg gemäß Ziffern 36.2(a) bis 36.2(d) dieses Kaufvertrages Strom so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen Metering Hamburg unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 36.4 Die Parteien können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der in Ziffer 36.2(b) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingung Metering Hamburg verzichten. Die Verkäuferin kann in schriftlicher Form gegenüber der HGV auf den Eintritt der in Ziffer 36.2(a) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugsbedingung Metering Hamburg verzichten.
- 36.5 Ist der Vollzug nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die HGV berechtigt, von dem Verkauf und der Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg gemäß Ziffern 31 bis 41 dieses Kaufvertrages Strom durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar zurückzutreten. Der Notar wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Erklärung zusenden. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 ist der Verkäuferin und der HGV auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Metering Hamburg nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die betreffende Vollzugsbedingung Metering Hamburg verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer 36.5 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem Notar oder dem anderen Partner die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Metering Hamburg eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 36.5 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Partnern aus diesem Kaufvertrag Strom, soweit sie sich auf die Transaktion Metering Hamburg beziehen.
- 36.6 Zum Vollzug Metering Hamburg werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen Metering Hamburg**) vornehmen:
- (a) Zum Vollzug Metering Hamburg durch die Anteilsabtretung Metering Hamburg werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:
 - (i) Die Verkäuferin übergibt der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft einen tagesaktuellen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Meteringgesellschaft Hamburg gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. (2) B. II. 2. und 3. HGB bzw. i. S. d. § 266 Abs. (3) C. 6. und 7. HGB unter Einschluss des Cash-Pools durch die Verkäuferin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ausgeglichen wurden. Ausgenommen sind (i) die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und (ii) sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

- (ii) Die Verkäuferin erklärt gegenüber der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft schriftlich, dass die Verkäuferin und die Meteringgesellschaft Hamburg einen Vertrag geschlossen haben, mit dem sämtliche zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen betreffend die Teilnahme der Meteringgesellschaft Hamburg Strom an dem von der Verkäuferin geführten Cash-Pool, insbesondere der zu Grunde liegende Cash-Pool-Vertrag, mit Wirkung zum Vollzugstag Metering Hamburg vollständig und ersatzlos aufgehoben wurden.
 - (iii) Die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zahlt den Zahlbetrag Metering Hamburg gemäß Ziffer 37.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.
 - (iv) Die Verkäuferin und die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft beurkunden eine notarielle Abtretungserklärung einschließlich Annahmeerklärung hinsichtlich der Geschäftsanteile Metering Hamburg.
- (b) Zum Vollzug Metering Hamburg durch die Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg werden die Parteien folgende Handlungen vornehmen:
- (i) Die Verkäuferin und die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft erklären schriftlich, dass die VEM GmbH und die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft den Übertragungsvertrag Metering Hamburg gemäß Ziffer 35.1 dieses Kaufvertrages Strom abgeschlossen haben.
 - (ii) Die Verkäuferin erklärt der HGV gegenüber schriftlich, dass die VEM GmbH der Netzgesellschaft Hamburg oder der Benannten HGV-Gesellschaft und den betreffenden Mitarbeitern Metering Hamburg jeweils ein Angebot auf Abschluss einer Wechselvereinbarung Metering Hamburg gemäß Ziffer 35.9 dieses Kaufvertrages Strom unterbreitet und zugestellt hat.
 - (iii) Die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zahlt den Zahlbetrag Metering Hamburg gemäß Ziffer 37.2 dieses Kaufvertrages Strom an die Verkäuferin.
- 36.7 Die Parteien unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Metering Hamburg**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Metering Hamburg, die ordnungsgemäße Vornahme der jeweils einschlägigen Vollzugshandlungen Metering Hamburg nach Ziffer 36.6(a) bzw. 36.6(b) dieses Kaufvertrages Strom und damit den Vollzug Metering Hamburg dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Metering Hamburg durch alle Parteien gilt der Vollzug im Sinne der Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom als eingetreten.
- 36.8 Für den Fall, dass der Kauf Metering Hamburg durch die Anteilsabtretung Metering Hamburg erfüllt wird, beauftragen die Parteien den beurkundenden Notar, nach Eintritt des Vollzuges Metering Hamburg gegenüber den Geschäftsführern der Meteringgesellschaft Hamburg Mitteilung und Nachweis über den Übergang der Geschäftsanteile Metering Hamburg zu machen bzw. zu führen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 GmbHG bleiben unberührt. Den Parteien ist bekannt, dass die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der HGV bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug Metering Hamburg unwiderruflich Vollmacht mit dem Recht, Untervollmacht für eine Benannte HGV-Gesellschaft zu erteilen, sämtliche Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen Metering Hamburg in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug Metering Hamburg und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der Meteringgesellschaft Hamburg in das Handelsregister.

37. KAUFPREIS METERING HAMBURG

37.1 Der vorläufige Kaufpreis Metering Hamburg entspricht

- (a) im Falle der Anteilsabtretung Metering Hamburg dem Buchwert des Eigenkapitals der Meteringgesellschaft Hamburg gemäß § 266 Abs. (3) A. HGB zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg;
- (b) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg 42 % des Buchwerts des Eigenkapitals der VEM GmbH gemäß § 266 Abs. (3) A. HGB wie es im letzten festgestellten Jahresabschluss der VEM GmbH vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg ausgewiesen ist

(der **Vorläufige Kaufpreis Metering Hamburg**). Der Vorläufige Kaufpreis Metering Hamburg unterliegt der Überprüfung und Anpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 37.4 und 37.5 dieses Kaufvertrages Strom.

37.2 Der Anspruch auf Zahlung des Vorläufigen Kaufpreises Metering Hamburg entsteht mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg. Auf ihn sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg bis zum Vollzugstag Metering Hamburg Zinsen in Höhe von 3 % p. a. zu zahlen (die **Zinsen Metering Hamburg**). Der Vorläufige Kaufpreis Metering Hamburg und die Zinsen Metering Hamburg sowie die ggf. nach Ziffer 32.6 dieses Kaufvertrages Strom von der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft zu leistende Sonderzahlung Metering Hamburg bilden gemeinsam den **Zahlbetrag Metering Hamburg**.

37.3 Hat die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft den Zahlbetrag Metering Hamburg nicht

- (a) im Falle der Anteilsabtretung Metering Hamburg binnen zehn Bankarbeitstagen (i) nach dem Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen Metering Hamburg und/oder dem wirksamen Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen Metering Hamburg, (ii) nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg und (iii) nach dem die in Ziffern 36.6(a)(i) bis 36.6(a)(ii) dieses Kaufvertrages Strom genannten Vollzugshandlungen Metering Hamburg von der Verkäuferin vorgenommen worden sind oder
- (b) im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg binnen zehn Bankarbeitstagen (i) nach dem Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen Metering Hamburg und/oder dem wirksamen Verzicht auf sämtliche Vollzugsbedingungen Metering Hamburg und (ii) nach dem Ablauf der Frist für den Abschluss des Übertragungsvertrags Metering Hamburg gemäß Ziffer 35.1 dieses Kaufvertrages Strom

an die Verkäuferin gezahlt, so gerät sie am folgenden Bankarbeitstag in Verzug.

37.4 Spätestens unverzüglich nach dem Vollzugstag Metering Hamburg werden die Partner das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Bestimmung des endgültigen Kaufpreises für die Unternehmenseinheit Metering Hamburg (der **Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg**) einleiten. Die Partner werden sich bemühen, das Verfahren schnellstmöglich abzuschließen:

- (a) Der **Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg** entspricht
 - (i) bei Erfüllung des Kaufs Metering Hamburg durch die Anteilsabtretung Metering Hamburg dem Unternehmenswert der Meteringgesellschaft Hamburg (objektivierter Marktwert des Eigenkapitals berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gemäß Ziffer 32.2 bzw. Ziffer 32.3 dieses Kaufvertrages Strom;

- (ii) bei Erfüllung des Kaufs Metering Hamburg durch die Einzelvertragliche Übertragung Metering Hamburg dem Wert (objektivierter Marktwert berechnet nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren nach IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung) der Unternehmenseinheit Metering Hamburg in dem Umfang, in dem diese durch den Übertragungsvertrag Metering Hamburg nach Ziffern 35.1 und 36.6(b) dieses Kaufvertrages Strom auf die Meteringgesellschaft Hamburg übertragen wird.

Die Parteien sind sich einig, dass die Unternehmensplanung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis der VEM GmbH erstellt wurde und wird.

- (b) Schäden aus der Verletzung von Verkäufergarantien Metering Hamburg oder Steuergarantien Metering Hamburg der Verkäuferin, die zu einer Zahlung an die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft oder die Meteringgesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom führten, sind insoweit nicht noch einmal unternehmenswertmindernd bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der Meteringgesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg und damit bei der Kaufpreisfindung zu berücksichtigen.

37.5 Der Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg wird nach Maßgabe des folgenden Verfahrens bestimmt:

- (a) Die Verkäuferin und die HGV haben sich geeinigt, die Wirtschaftsprüfer aus dem Düsseldorfer Büro von PricewaterhouseCoopers AG in einem gemeinsamen Auftragschreiben zu beauftragen, nach Maßgabe der Ziffer 37.4 dieses Kaufvertrages Strom den Endgültigen Kaufpreis Metering Hamburg zu ermitteln.

Der Schiedsgutachter hat als Ergebnis seiner Prüfung die exakte Höhe des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg festzustellen und den Partnern mitzuteilen.

Der Schiedsgutachter hat die Höhe des risikofreien Basiszinssatzes entsprechend der Empfehlungen des FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW) zu ermitteln, seiner Bewertung zugrunde zu legen und den Partnern mitzuteilen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die dem Schiedsgutachter zugänglich gemacht werden, sind auch jeweils beiden Partnern zugänglich zu machen.

Der Schiedsgutachter hat seine Prüfung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen und jedem Partner eine Abschrift seines Prüfungsergebnisses zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Prüfung tragen die Verkäuferin und die HGV je zu gleichen Teilen.

- (b) Jeder Partner hat Gelegenheit, das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses (die **Prüfungsfrist Metering Hamburg**) zu überprüfen. Einwände gegen das Prüfungsergebnis hat jeder Partner schriftlich innerhalb der Prüfungsfrist Metering Hamburg gegenüber dem anderen Partner mit ausreichender Begründung der Einwände zu erheben.
- (c) Erhebt einer der Partner form- und fristgerecht Einwände gegen das Prüfungsergebnis, werden sich die Partner bemühen, sich innerhalb von einem weiteren Monat nach Ablauf der Prüfungsfrist (die **Einigungsfrist Metering Hamburg**) über die Behandlung der Einwände zu einigen.

- (d) Können sich die Partner innerhalb der Einigungsfrist Metering Hamburg über die Behandlung der Einwände nicht einigen, so hat eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses des Schiedsgutachters durch einen Zweitgutachter zu erfolgen. Beauftragen die Partner nach Aufforderung durch einen der Partner nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemeinsam einvernehmlich einen bestimmten Zweitgutachter, wird der zu beauftragende Zweitgutachter auf Antrag eines Partners vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer KöR mit Sitz in Berlin oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung benannt. Der Zweitgutachter muss ebenfalls branchenkundig und als Wirtschaftsprüfer bei einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein und darf weder persönlich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, noch darf seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Zeitpunkt der Beauftragung für eine der Parteien tätig sein. Der Prüfauftrag des Zweitgutachters entspricht dem des Schiedsgutachters gemäß Ziffer 37.5(a) dieses Kaufvertrages Strom. Die Partner haben die Möglichkeit, dem Zweitgutachter innerhalb von einem Monat ihre Einwände gegen das Prüfungsergebnis des Erstgutachters schriftlich darzulegen. Der Zweitgutachter entscheidet nur über die dargelegten Einwände. Der Zweitgutachter hat seine Entscheidung innerhalb von sechs Wochen zu treffen und jedem Partner durch Übersendung einer Abschrift seiner Entscheidung zu verkünden. Er hat vor Verkündung seiner Entscheidung durch Übersendung eines Entwurfs seiner Entscheidung den Partnern angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die endgültige Verteilung der Kosten für das Zweitgutachten entscheidet der Zweitgutachter nach billigem Ermessen und entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Die Partner tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater jeweils selbst.
- (e) Als Endgültiger Kaufpreis Metering Hamburg gilt:
- (i) der von dem Schiedsgutachter gemäß Ziffer 37.5(a) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert, wenn keiner der Partner Einwände nach Ziffer 37.5(b) dieses Kaufvertrages Strom erhebt,
 - (ii) der Wert, auf den sich die Partner nach Ziffer 37.5(c) dieses Kaufvertrages Strom geeinigt haben, oder
 - (iii) der von dem Zweitgutachter nach Ziffer 37.5(d) dieses Kaufvertrages Strom festgestellte Wert.

37.6 Die Abrechnung des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg zwischen den Partnern erfolgt wie folgt:

- (a) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg den Vorläufigen Kaufpreis Metering Hamburg unterschreitet, hat die HGV gegenüber der Verkäuferin einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- (b) Für den Fall, dass der Endgültige Kaufpreis Metering Hamburg den Vorläufigen Kaufpreis Metering Hamburg überschreitet, hat die Verkäuferin gegenüber der HGV einen Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrags.

Auf den nach dieser Ziffer 37.6 zu zahlenden Differenzbetrag sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg Zinsen in Höhe von 3 % p. a. zu entrichten. Der Anspruch auf den Differenzbetrag zzgl. Zinsen wird innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Festlegung des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg gemäß Ziffer 37.5(e) dieses Kaufvertrages Strom zur Zahlung fällig.

37.7 Ab Verzugseintritt sind der Zahlbetrag Metering Hamburg gemäß Ziffer 37.2 dieses Kaufvertrages Strom sowie ein etwaiger Anspruch nach Ziffer 37.6(b) dieses Kaufvertrages Strom (Differenzbetrag

zzgl. Zinsen) jeweils mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der Verkäuferin im Falle des Verzuges der HGV bleiben unberührt. Die Zinsen nach dieser Ziffer 37.7 werden nicht kapitalisiert und nicht verzinst.

37.8 Im Falle eines Rückzahlungsanspruchs der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft nach Ziffer 37.6(a) dieses Kaufvertrages Strom findet Ziffer 37.7 dieses Kaufvertrages Strom entsprechende Anwendung.

38. VERKÄUFERGARANTIEN METERING HAMBURG

38.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit hinsichtlich der Veräußerung ihrer Beteiligung an der Meteringgesellschaft Hamburg im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen am Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg sowie am Vollzugstag Metering Hamburg zutreffend sein werden, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich nur auf den Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg oder den Vollzugstag Metering Hamburg bezogen sind:

- (a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.* Die Meteringgesellschaft Hamburg ist ordnungsgemäß gegründet und existiert am Vollzugstag Metering Hamburg wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen am Vollzugstag Metering Hamburg keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte an den Geschäftsanteilen Metering Hamburg auch keine sonstigen Rechte, die zu einer Beteiligung an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der Meteringgesellschaft Hamburg berechtigen würden.
- (b) *Recht an den Geschäftsanteilen. Stimmrecht.* Die Verkäuferin ist am Vollzugstag Metering Hamburg die alleinige Eigentümerin sämtlicher Geschäftsanteile Metering Hamburg. Die Geschäftsanteile Metering Hamburg sind am Vollzugstag Metering Hamburg in vollem Umfang stimmberechtigt.
- (c) *Keine Belastungen. Keine Verfügungsbeschränkungen.* Die Geschäftsanteile Metering Hamburg sind am Vollzugstag Metering Hamburg frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), sie sind am Vollzugstag Metering Hamburg insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es bestehen am Vollzugstag Metering Hamburg keine Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Geschäftsanteile Metering Hamburg. Es bestehen am Vollzugstag Metering Hamburg keine anderweitigen Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter an den Geschäftsanteilen Metering Hamburg.
- (d) *Einzahlung der Stammeinlage.* Die auf die Geschäftsanteile Metering Hamburg entfallenden Stammeinlagen sind am Vollzugstag Metering Hamburg vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht.
- (e) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Unter der Annahme der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens gemäß diesem Teil D. dieses Kaufvertrages Strom ist die Verkäuferin am Vollzugstag Metering Hamburg zum Verkauf und zur Übertragung der Geschäftsanteile Metering Hamburg berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre. Die Verkäuferin verstößt zudem durch den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Metering Hamburg am Vollzugstag Metering Hamburg nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.

- (f) *Keine Insolvenz.* Zum Unterzeichnungstag ist über das Vermögen der Verkäuferin weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden noch die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch die Verkäuferin oder – nach bestem Wissen der Verkäuferin – einen Dritten beantragt worden, noch sind – nach bestem Wissen der Verkäuferin – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin beantragt oder eingeleitet worden. Die Verkäuferin ist zum Unterzeichnungstag weder überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.
- (g) *Arbeitsrecht.*
- (i) Die noch zu erstellende Anlage 38.1(g)(i) (Gehälter und Vergütungen Metering Hamburg) enthält eine nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg aktuelle, vollständige und richtige Auflistung des jeweiligen aktuellen Monatsgehalts sowie aller variablen/zielabhängigen Vergütungen aller bei der Meteringgesellschaft Hamburg beschäftigten Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter in anonymisierter Form; bei leitenden Angestellten erfolgt die Angabe als Durchschnittsgehalt aller leitenden Angestellten.
- (ii) Die noch zu erstellende Anlage 38.1(g)(ii) (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen sowie Arbeitnehmervertretungen Metering Hamburg) enthält eine zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg nach bestem Wissen der Verkäuferin vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der Meteringgesellschaft Hamburg anwendbaren wesentlichen Tarifverträge, aller wesentlichen Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie aller eingesetzten Arbeitnehmervertretungen.
- (iii) Die Meteringgesellschaft Hamburg hat keine Pensionsverpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges, die dem Versicherungsaktuar der Meteringgesellschaft Hamburg nicht mitgeteilt wurden und deren Nichtmitteilung einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Meteringgesellschaft Hamburg hätte.
- (iv) Soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 38.1(g)(iv) (Kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen Metering Hamburg) zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg offengelegt, hat die Meteringgesellschaft Hamburg keine kollektivrechtlich begründeten Pensionsverpflichtungen und es wurde auch kein Vorschlag angekündigt, kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen aufzulegen oder in Zukunft zu erbringen. Die Meteringgesellschaft Hamburg unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen über ein CTA und ein CTA besteht nicht im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen.
- (v) Die Meteringgesellschaft Hamburg hat alle an Geschäftsführungsmitglieder oder aktive oder frühere Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter zahlbaren Gehälter, Überstundenvergütungen und -zuschläge, Rufbereitschaftsvergütungen, Boni, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche sowie Reise- und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen bei Fälligkeit gezahlt bzw. in ihrem jeweiligen Jahresabschluss ausreichende Rückstellungen dafür gebildet. Alle fälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (einschließlich an externe Versorgungsträger, an Versicherer hinsichtlich bestehender Rückdeckungsversicherungen,

Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG) wurden erfüllt. Für Pensionsverpflichtungen erforderliche Rückstellungen wurden im letzten vorliegenden Jahresabschluss der Meteringgesellschaft Hamburg jeweils gebildet, wobei sämtliche Pensionsverpflichtungen bilanziell abgebildet wurden und sind und etwaige Wahlrechte (insbesondere nach § 243 HGB i.V.m. Art. 28 EGHGB), insoweit Rückstellungen nicht zu bilden, nicht ausgeübt wurden und sind. Die entsprechenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) sind zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg durch Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 gedeckt.

- (vi) Zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg sind nach bestem Wissen der Verkäuferin keine arbeitsgerichtlichen Verfahren, einschließlich Kündigungsschutzverfahren, betriebsrentenrechtlicher Verfahren, Verfahren mit dem Betriebsrat anhängig, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 38.1(g)(vi) offengelegt.
- (vii) In den letzten zwei Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg gab es nach bestem Wissen der Verkäuferin bei Betriebsprüfungen durch Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz keine wesentlichen Beanstandungen, die Einfluß auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Meteringgesellschaft Hamburg hätten, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 38.1(g)(vii) offengelegt.
- (viii) Die noch zu erstellende Anlage 38.1(g)(viii) (Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Zahlungsverpflichtungen Metering Hamburg) enthält zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg alle in den letzten drei Jahren vor dem zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg mit derzeitigen oder früheren Arbeitnehmern oder Geschäftsführungsmitgliedern vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbote, die Zahlungsverpflichtungen auslösen.
- (ix) Die Meteringgesellschaft Hamburg hat in den letzten zwei Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg pro Jahr nicht mehr als fünf Leiharbeiter beschäftigt.
- (x) In den letzten fünf (5) Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg sind keine Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgt, bei denen die Meteringgesellschaft Hamburg als übertragender oder übernehmender Rechtsträger agierte, mit Ausnahme der in diesem Kaufvertrag Strom geregelt.
- (xi) In den letzten drei (3) Jahren vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg wurden keine Vereinbarungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan geschlossen.
- (xii) Von den aktiven oder früheren Arbeitnehmern, Geschäftsführungsmitgliedern oder freien Mitarbeitern wurden gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg keine Ansprüche:
 - in Bezug auf einen Unfall oder eine Körperverletzung, die nicht vollständig durch eine Versicherung abgedeckt ist; oder
 - wegen einer Verletzung eines Dienstleistungs- oder Dienstvertrags; oder

- wegen Verlust des Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen); oder
- wegen Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts oder Behinderung

angezeigt, und der Meteringgesellschaft Hamburg wurde zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg nach bestem Wissen der Verkäuferin kein Ereignis angezeigt, das einen solchen Anspruch begründen würde oder könnte, soweit nicht in der noch zu erstellenden Anlage 38.1(g)(xii) offengelegt.

- (xiii) Die Meteringgesellschaft Hamburg hat nach bestem Wissen der Verkäuferin nicht in wesentlicher Weise gegen geltendes Arbeits- und Pensionsrecht verstoßen.
- (xiv) Für die Meteringgesellschaft Hamburg wurden zweckentsprechende und geeignete Unterlagen bezüglich der Beschäftigung jedes einzelnen Arbeitnehmers geführt, und diese Unterlagen entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (xv) Außer dem Tarifvertrag zur sozialpolitischen Begleitung von Veränderungsmaßnahmen in der weiteren Entwicklung des Konzerns Vattenfall Europe vom 10. April 2013 und einer Schutzregelung zugunsten älterer Mitarbeiter aus dem Manteltarifvertrag vom 20. November 2006 hat die Meteringgesellschaft Hamburg gegenüber Arbeitnehmervertretungen, Tarifpartnern oder öffentlichen Einrichtungen keine Zusagen über Einschränkungen im Hinblick auf individuelle oder kollektive Entlassungen gegeben.
- (h) *Umwelt.* Die VEM GmbH hat – nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg – keine Altlasten, keine schädlichen Bodenveränderungen und keine sonstigen Umweltbelastungen auf zur Unternehmenseinheit Metering Hamburg gehörenden, im Eigentum der VEM GmbH stehenden Grundstücken verursacht, die die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Unternehmenseinheit Metering Hamburg wesentlich nachteilig beeinflussen.
- (i) *Jahresabschlüsse.* Die Jahresabschlüsse der VEM GmbH für die zwei vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering endenden Geschäftsjahre nebst Prüfungsbericht (die **Jahresabschlüsse Metering**) wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermitteln zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VEM GmbH zu dem jeweiligen Bilanzstichtag. Sämtliche Eventualverbindlichkeiten, die in dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auszuweisen waren, sind darin – nach bestem Wissen der Verkäuferin – ordnungsgemäß ausgewiesen.
- (j) *Compliance.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verstoßen weder die VEM GmbH selbst noch die Unternehmenseinheit Metering Hamburg zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg dergestalt gegen Rechtsnormen (einschließlich solcher des Kartellrechts) oder behördliche Anordnungen, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Unternehmenseinheit Metering Hamburg oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der VEM GmbH hätte.
- (k) *Genehmigungen.* Nach bestem Wissen der Verkäuferin verfügt die VEM GmbH zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg über alle Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem öffentlichem Recht, die von wesentlicher Bedeutung für den

Geschäftsbetrieb der Unternehmenseinheit Metering Hamburg und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Unternehmenseinheit Metering Hamburg in vergleichbarer Art und Weise wie am Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg fortzuführen. Es besteht am Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg – nach bestem Wissen der Verkäuferin – kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine nachteilige Änderung solcher Genehmigungen oder Erlaubnisse. Das Erfordernis einer etwaigen Neuerteilung von Genehmigungen oder Erlaubnissen nach anwendbarem öffentlichem Recht auf Grund der Übertragung der Unternehmenseinheit Metering Hamburg bleibt unberührt.

- (l) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren.* Die noch zu erstellende Anlage 38.1(l) (Rechtsstreitigkeiten Metering Hamburg) enthält eine zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg vollständige und zutreffende Aufstellung (Verfahrensart, Gegner, Streitgegenstand, Streitwert) aller zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf zur Unternehmenseinheit Metering Hamburg gehörende Gegenstände oder Rechtspositionen (zusammen **Rechtsstreitigkeiten Metering Hamburg**), an denen die VEM GmbH beteiligt ist (auch als Nebenintervenient) und die jeweils einen Streit- oder Gegenstandswert von mehr als EUR 100.000 im Einzelfall haben.

- 38.2 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit hinsichtlich der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die in Ziffern 38.1(g) bis 38.1(l) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Aussagen in Bezug auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg zu den betreffenden Zeitpunkten zutreffend sind.
- 38.3 Die Verkäuferin wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg bzw. unverzüglich nach der Ausübung des Wahlrechts Netzservice-Metering HGV oder des Optionsrechts Metering Vattenfall die in Ziffer 38.1 genannten Anlagen der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft zur Verfügung stellen. Diese Anlagen werden damit Bestandteil der Garantien gemäß Ziffer 38.1. Gleiches gilt für die letzten zwei Jahresabschlüsse der Meteringgesellschaft vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg. Diese Anlagen sind noch zu erstellen und nicht Teil dieser Urkunde.
- 38.4 Die Partner sind sich einig, dass Inhalt und Umfang der Aussagen nach den Ziffern 38.1 und 38.2 dieses Kaufvertrages Strom (insgesamt die **Verkäufergarantien Metering Hamburg** und einzeln eine **Verkäufergarantie Metering Hamburg**) sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verkäufergarantien Metering Hamburg abschließend in diesem Kaufvertrag Strom geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 38.6 dieses Kaufvertrages Strom, welche integraler Bestandteil der Verkäufergarantien Metering Hamburg sind.
- 38.5 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die Verkäufergarantien Metering Hamburg keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen. Für Zwecke dieser Ziffer 38 bedeutet die Bezugnahme auf das Wissen oder die Kenntnis der Verkäuferin die positive Kenntnis eines Mitglieds der Geschäftsführung der Verkäuferin oder eines Geschäftsführers der VEM GmbH und die Offenlegung eines Sachverhalts in diesem Kaufvertrag Strom (einschließlich seiner Anlagen) gleichzeitig die Offenlegung für jede Verkäufergarantie Metering Hamburg in diesem Kaufvertrag Strom.
- 38.6 Mit Ausnahme der Gewährleistungen gemäß vorstehender Ziffer 38.1 bzw. gemäß vorstehender Ziffer 38.2 erfolgen der Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile Metering Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg jeweils unter Ausschluss jedweder Garantie oder Gewährleistung. Insbesondere werden keine Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf (i) zukünftige Entwicklungen der VEM GmbH bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg, (ii) den Unternehmenswert und die Rentabilität der VEM GmbH bzw. der Unternehmenseinheit

Metering Hamburg und (iii) Geschäftschancen oder Geschäftsentwicklungen der VEM GmbH bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg abgegeben.

39. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN VERKÄUFERGARANTIEN METERING HAMBURG

39.1 Bei Verletzung einer Verkäufergarantie Metering Hamburg hat die Verkäuferin (bzw. nach deren Wahl die VEM GmbH), soweit die HGV als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Metering Hamburg einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft und, soweit die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Metering Hamburg einen Schaden erleidet, die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Verkäufergarantie Metering Hamburg so zu stellen, wie die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft, die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Metering Hamburg richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Metering Hamburg und/oder des Unternehmens der Meteringgesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. an die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft wählt, hat die Verkäuferin die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Metering Hamburg richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Verkäufergarantie Metering Hamburg schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens sind etwaige gegenwärtige oder zukünftige Vermögensvorteile (einschließlich vermiedene Verluste, Steuervorteile, Abzug Neu für Alt und andere Ersparnisse), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt stehen, abzuziehen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

39.2 Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Metering Hamburg, wenn und soweit:

- (a) der sich aus der Unrichtigkeit einer Verkäufergarantie Metering Hamburg ergebende Schaden in den beiden letzten Jahresabschlüssen der VEM GmbH vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg als Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung berücksichtigt worden ist und die jeweilige Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung in der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg oder in der Spartenbilanz Metering Hamburg der Unternehmenseinheit Metering Hamburg zugeordnet ist;
- (b) Schäden der HGV, der Meteringgesellschaft Hamburg oder der Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft durch Ansprüche der HGV, der Meteringgesellschaft Hamburg oder der Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft gegen Versicherungen oder einen Dritten abgedeckt sind;
- (c) Rückstellungen in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Meteringgesellschaft Hamburg bzw. der Netzgesellschaft Strom aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise

wertberichtigte Forderungen von Schuldern nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg erfüllt werden;

- (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift beruht;
- (e) die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft, die Meteringgesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom (letztere beiden erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie jeweils hundertprozentige Tochter- bzw. Konzerngesellschaften der HGV geworden sind) einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Verkäufergarantie Metering Hamburg führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (f) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Metering Hamburg begründen, der HGV oder der Benannten HGV-Gesellschaft oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelten Unterlagen enthalten waren;
- (g) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Metering Hamburg begründen, der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (h) wegen des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Metering Hamburg wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 37.4 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;
- (i) die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Metering Hamburg begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind.

39.3 Ansprüche der HGV gemäß Ziffer 39.1 dieses Kaufvertrages Strom bestehen nur, wenn und soweit die Schäden der HGV im Einzelfall einen Betrag von 0,1 % des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg (**De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Metering Hamburg**) und insgesamt einen Betrag in Höhe von 2 % des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg (**Freibetrag Verkäufergarantien Metering Hamburg**) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Metering Hamburg nach Ziffer 38 dieses Kaufvertrages Strom – mit Ausnahme der in Ziffer 38.1(a), 38.1(b), 38.1(c), 38.1(d) und 38.1(f) dieses Kaufvertrages Strom enthaltenen Verkäufergarantien Metering Hamburg – ist der Höhe nach insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 38 und 39 dieses Kaufvertrages Strom ist insgesamt begrenzt auf die Höhe des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg.

39.4 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Verkäufergarantien Metering Hamburg nach Ziffer 38.1 oder Ziffer 38.2 dieses Kaufvertrages Strom leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der HGV, einer Benannten HGV-Gesellschaft, der Meteringgesellschaft Hamburg bzw. der Netzgesellschaft Strom Zug um Zug abzutreten.

- 39.5 Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Verkäufergarantien Metering Hamburg sind in Ziffer 39 dieses Kaufvertrages Strom abschließend geregelt. Insbesondere sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Unberührt, auch hinsichtlich der betragsmäßigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 39.3 dieses Kaufvertrages Strom, bleiben allerdings Ansprüche der HGV aufgrund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.
- 39.6 Für steuerliche Zwecke gelten alle Schadensersatzzahlungen gemäß Ziffer 39.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 39.1 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HGV in die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.
- 39.7 Ansprüche gemäß Ziffer 39.1 dieses Kaufvertrages Strom verjähren binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag Metering Hamburg.

40. STEUERN METERING HAMBURG

40.1 Die Verkäuferin garantiert der HGV hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (die **Steuergarantien Metering Hamburg**) am Unterzeichnungstag zutreffend sind und, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag bezogen sind, auch am Vollzugstag Metering Hamburg zutreffend sein werden:

- (a) *Erklärungspflichten*: Die Meteringgesellschaft Hamburg hat stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.
- (b) *Steuerzahlung*:
- (i) Die VEN GmbH hat stets alle für den Zeitraum bis zum Tag der Eintragung der Abspaltung des Geschäftsbereichs Metering Hamburg auf die VEM GmbH fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt.
- (ii) Die VEM GmbH hat bis zum Tag der Eintragung der Metering Hamburg Abspaltung (der **Abspaltungseintragungstag Metering**) (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum letzten Abschlußstichtag vor dem Abspaltungseintragungstag Metering betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (iii) Die Meteringgesellschaft Hamburg hat stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum letzten Abschlußstichtag vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (c) *Betriebsprüfung*: Bei der VEM GmbH findet eine Betriebsprüfung statt, die die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012 umfasst.

- (d) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die VEM GmbH ist am Unterzeichnungstag bezogen auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die VEM GmbH hat bis zum Unterzeichnungstag keine verbindliche Auskunft erhalten oder erfolglos beantragt.
- (e) *Steuerliche Verfahren:* Die Meteringgesellschaft Hamburg und die VEM GmbH, letztere nur in Bezug auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg, sind am Unterzeichnungstag nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Steuerstrafverfahrens, und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag bevor oder ist am Unterzeichnungstag angekündigt.
- (f) *Unterlagen:*
- (i) Die VEM GmbH ist bis zum Abspaltungseintragungstag Metering (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt;
- (ii) Die Meteringgesellschaft Hamburg ist sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (g) *Steuerliche Ansässigkeit:*
- (i) Die VEM GmbH ist bis zum Abspaltungseintragungstag Metering für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (ii) Die Meteringgesellschaft Hamburg ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (h) *Betriebstätten:*
- (i) Die VEM GmbH hatte und hat bis zum Abspaltungseintragungstag Metering keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (ii) Die Meteringgesellschaft Hamburg hatte und hat keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (i) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem Beginn des (Rumpf-)Geschäftsjahres 2009 bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbesteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die VEM GmbH zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die VEM GmbH bestehen keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (j) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:*
- (i) Sämtliche Geschäftsbeziehungen der VEM GmbH mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen bis zum Abspaltungseintragungstag Metering (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Metering Hamburg den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

- (ii) Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Meteringgesellschaft Hamburg mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

Bei Verletzung einer Steuergarantie Metering Hamburg hat die Verkäuferin, soweit die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft als Folge der Verletzung der Steuergarantie Metering Hamburg einen Schaden erleidet, die HGV oder nach deren Wahl die Benannte HGV-Gesellschaft, die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und, soweit die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom als Folge der Verletzung der Steuergarantie Metering Hamburg einen Schaden erleidet, die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom auf schriftliches Verlangen der HGV unter Hinweis auf die Verletzung der Steuergarantie Metering Hamburg so zu stellen, wie die HGV bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft bzw. die Meteringgesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom stehen würde, wenn die Steuergarantie Metering Hamburg richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile Metering Hamburg und/oder des Unternehmens der Meteringgesellschaft Hamburg bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die HGV Schadensersatzleistung an die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom wählt, hat die Verkäuferin die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Steuergarantie Metering Hamburg richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die HGV der Verkäuferin die Verletzung der Steuergarantie Metering Hamburg schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die HGV Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die HGV beruhen.

40.2 Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Steuergarantie Metering Hamburg, wenn und soweit:

- (a) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder auf einer Änderung der Verwaltungsauffassung beruht;
- (b) die HGV, die Meteringgesellschaft Hamburg oder die Netzgesellschaft Strom (letztere beiden erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie jeweils hundertprozentige Tochter- bzw. Konzerngesellschaften der HGV geworden sind) oder die Benannte HGV-Gesellschaft einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Steuergarantie Metering Hamburg führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (c) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Metering Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;
- (d) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Metering Hamburg begründen, der HGV oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Kaufvertrages Strom schriftlich offen gelegt wurden;
- (e) wegen des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie Metering Hamburg wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende

Sachverhalt im Rahmen der Kaufpreisadjustierung bzw. Kaufpreisermittlung nach Ziffer 37.4 dieses Kaufvertrages Strom berücksichtigt worden ist;

- (f) die HGV nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Metering Hamburg begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind; oder
- (g) der der Verletzung zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit Steuervorteilen Metering Hamburg steht, die nicht entstanden wären, wenn die verletzte Steuergarantie Netz richtig gewesen wäre. Zur Ermittlung des Vorteils ist Ziffer 40.3(b) Satz 2 entsprechend anzuwenden.

40.3 Für die Steuern der Meteringgesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg entfallen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Steuern der Meteringgesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg entfallen, trägt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 40.2 dieses Kaufvertrages Strom – die Verkäuferin. Die Verkäuferin zahlt der Meteringgesellschaft Hamburg einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg entfallen. Die HGV ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die Meteringgesellschaft Hamburg zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten bereits bezahlt sind oder soweit für die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem letzten Jahresabschluss der Meteringgesellschaft Hamburg vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg der 1. Januar 2016 ist oder im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg) oder in der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg vor dem 1. Januar 2016 liegt) ausgewiesen sind oder soweit sie Gegenstand eines Anspruchs der Meteringgesellschaft Hamburg auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte sind. Steuererstattungen (einschließlich von der Meteringgesellschaft Hamburg vereinnahmter Vorsteuerabzugsbeträge) der Meteringgesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg entfallen, stehen der Verkäuferin zu, soweit sie die in dem letzten Jahresabschluss der Meteringgesellschaft Hamburg vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Netzservice Hamburg der 1. Januar 2016 ist oder im Falle der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg) oder in der Abspaltungsbilanz Metering Hamburg (im Fall, dass der Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg vor dem 1. Januar 2016 liegt) ausgewiesenen Forderungen auf Steuererstattung übersteigen.

Soweit der Wirtschaftliche Vollzugstag Metering Hamburg in einen laufenden Veranlagungszeitraum fällt, werden Steuern dieses Veranlagungszeitraums *pro rata temporis* dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg zugerechnet. Soweit außergewöhnliche Geschäftsvorfälle in den jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg fallen, sind aus diesen resultierende Steuern direkt dem jeweiligen Zeitraum vor bzw. nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg zuzuordnen und nicht *pro rata temporis* aufzuteilen.

- (b) Ein Anspruch gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 40.3 ist um alle steuerlichen Vorteile zu reduzieren, die die Meteringgesellschaft Hamburg, ein mit der Meteringgesellschaft Hamburg organschaftlich i.S.d. §§ 14ff. KStG verbundenes Mutterunternehmen oder die jeweilige Rechtsnachfolgerin ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg erlangen, soweit diese Vorteile insbesondere resultieren aus, verbunden sind mit oder hervorgerufen bzw. (rückwirkend) ausgelöst werden durch
- (i) eine(r) Aufstockung der steuerbilanziellen Ansätze von der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgütern (einschließlich der Nichtanerkennung außerordentlicher Abschreibungen) in Zeiträumen bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg, und/oder
 - (ii) der/die steuerliche(n) Nichtanerkennung von Aufwand im Zusammenhang mit der Verbuchung von Verpflichtungen, Rücklagen, Rückstellungen, latenten Steuerverpflichtungen oder sonstigen Arten von Kosten oder Auslagen für Zeiträume bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg, und/oder
 - (iii) der/die Verrechnung steuerlicher Gewinne der Meteringgesellschaft Hamburg, die in Zeiträumen ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg entstehen, mit zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg bestehenden und unmittelbar nach dem Vollzugstag Metering Hamburg noch vorhandenen Verlustvorträgen der Meteringgesellschaft Hamburg,
 - (iv) jegliche(n) sonstige(n) Auswirkung(en) (einschließlich – aber nicht abschließend – solcher, die zu miteinander korrespondierenden Mehr- und Mindersteuern auf Ebene der Meteringgesellschaft Hamburg führen und/oder die sich aus der Verteilung des Einkommens von der Periode ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg auf die Periode vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg ergeben)

(die **Steuervorteile Metering Hamburg**), wenn das Ereignis, das zur Erlangung des Steuervorteils Metering Hamburg führt, zugleich zu einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei der Meteringgesellschaft Hamburg für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg führt und aufgrund dessen ein Anspruch gegen die Verkäuferin besteht. Die Minderung der Ansprüche gegen die Verkäuferin erfolgt in Höhe des Barwertes des Steuervorteils Metering Hamburg, der ermittelt wird durch Abzinsung des Steuervorteils Metering Hamburg mit einem Zinssatz von 4,5 % auf der Grundlage einer kalkulierten Gesamtsteuerbelastung von 32 %.

- 40.4 Die Verkäuferin verpflichtet sich, für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Metering Hamburg, einen Geldbetrag in Höhe der Steuern an die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft zu zahlen, für die diese nach § 75 AO in Anspruch genommen wird.
- 40.5 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 40.3 und Ziffer 40.4 dieses Kaufvertrages Strom sind zehn Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.
- 40.6 Die Parteien haben sich wechselseitig innerhalb von fünfzehn Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der Meteringgesellschaft Hamburg für die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die

Meteringgesellschaft Hamburg für die Zeit bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 40.3 dieses Kaufvertrages Strom führen können.

- 40.7 Ansprüche der HGV gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 40 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.
- 40.8 Wird ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg der steuerliche Gewinn der VEM GmbH oder der VEN GmbH für Zeiträume bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg erhöht und resultiert daraus eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der Meteringgesellschaft Hamburg für Zeiträume ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg, ist die HGV verpflichtet, der Verkäuferin einen Betrag in Höhe der damit verbundenen Steuervorteile Metering Hamburg zu zahlen. Zur Ermittlung des Vorteils und damit des an die Verkäuferin zu zahlenden Betrages ist Ziffer 40.3(b) Satz 2 dieses Kaufvertrages Strom entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der Meteringgesellschaft Hamburg für Zeiträume nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg, die sich aus Mehrabschreibungen auf Grund einer steuerlichen Buchwertaufstockung ergibt, die durch die Verletzung steuerlicher Sperrfristen für Umwandlungen vor dem oder zu dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg ausgelöst wurde, soweit diese Minderung des steuerlichen Gewinns nicht gesondert bei der Ermittlung des Endgültigen Kaufpreises Metering Hamburg berücksichtigt worden ist.
- 40.9 Die HGV und die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften werden die Verkäuferin von beginnenden steuerlichen Betriebs- und Außenprüfungen bei der Meteringgesellschaft Hamburg sowie bei eventuellen Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft benachrichtigen, wenn die Betriebs- bzw. Außenprüfungen sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg beziehen. Des Weiteren werden die HGV und die Meteringgesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften der Verkäuferin innerhalb von 10 Bankarbeitstagen Kopien von sämtlichen Steuerbescheiden sowie diesbezüglichen Schriftsätzen übermitteln, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg beziehen und die die Meteringgesellschaft Hamburg oder einen eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft betreffen.

Der Verkäuferin und/oder ihren Vertretern wird das Recht eingeräumt, vollumfänglich an Betriebs- und Außenprüfungen bei der Meteringgesellschaft Hamburg sowie bei einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft teilzunehmen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg beziehen. Die Verkäuferin kann die HGV und die Meteringgesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften auffordern, alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu veranlassen, um jegliche Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung gegenüber der Meteringgesellschaft Hamburg sowie einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft bezogen auf die Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg einzuleiten und - soweit notwendig - entsprechend den Weisungen der Verkäuferin die Sache vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Die Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung sind entsprechend den Vorgaben und Weisungen der Verkäuferin zu führen, soweit diese Vorgaben und Weisungen verfahrensrechtlich zulässige Handlungen betreffen. Die Kosten und Auslagen dieser Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren und Klagen sind von der Verkäuferin zu tragen. Sollten die Kosten oder Auslagen bei der HGV, der Benannten HGV-Gesellschaft, der Meteringgesellschaft Hamburg oder einem Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften entstehen, kann die betroffene Gesellschaft von der Verkäuferin eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wenn die betroffene Gesellschaft von solchen Kosten und Auslagen auf ihre Aufforderung nicht schadlos gehalten wird, ist die betroffene Gesellschaft berechtigt, die

Verfahrenshandlungen zurückzunehmen, wenn sie der Verkäuferin eine Frist von 15 Bankarbeitstagen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

Wenn und soweit die HGV, die Meteringgesellschaft Hamburg oder ein eventueller Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Steuerfestsetzung verweigern, obwohl die Verkäuferin sie dazu aufgefordert hat und bereit ist, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen sowie angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ist der Verkäuferin von der HGV unverzüglich eine vollumfängliche Entschädigung für daraus entstehende steuerliche Nachteile zu leisten. Dabei ist zu vermuten, dass das von der Verkäuferin geforderte und von den anderen Beteiligten verweigte Verfahren erfolgreich gewesen wäre, sofern nicht die HGV nachweist, dass das geforderte Verfahren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Sämtliche von der Meteringgesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Metering Hamburg abzugebenden Steuererklärungen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Metering Hamburg beziehen, sind vor der Abgabe mit der Verkäuferin abzustimmen.

- 40.10 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß der Ziffer 40 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die HGV oder die HGV an die Verkäuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 40 dieses Kaufvertrages Strom, die die Verkäuferin an die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der HGV in die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der HGV als Kaufpreisanpassung.
- 40.11 Die Regelungen der Ziffer 40 dieses Kaufvertrages Strom sind in Bezug auf Steuern abschließend; sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen in Ziffern 31 bis 39 dieses Kaufvertrages Strom vor, insbesondere findet Ziffer 39 dieses Kaufvertrages Strom auf Ansprüche gemäß Ziffer 40.1 dieses Kaufvertrages Strom keine Anwendung. Die Parteien sind sich einig, dass die Steuergarantien Metering Hamburg keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.

41. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER HGV

- 41.1 Sofern die Meteringgesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Metering Hamburg eine 100%ige Tochtergesellschaft der HGV bzw. der Benannten HGV-Gesellschaft ist, steht die HGV dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Jahresabschlüsse der Meteringgesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2014 und/oder für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend der bis zum Vollzugstag Metering Hamburg aufgestellten Bilanzierungsgrundsätze, des unveränderten going concern-Grundsatzes und insbesondere unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkontinuität, Beibehaltung aller Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und unveränderter Ausübung aller Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte nach Maßgabe (i) der bislang von der Meteringgesellschaft Hamburg aufgestellten und angewandten Bilanzierungsrichtlinien oder, (ii) soweit diese keine Regelungen enthalten, der bisherigen Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns oder, (iii) soweit auch die Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns keine Regelung enthalten, der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach HGB) – und soweit zulässig in Abstimmung mit der Verkäuferin – aufzustellen. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Prioritäten in der dargestellten Reihenfolge:
- (a) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß HGB;
 - (b) Bilanzkontinuität;

- (c) bislang von der Meteringgesellschaft Hamburg aufgestellte und angewandte Bilanzierungsrichtlinien;
- (d) Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns.

Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Jahresabschlüsse der Meteringgesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2014 und/oder für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen – soweit dies bis zum Vollzugstag Metering Hamburg noch nicht erfolgt ist – aufgestellt und festgestellt werden. Die HGV oder die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein und werden alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Gesellschafterversammlung der Meteringgesellschaft Hamburg nur eine Berichtigung (d. h. Ersetzung eines falschen Bilanzansatzes durch einen richtigen Bilanzansatz), nicht aber eine Änderung (d.h. Ersetzung eines richtigen Bilanzansatzes durch einen anderen richtigen Bilanzansatz), des von der Geschäftsführung der Meteringgesellschaft Hamburg aufgestellten Jahresabschlusses der Meteringgesellschaft Hamburg für das dem Vollzugstag Metering Hamburg vorausgehenden Geschäftsjahres verlangen kann.

- 41.2 Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft haben dafür zu sorgen, dass die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom unverzüglich nach dem Vollzugstag Metering Hamburg, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Vollzugstag Metering Hamburg die Vattenfall-Kennzeichen nicht mehr verwendet. Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft haben die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom zu veranlassen, die Vattenfall-Kennzeichen nach dem Vollzugstag Metering Hamburg, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten von allen Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Verpackungen, Werbematerialien und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs (z.B. Monteurskleidung) zu entfernen. Vorstehende Pflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Entfernung oder Nicht-Verwendung unzumutbar ist, insbesondere wenn die jeweilige Verwendung nur eine geringe Außenwirkung hat und eine Entfernung wirtschaftlich unvernünftig erscheint (z.B. Vattenfall-Kennzeichen auf Kleinwerkzeug, Trafo- und Verteilerstationen, Reglerstationen, Gullydeckeln, erdverlegten Kabeln oder auf intern verwendeten technischen Richtlinien und Bestandsplänen).
- 41.3 Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft sind sich bewusst, dass die Meteringgesellschaft Hamburg bzw. die Netzgesellschaft Strom bzw. die Benannte HGV-Gesellschaft ab dem Vollzugstag Metering Hamburg den Versicherungsschutz eigenständig zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für eine etwaige D&O-Versicherung.
- 41.4 Die HGV und die Benannte HGV-Gesellschaft stehen dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Vollzugstag Metering Hamburg Zugang gewährt wird zu
- (a) allen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Vollzugstag Metering Hamburg oder, sofern der Vollzug Metering Hamburg nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Vollzugstag Metering Hamburg folgenden Monats zu erreichen,
 - (b) allen Informationen, die die Verkäuferin benötigt, um das Bestehen eventueller Ansprüche zu überprüfen, die die HGV, die Meteringgesellschaft Hamburg, die Netzgesellschaft Strom oder ein mit der HGV verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom geltend zu machen, sowie
 - (c) allen anderen Finanz- oder Geschäftsinformationen, die die Verkäuferin benötigt, um Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Vertretungen (einschließlich der Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vergleichbarer Institutionen) zu entsprechen, die Sachverhalte bis einschließlich zum Vollzugstag Metering Hamburg betreffen.

41.5 Verletzt die HGV eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 41, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen bzw. hilfsweise der Verkäuferin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei Jahre nach dem Vollzugstag Metering Hamburg. Die Haftung ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Endgültigen Kaufpreis Metering begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 39 gelten entsprechend.

TEIL E.
SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

42. VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERNAHME DER SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

- 42.1 Die HGV und die Netzgesellschaft Strom verpflichten sich hiermit gegenüber der Verkäuferin und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) gegenüber den übrigen Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 43.2 dieses Kaufvertrages Strom, die Arbeitsverhältnisse der in Ziffer 43 dieses Kaufvertrages Strom bezeichneten Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom mit allen diesen Arbeitsverhältnissen zum jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zuzuordnenden Rechten und Pflichten, insbesondere allen zugehörigen Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen, selbst oder durch eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übernehmen. Die HGV verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin und im Wege des echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) gegenüber den übrigen Vattenfall-Service-Gesellschaften, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß Satz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen wird. Im Gegenzug wird die Verkäuferin dafür sorgen, dass die Vattenfall-Service-Gesellschaften zeitgleich mit der Übernahme von Arbeitsverhältnissen durch die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft jeweils Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zur Deckung der mit den übergehenden Arbeitsverhältnissen verbundenen Pensionsverpflichtungen und Deckungsmittel für sonstige Personalverpflichtungen nach Maßgabe dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die übergehenden Pensionsverpflichtungen dabei zum Übernahmzeitpunkt gemäß der Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2 berechnet werden.
- 42.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtungen gemäß Ziffer 42.1 dieses Kaufvertrages Strom zahlenmäßig auf eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern beschränkt ist und dass die durch die Netzgesellschaft Strom bzw. eine andere Benannte HGV-Gesellschaft von den einzelnen Vattenfall-Service-Gesellschaften jeweils zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg in mehreren Schritten, aber möglichst in größeren bzw. zusammenhängenden Einheiten jeweils in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem jeweiligen Vollzug (i) der Transaktion Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom, (ii) der Transaktion Verkehrsanlagen gemäß Ziffer 13 dieses Kaufvertrages Strom, (iii) der Transaktion Netzservice gemäß Ziffer 21 dieses Kaufvertrages Strom und (iv) der Transaktion Metering gemäß Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom (jeweils **Haupttransaktion** und zusammen **Haupttransaktionen**) auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergehen sollen.
- 42.3 Endet dagegen ein SLA Stromnetz Hamburg i. S. d. Ziffer 44.2 dieses Kaufvertrages Strom zwischen der Netzgesellschaft Strom, der VEVA GmbH, der Netzservicegesellschaft Hamburg und/oder der Meteringgesellschaft Hamburg einerseits und einer Vattenfall-Service-Gesellschaft andererseits, kann die Verkäuferin nach Maßgabe der Ziffer 44.2 dieses Kaufvertrages Strom und unabhängig von den vorstehenden Ziffern 42.1 und 42.2 verlangen, dass die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft sämtlichen betroffenen Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft schnellstmöglich und unter Berücksichtigung des Prozesses nach den Ziffern 43.3 und 43.4 dieses Kaufvertrages Strom den Abschluss einer Wechselvereinbarung anbietet, mit dem Ziel, diese Arbeitnehmer soweit rechtlich möglich spätestens innerhalb von vier Monaten zu übernehmen.
- 42.4 Die HGV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Teil E dieses Kaufvertrages Strom jeweils einzeln an eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen. Die Verkäuferin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zu diesen Übertragungen.

Sollten die HGV, die Benannte HGV-Gesellschaft oder die Netzgesellschaft Strom ihre Verpflichtungen gemäß Teil E dieses Kaufvertrages Strom nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllen, so hat die HGV alle Verpflichtungen der Netzgesellschaft Strom entsprechend diesem Teil E unmittelbar wie eine eigene Verpflichtung zu erfüllen. Die HGV ist in diesem Falle aus den Regelungen des Teils E dieses Kaufvertrages Strom in gleicher Weise wie die Netzgesellschaft Strom zur Übernahme der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg von den Vattenfall-Service-Gesellschaften verpflichtet.

42.5 Nach dem Vollzug Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom wird die HGV oder eine Benannte HGV-Gesellschaft zusätzlich zu den Mitarbeitern, die von der Übernahmeverpflichtung nach den vorstehenden Ziffern 42.1 bis 42.4 erfasst sind, zwei bis drei Mitarbeiter aus dem Bereich Recht und zwei bis drei Mitarbeiter aus dem Bereich Steuern der Verkäuferin kurzfristig einzelvertraglich zu den Bedingungen gemäß Ziffer 46 dieses Kaufvertrages Strom von den Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 43.1 dieses Kaufvertrages Strom übernehmen.

43. BESCHREIBUNG UND AUSWAHL DER SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

43.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft gemäß Ziffern 42 bis 46 dieses Kaufvertrages Strom auf die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten) im Umfang von 171 Vollzeitkräften (*full-time equivalent* = *FTE*, die **Personalkapazität Service Stromnetz Hamburg**) beschränkt ist. Diese Personalkapazität Service Stromnetz Hamburg verteilt sich wie aus der **Anlage 43.1** dieses Kaufvertrages Strom ersichtlich auf die einzelnen Service-Bereiche des Vattenfall-Konzerns und auf die einzelnen Haupttransaktionen bzw. die Netzgesellschaft Strom, die VEVA GmbH, die Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg der VEN GmbH bzw. die Netzservicegesellschaft Hamburg und die Unternehmenseinheit Metering Hamburg der VEM GmbH bzw. die Meteringgesellschaft Hamburg.

43.2 **Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg** sind sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einschluss der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieses Kaufvertrages Strom, die aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit funktional (i) dem Geschäftsbetrieb des Hamburger Elektrizitätsverteilernetzes, d. h. der Netzgesellschaft Strom, der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und/oder der Unternehmenseinheit Metering Hamburg bzw. (ii) dem Geschäftsbetrieb Verkehrsanlagen, d. h. der VEVA GmbH zuzuordnen sind, und die in einem Arbeitsverhältnis mit einer der folgenden Gesellschaften stehen:

- (a) der Verkäuferin;
- (b) der Vattenfall Europe Business Services GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 102793 (die **VE BS GmbH**);
- (c) der Vattenfall Europe Kundenservice GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 105795 (die **VE Kundenservice GmbH**);
- (d) der Vattenfall Europe Information Services GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 86516 (die **VE IS GmbH**);
- (e) der **VSG GmbH** mit Sitz in Lübbenau/Spreewald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter HRB 6224 CB;
- (f) der Vattenfall Energy Trading GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 80335 (die **VET GmbH**);

- (g) der Vattenfall Europe Netcom GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) unter HRB 63993 B (die VE Netcom GmbH); und
- (h) der Vattenfall Europe Sales GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 87512 (die VE Sales GmbH).

Die Gesellschaften, die in dieser Ziffer 43.2 aufgeführt sind, werden einzeln als **Vattenfall-Service-Gesellschaft** und gemeinsam als **Vattenfall-Service-Gesellschaften** bezeichnet.

43.3 Mitarbeiter sind (i) dem Geschäftsbetrieb des Hamburger Elektrizitätsverteilernetzes, d. h. der Netzgesellschaft Strom, der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg und/oder der Unternehmenseinheit Metering Hamburg bzw. (ii) dem Geschäftsbetrieb Verkehrsanlagen, d. h. der VEVA GmbH funktional im Sinne der Ziffer 43.2 dieses Kaufvertrages Strom unter Wahrung betriebsverfassungsrechtlicher und sonstiger arbeitsrechtlicher Vorgaben und Verfahren nach folgenden Kriterien zuzuordnen:

- (a) Lage des regelmäßigen Arbeitsorts im Gebiet der FHH bzw. Entfernung des regelmäßigen Arbeitsorts von dem Gebiet der FHH;
- (b) Umfang der Tätigkeit für das Unternehmen oder die Unternehmenseinheit, die im Rahmen der jeweiligen Haupttransaktion auf die HGV und/oder die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übertragen wird; und
- (c) Abbildung der bei der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft bestehenden Alters-, Gehalts- und Sozialstruktur sowie der Qualifikationsstruktur/Zertifizierungen (VDE) durch die von dieser Vattenfall-Service-Gesellschaft zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg.

43.4 Die Verkäuferin wird der HGV jeweils vor dem jeweiligen Stichtag für die Ermittlung der zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg eine anonymisierte Vorschlagsliste mit den zu übernehmenden Mitarbeitern zur einvernehmlichen Abstimmung übermitteln. Die Liste muss eine Anlage enthalten, die das aktuelle Gesamtgehalt, eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung, die Sozialdaten, das Bestehen eines etwaigen Sonderkündigungsschutzes (soweit bekannt) und die Begründung für die Zuordnung gemäß der Ziffern 43.2 und 43.3 dieses Kaufvertrages Strom beinhaltet. Die Verkäuferin wird auf Anfrage der HGV, der Benannten HGV-Gesellschaft oder der Netzgesellschaft Strom alle weiteren für die Zuordnung relevanten Daten und Informationen übermitteln. Kann die HGV substantiiert darlegen, dass die Zuordnung aller bzw. einzelner Mitarbeiter der Vattenfall-Service-Gesellschaften nicht den in Ziffer 43.3 aufgeführten Kriterien entspricht, so werden die Parteien versuchen, die streitigen Zuordnungen in der Carve-out Arbeitsgruppe zu klären. Gelingt dies nicht innerhalb von 2 Wochen, so kann jeder der Partner verlangen, dass ein Sachverständiger (bspw. Mercer oder Kienbaum) von den Partnern beauftragt wird, für die Partner verbindlich über die Zuordnung der streitigen Fälle zu entscheiden. Die Kosten tragen die Partner je zur Hälfte. Der Sachverständige hat die Zuordnung unverzüglich nach den unter den Ziffern 43.2 und 43.3 dieses Kaufvertrages Strom geregelten Kriterien vorzunehmen; im Zweifelsfall entscheidet der Sachverständige nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die unstrittig zuzuordnenden Mitarbeiter schnellstmöglich übergehen sollen.

44. STICHTAGE FÜR DIE ERMITTLUNG DER JEWEILS ZU ÜBERNEHMENDEN SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

44.1 Die Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg, die in Zusammenhang mit einer Haupttransaktion gemäß Ziffer 42.2 dieses Kaufvertrages Strom von der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft übernommen werden sollen, sind für jede Vattenfall-Service-Gesellschaft jeweils

auf den Vollzugstag der betreffenden Haupttransaktion nach Maßgabe der Ziffer 42.2 dieses Kaufvertrages Strom zu ermitteln (jeweils der **Stichtag für die Ermittlung der zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg**). Sind nach dem Vollzug der letzten Haupttransaktion gemäß Ziffer 42.2 dieses Kaufvertrages Strom noch nicht sämtliche Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg aller Vattenfall-Service-Gesellschaften im Umfang der gesamten Personalkapazität Service Stromnetz Hamburg gemäß Ziffer 43.1 dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergegangen, so hat die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft die verbliebenen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg der Vattenfall-Service-Gesellschaften in dem Umfang der noch nicht ausgeschöpften Personalkapazität Service Stromnetz Hamburg zu übernehmen. Die Ziffern 43.2 bis 43.3 dieses Kaufvertrages Strom finden entsprechende Anwendung.

44.2 Endet ein derzeit bestehender Dienstleistungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und/oder der VEVA GmbH einerseits und einer Vattenfall-Service-Gesellschaft andererseits, aufgrund dessen die Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft ihre Tätigkeiten für diese Gesellschaften bzw. Unternehmenseinheiten erbringen, oder ein entsprechender, noch abzuschließender Dienstleistungsvertrag zwischen der Netzservicegesellschaft Hamburg (bzw. der Unternehmenseinheit Netzservice Hamburg) und/oder der Meteringgesellschaft Hamburg (bzw. der Unternehmenseinheit Metering Hamburg) einerseits und einer Vattenfall-Service-Gesellschaft andererseits, oder endet einer der in Anlage 44.2 dieses Kaufvertrages Strom aufgeführten Dienstleistungsverträge (jeweils und zusammen **SLA Stromnetz Hamburg**) gleich aus welchem Grund vor dem Vollzugstag der letzten noch nicht vollzogenen Haupttransaktion, oder sollte ein SLA Stromnetz Hamburg gleich aus welchem Grund unwirksam sein oder vor dem vorgenannten Datum unwirksam werden, so kann die Verkäuferin von der HGV verlangen, dass die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft sämtlichen zum Beendigungszeitpunkt des jeweiligen SLA Stromnetz Hamburg bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unwirksamkeit des jeweiligen SLA Stromnetz Hamburg festgestellt wurde, noch nicht übernommenen Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg der betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaft bis zum Umfang der Anlage 43.1 insgesamt für diese Gesellschaft festgelegten FTE schnellstmöglich und unter Anwendung der Ziffer 43 dieses Kaufvertrages Strom den Abschluss einer Wechselvereinbarung anbietet, mit dem Ziel, diese Arbeitnehmer soweit rechtlich möglich, spätestens innerhalb von vier Monaten vollständig zu übernehmen. Stichtag für die Ermittlung der zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg ist in dem Fall jeweils der Tag, an dem das betreffende SLA Stromnetz Hamburg endet bzw. an dem die Unwirksamkeit des betreffenden SLA Stromnetz Hamburg festgestellt wurde. Wird dies von der Verkäuferin nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnis von der Beendigung bzw. der Unwirksamkeit des jeweiligen SLA Stromnetz Hamburg verlangt, kann die HGV eine Lösung durch die Carve-Out-Arbeitsgruppe verlangen.

45. VOLLZUG SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

45.1 Die jeweils geschuldete Übernahme der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg wird jeweils durch das Angebot des Abschlusses von Wechselvereinbarungen nach Maßgabe der Ziffer 46 dieses Kaufvertrages Strom vollzogen (der jeweilige **Vollzug Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg**). Die Parteien werden veranlassen und dafür Sorge tragen, dass der jeweilige Vollzug Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg

(a) im Falle der Übernahme von Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg im Zusammenhang mit der Transaktion Netz und der Transaktion Verkehrsanlagen schnellstmöglich nach dem Vollzug der jeweiligen Haupttransaktion, jedoch nicht bevor die letzte Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg gemäß Ziffer 45.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde;

- (b) in den übrigen Fällen schnellstmöglich, nachdem die letzte Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg gemäß Ziffer 45.2 dieses Kaufvertrages Strom eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, jedoch nicht vor dem Vollzug der jeweiligen Haupttransaktion oder der Beendigung des betreffenden SLA Stromnetz Hamburg

erfolgt.

45.2 Die Partner sind jeweils nur dann berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Übernahme von Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg zu vollziehen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen (jeweils **Vollzugsbedingung Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg** und **zusammen Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg**) in Bezug auf die jeweils in Verbindung mit einer bestimmten Haupttransaktion gemäß Ziffer 42.2 dieses Kaufvertrages Strom oder in Verbindung mit der Beendigung eines oder mehrerer SLA Stromnetz Hamburg nach Ziffer 42.3 dieses Kaufvertrages Strom beabsichtigte Übernahme von Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:

- (a) Die Transaktion Netz ist aufgrund des Vollzuges Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom wirksam geworden.
- (b) Die jeweilige Haupttransaktion gemäß Ziffer 42.2 dieses Kaufvertrages Strom, mit der zusammen die jeweilige Übernahme von bestimmten Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg einer Vattenfall-Service-Gesellschaft stattfinden soll, ist durch den Vollzug der jeweiligen Haupttransaktion wirksam geworden, oder ein oder mehrere SLA Stromnetz Hamburg i. S. d. Ziffer 44.2 dieses Kaufvertrages Strom sind im Sinne jener Regelung beendet worden.
- (c) Die zu übernehmenden Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg wurden nach Maßgabe der Ziffer 43 dieses Kaufvertrages Strom bestimmt, und die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft hat der HGV schriftlich die jeweils letzte bekannte Anschrift der jeweiligen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg mitgeteilt.

45.3 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jeweils den Eintritt der Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg gemäß Ziffer 45.2 dieses Kaufvertrages Strom so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden sich über den Eintritt der Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg unverzüglich schriftlich unterrichten.

45.4 Die Partner können nur gemeinsam und in schriftlicher Form auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg verzichten.

46. ABSCHLUSS DREISEITIGER VERTRÄGE ZUR ÜBERNAHME DER SERVICE-MITARBEITER STROMNETZ HAMBURG

46.1 Die HGV ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass den betreffenden Vattenfall-Service-Gesellschaften und den nach Ziffern 43 und 44 dieses Kaufvertrages Strom für den Übergang in Verbindung mit einer Haupttransaktion oder aufgrund der Beendigung oder Unwirksamkeit eines SLA Stromnetz Hamburg ermittelten Service-Mitarbeitern Stromnetz Hamburg durch eine Benannte HGV-Gesellschaft jeweils der Abschluss dreiseitiger Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Ziffer 46 angeboten wird (die **Wechselvereinbarung Service Stromnetz Hamburg**).

46.2 In den Wechselvereinbarungen Service Stromnetz Hamburg ist jeweils mindestens zu regeln, dass das bisherige Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft beendet und zugleich ein neues, materiell gleichwertiges Arbeitsverhältnis mit der Netzgesellschaft Strom oder

einer Benannten HGV-Gesellschaft insbesondere unter Übernahme sämtlicher gegenüber dem jeweiligen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg bestehenden Pensionsverpflichtungen und sonstigen Personalverpflichtungen und unter Anerkennung der bei der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft erdienten oder von dieser anerkannten Vordienstzeiten begründet wird. Außerdem ist in den Wechselvereinbarungen Service Stromnetz Hamburg zu regeln, dass die Vertragsübernahme unter entsprechender Anwendung des § 613a Abs. 1 und 4 BGB erfolgt, wobei die Übertragung von Pensionsverpflichtungen bei einer einzelvertraglichen Übertragung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich gemäß § 4 BetrAVG erfolgen wird.

- 46.3 Die Übernahme der Arbeitsverhältnisse durch Abschluss von Wechselvereinbarungen nach dieser Ziffer 46 soll jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des auf den Abschluss der jeweiligen Wechselvereinbarung folgenden Monats oder mit Wirkung zu einem mit dem jeweiligen Arbeitnehmer und der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft vereinbarten Termin (der jeweilige **Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter**) erfolgen.
- 46.4 Darüber hinaus wird die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft der Netzgesellschaft Strom oder einer Benannten HGV-Gesellschaft jeweils den Abschluss einer separaten Vereinbarung (die **Übertragungsvereinbarung Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg**) anbieten, mit der die betreffende Vattenfall Service-Gesellschaft Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 für Pensionsverpflichtungen sowie Deckungsmittel für ähnliche Personalverpflichtungen, welche jene Vattenfall-Service-Gesellschaft zusammen mit den betreffenden Arbeitsverhältnissen zu einem bestimmten Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter nach Ziffer 43.3 dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom übertragen hat (insgesamt das **Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg**), auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragen wird. Die Übertragungsvereinbarung Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg wird mit Wirkung zum jeweiligen Übernahmestichtag Service-Mitarbeiter abgeschlossen. Die jeweilige Vattenfall-Service-Gesellschaft wird der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft ein versicherungsmathematisches Gutachten eines bei einer großen, internationalen Wirtschaftsprüfungs- oder Aktuarsgesellschaft tätigen Aktuars vorlegen, das gegenüber der Netzgesellschaft Strom oder der Benannten HGV-Gesellschaft bestätigt, dass das übertragene Deckungsvermögen Service Stromnetz Hamburg ausreicht, um die von der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft auf die Netzgesellschaft Strom oder die Benannte HGV-Gesellschaft übertragenen Pensionsverpflichtungen und ähnlichen Personalverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 46.4 zu decken. Für die Berechnung der Pensionsverpflichtungen gilt die Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode gemäß Ziffer 51.2.
- 46.5 Die Netzgesellschaft Strom ist nach vollständiger Unterzeichnung jeder Wechselvereinbarung Service Stromnetz Hamburg durch die betreffenden Vertragsparteien verpflichtet, der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft und der Verkäuferin das Datum des Abschlusses der betreffenden Wechselvereinbarung Service Stromnetz Hamburg und den Übernahmestichtag für das betreffende Arbeitsverhältnis mitzuteilen.
- 46.6 Lehnen Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg einer Vattenfall-Service-Gesellschaft den Abschluss der ihnen gemäß dieser Ziffer 46 angebotenen Wechselvereinbarung endgültig ab, und sind bereits Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten gemäß Ziffer 51.4 dieses Kaufvertrages Strom auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft übergegangen, die jenen zurückbleibenden Mitarbeitern der jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft zuzuordnen sind, so wird die betreffende Gesellschaft diese Vermögensgegenstände, Verträge und Schuldposten auf die jeweiligen Vattenfall-Service-Gesellschaft zurückübertragen.

TEIL F.
SONSTIGE VEREINBARUNGEN

47. AUFHEBUNG BZW. FORTBESTAND SONSTIGER VEREINBARUNGEN

47.1 Aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netz vereinbaren die Verkäuferin und die HGV des Weiteren, dass hinsichtlich des Beteiligungsvertrages Strom das Folgende gilt:

- (a) Die Partner verzichten wechselseitig auf die Kaufpreisanpassung gemäß Ziffern 5.3 bis 5.8. des Beteiligungsvertrages Strom.
- (b) Vor dem Hintergrund, dass sich die Rechtsfolgen der Verletzung (i) einer Verkäufergarantie Netz gemäß Ziffern 5 und 6 des Kaufvertrages Strom und (ii) einer Steuergarantie Netz gem. Ziffer 7 des Kaufvertrages Strom auf 100% der Geschäftsanteile der Netzgesellschaft Strom beziehen, verzichtet die HGV auf die noch bestehenden Verkäufergarantien gemäß Ziffer 6 des Beteiligungsvertrages Strom und die Steuergarantien gemäß Ziffer 8 des Beteiligungsvertrages Strom.
- (c) Die übrigen Bestimmungen des Beteiligungsvertrages Strom gelten unverändert fort.

47.2 Die Partner sind sich hinsichtlich des Konsortialvertrages Strom vom 28. November 2011 (UR-Nr. 1878/2011 JO des Notars Johann Jonetzki mit Amtssitz in Hamburg (Abschnitt B.)) in der Fassung, die er durch die 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Strom vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3464/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg) erhalten hat einig, dass

- (a) das Abwicklungsrecht gemäß Ziffer 6.1(a)(i) des Konsortialvertrages Strom nur (i) im Zeitraum zwischen dem 14. Februar 2014 und dem 17. Februar 2014 (einschließlich) oder (ii) bei Ausfall einer der Vollzugsbedingungen Netz gemäß Ziffer 3.2 dieses Kaufvertrages Strom ausgeübt werden kann und
- (b) der Konsortialvertrag Strom gemäß Ziffer 8.3(a) des Konsortialvertrages Strom mit dem Vollzug Netz gemäß Ziffer 3 dieses Kaufvertrages Strom endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf.

47.3 Die Netzgesellschaft Strom und die Verkäuferin vereinbaren, dass die nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zwischen ihnen aufschiebend bedingt auf den Vollzug Netz wie folgt abgeändert werden:

Freistellungsvereinbarung vom 12./14. Dezember 2011 über Pensionsverpflichtungen

§ 2 Abs. (2) der Vereinbarung (Vertragslaufzeit) wird wie folgt geändert:

„Der Vertrag kann von jeder Partei nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die teilweise oder vollständige Übertragung der von der VE oder einer Rechtsnachfolgerin der VE gehaltenen Geschäftsanteile an der DSO auf einen Dritten keinen wichtigen Grund für die Kündigung dieser Vereinbarung darstellt.

§ 3 neu Abs. (3)

Die VE wird dem DSO jährlich zur Verfügung stellen: (i) eine schriftliche Auflistung der Anspruchsberechtigten unter diesem Vertrag, einschließlich der jeweiligen Höhe der

Versorgungsansprüche und (ii) die diesbezüglich zu den jeweiligen Bilanzstichtagen erstellten aktuarischen Gutachten.“

Sollte die Freistellungsvereinbarung vom 12./14. Dezember 2011 über Pensionsverpflichtungen zu einem Zeitpunkt enden, zu dem noch davon betroffene Pensionsverpflichtungen bestehen, und sollten die Netzgesellschaft Strom und die Verkäuferin keine entsprechende Folgevereinbarung schließen, so verpflichten sich die Parteien hiermit, unverzüglich nach diesem Zeitpunkt alles Erforderliche zu veranlassen, um diese Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) und entsprechende Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 auf die Netzgesellschaft Strom oder eine Benannte HGV-Gesellschaft zu übertragen. Hilfsweise werden sich die Parteien so stellen, als seien diese Pensionsverpflichtungen (berechnet gemäß Ziffer 51.2) und Pensionsdeckungsmittel gemäß Ziffer 51.3 zum Zeitpunkt der Beendigung der Freistellungsvereinbarung vom 12./14. Dezember 2011 übertragen worden.

47.4 Die Parteien vereinbaren außerdem Folgendes:

- (a) Die zwischen der Netzgesellschaft Strom und der VEVA GmbH einerseits sowie der VEN GmbH bzw. künftig der Netzservicegesellschaft Hamburg, der VEM GmbH bzw. künftig der Meteringgesellschaft Hamburg und den Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 43.1 dieses Kaufvertrages Strom andererseits jeweils bestehenden Dienstleistungsvereinbarungen werden mindestens für die Dauer bis zum Vollzug Netzservice Hamburg (Ziffer 24.9 dieses Kaufvertrages Strom), bis zum Vollzug Metering Hamburg (Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom) bzw. bis zur vollständigen Übertragung der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg gemäß Teil E dieses Kaufvertrages Strom entsprechend den bisherigen Regelungen fortgeführt.
- (b) Die Netzgesellschaft Strom und die VEVA GmbH schließen soweit erforderlich jeweils mit der VEN GmbH bzw. künftig der Netzservicegesellschaft Hamburg, der VEM GmbH bzw. künftig der Meteringgesellschaft Hamburg und den Vattenfall-Service-Gesellschaften i. S. d. Ziffer 43.1 dieses Kaufvertrages Strom Vereinbarungen ab, mit denen die zwischen der Netzgesellschaft Strom bzw. der VEVA GmbH und den vorgenannten Gesellschaften jeweils bestehenden Dienstleistungsverträge mindestens für die Dauer bis zum Vollzug Netzservice Hamburg (Ziffer 24.9 dieses Kaufvertrages Strom), bis zum Vollzug Metering Hamburg (Ziffer 36 dieses Kaufvertrages Strom) bzw. bis zur vollständigen Übertragung der Service-Mitarbeiter Stromnetz Hamburg gemäß Teil E dieses Kaufvertrages Strom in entsprechender Art und Weise und in entsprechendem Umfang fortgeführt werden.
- (c) Die bestehenden Dienstleistungsverträge zwischen
 - (i) der Netzgesellschaft Strom und der VEN GmbH
 - (ii) der Netzgesellschaft Strom und der VEM GmbH
 - (iii) der Netzgesellschaft Strom und der VE Kundenservice GmbH

wurden zu Beginn des Jahres 2014 angepasst und dadurch präzisiert.

47.5 Die Unterzeichnung und der Vollzug dieses Kaufvertrages Strom stellen keine Verletzung einzelner oder aller Regelungen des Beteiligungsvertrages Strom und/oder des Konsortialvertrages Strom dar und begründen daher keine Rechte und/oder (Schadensersatz-)Ansprüche aus diesen beiden Verträgen.

48. GESAMTSCHULDNERSCHAFT DER HGV

Die HGV haftet für alle Pflichten der HEG oder einer Benannten HGV-Gesellschaft aus diesem Kaufvertrag Strom gesamtschuldnerisch und steht gesamtschuldnerisch dafür ein, dass alle in diesem Kaufvertrag Strom geregelten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt und durchgeführt werden. Sämtliche Tatsachen entfalten Gesamtwirkung, sofern sich aus diesem Kaufvertrag Strom nichts Abweichendes ergibt. Die Parteien stellen klar, dass die Regelungen des § 425 BGB auf die Rechte und Pflichten unter diesem Kaufvertrag Strom keine Anwendung finden.

49. WEITERE PFLICHTEN DER VERKÄUFERIN

Die VEN GmbH und die VEM GmbH sind nicht Vertragspartner dieses Kaufvertrages Strom und können daher keine eigenen Verpflichtungen übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird, die Verkäuferin dafür Sorge tragen, dass die VEN GmbH und die VEM GmbH allen unter diesem Kaufvertrag Strom übernommenen Pflichten nachkommen.

50. CARVE-OUT/INTEGRATION

50.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die nach diesem Kaufvertrag Strom übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bislang zum Vattenfall-Konzern gehören und es im Nachgang zu dem Vollzug dieses Kaufvertrages Strom und dem Vollzug der darin geregelten Einzel-Transaktionen gegebenenfalls noch weiterer Maßnahmen bedarf, um eine vollständige operative Trennung von dem Vattenfall-Konzern und seinen Konzern-Gesellschaften und eine Integration in den HGV-Konzern herzustellen. Daher vereinbaren die Parteien in Ergänzung zu den Einzel-Transaktionen dieses Kaufvertrages Strom Folgendes:

- (a) **Carve-Out-Maßnahmen** sind alle Maßnahmen, die im Nachgang zu dem Vollzug einer Einzel-Transaktion oder dem Vollzug aller Einzel-Transaktionen dieses Kaufvertrages Strom etwa erforderlich werden, einschließlich solcher Maßnahmen, Erklärungen oder Transaktionen - einschließlich im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten - die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach diesem Kaufvertrag Strom erforderlich oder förderlich sind.
- (b) Für Zwecke der Identifikation und Umsetzung der nötigen Carve-Out-Maßnahmen werden die Parteien ein gemeinsames Projekt und eine **Carve-Out-Arbeitsgruppe** aufsetzen, in dessen Rahmen sich die Parteien bemühen, die erforderlichen Carve-Out-Maßnahmen für jede Einzel-Transaktion zu bestimmen und jeweils möglichst zeitnah im Nachgang zu dem Vollzug einer Einzel-Transaktion einzuleiten und angemessen umzusetzen. Soweit nötig bestimmen die Parteien einvernehmlich Übergangsfristen und -lösungen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe wird schnellstmöglich nach Vollzug Netz einvernehmlich implementiert und ihre Arbeit aufnehmen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe berichtet in regelmäßigen Abständen an einen Carve-Out-Lenkungskreis, der für Zwecke der weiteren Abstimmung mit Vertretern der Parteien besetzt wird.
- (c) Bei personalrelevanten Sachverhalten werden Mitbestimmungsvertreter von Seiten der Verkäuferin und von Seiten der HGV, – darunter Vertreter des Konzernbetriebsrates der Vattenfall GmbH und des Betriebsrats der Stromnetz Hamburg GmbH sowie bei Bedarf weiterer Betriebsräte anderer an den Einzel-Transaktionen beteiligter Unternehmen – in geeigneter Form in die Entscheidungen des Carve-Out Lenkungskreises einbezogen.
- (d) Zu den nötigen Carve-out-Maßnahmen gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Auszubildenden, die aufgrund dieses Kaufvertrages Strom zur Netzgesellschaft Strom, zur VEVA GmbH, zur Netzservicegesellschaft Hamburg oder zur Meteringgesellschaft

Hamburg wechseln, ihre Ausbildung möglichst unverändert fortführen und das Ausbildungszentrum Hamburg weiter nutzen können, sowie etwaig erforderliche Verhandlungen und sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Fortgeltung von Kollektivvereinbarungen und der Erfüllung der Ansprüche der nach diesem Kaufvertrag Strom betroffenen Arbeitnehmer durch ihre zukünftigen Arbeitgeber. Die HGv und HEG werden insbesondere dafür sorgen, dass es im Rahmen von Einzeltransaktionen nach diesem Kaufvertrag Strom, insbesondere bei Übergängen von Arbeitsverhältnissen nach § 613a Abs. 1 BGB (gleich ob gesetzlich anwendbar oder vertraglich vereinbart) zu keiner Ablösung von Kollektivvereinbarungen zulasten der jeweils übergehenden Arbeitnehmer kommen wird. Sofern Regelungen aus Kollektivvereinbarungen nicht fortgelten bzw. nicht fortgeführt werden können, werden HGv und HEG dafür sorgen, dass die betroffenen Arbeitnehmer einen materiell oder finanziell gleichwertigen Ausgleich erhalten.

- (e) Die Verkäuferin wird sich bemühen und entsprechende Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, dass eine Fortführung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung der von den in diesem Kaufvertrag Strom geregelten Transaktionen betroffenen aktiven und ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Geschäftsführern (und ggf. deren Hinterbliebenen) mit den derzeitigen Unterstützungskassen und Pensionskassen und sonstigen externen Versorgungsträgern, einschließlich Versicherer, ermöglicht wird.
- (f) Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kaufvertrages Strom und der darin geregelten Einzel-Transaktionen etwa noch erforderlich sind. Bei behördlichen Verfahren, die die übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betreffen, oder bei der Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten, werden sich die Parteien soweit erforderlich gegenseitig angemessen unterstützen. Sie werden soweit erforderlich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken. Die Verkäuferin oder mit ihr verbundene Unternehmen werden auf eigene Kosten sämtliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen - einschließlich im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten -, die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach diesem Kaufvertrag Strom erforderlich oder förderlich sind.
- (g) Vorbehaltlich der Ziffern 50.1(c) und 50.1(e), sind die Verkäuferin und mit ihr verbundene Unternehmen zu Carve-Out-Maßnahmen nur nach ausdrücklicher separater Vereinbarung und bei Gewährleistung einer angemessenen Kostenerstattung auf der Basis der internen Verrechnungssätze der Verkäuferin verpflichtet. Die Parteien werden einvernehmlich jeweils unter Berücksichtigung qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien die Carve-Out Maßnahmen bestimmen. Die internen, indirekten Folgekosten werden nicht erstattet.
- (h) Die Abspaltungen in den Teilen C und D dieses Kaufvertrages Strom werden als vorbereitende konzerninterne Abspaltungen durchgeführt. Sollten bereits vorbereitende Carve-Out-Maßnahmen von der HGv gewünscht werden, gilt die Ziffer 50.1(g) entsprechend.
- (i) Der HGv ist bekannt, dass die Netzgesellschaft Strom nach Vollzug auf ihre Kosten Informationstechnologie in der erforderlichen Kapazität aufbauen muss, um die Anforderungen der Netzgesellschaft Strom als Gesellschaft im Konzern der HGv zu erfüllen. Die Ziffer 50.1(g) gilt entsprechend.

51. PENSIONSVERPFLICHTUNGEN UND PENSIONSDECKUNGSMITTEL

- 51.1 Für die Zwecke dieses Kaufvertrags Strom werden die Pensionsverpflichtungen und die korrespondierenden Pensionsdeckungsmittel jeweils nach Maßgabe dieser Ziffer 51 berechnet.
- 51.2 Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen erfolgt jeweils durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars nach Maßgabe der Projected Unit Credit Method (PUCM). Der anzuwendende Rechnungszins beträgt für die in Teil A und B geregelten Einzel-Transaktionen 3,5%, der für die in Teil C, D und E geregelten Einzel-Transaktionen und in Ziffer 47.3 benannten Pensionsverpflichtungen entspricht dem mit dem Aktuar und dem Wirtschaftsprüfer der jeweiligen Gesellschaft abgestimmten IFRS-Rechnungszins auf den jeweiligen wirtschaftlichen Stichtag der jeweiligen Haupttransaktion (der **Pensionsberechnungsstichtag**). Soweit sich aus der Verwendung der PUCM nichts anderes ergibt, entsprechen die in dem versicherungsmathematischen Gutachten zu treffenden versicherungsmathematischen Bewertungsannahmen (einschließlich ökonomischer und biometrischer Rechnungsgrundlagen und Bewertungsannahmen) dem letzten vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten des betreffenden Arbeitgebers, angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Pensionsberechnungsstichtag. Diese Berechnungsmethode wird für die Zwecke dieses Kaufvertrags Strom als die **Pensionsverpflichtungsberechnungsmethode** definiert. Den Parteien ist bekannt, dass es bei den Einzel-Transaktionen in den Teilen A bis D, die auf geprüften HGB Einzelabschlüssen basieren, soweit keine einzelvertraglichen Übertragungen erfolgen, zu Abweichungen zwischen den dort ausgewiesenen Rückstellungen (bzw. diesen zu Grunde liegenden Pensionsverpflichtungen) und den nach der vorgenannten Methode berechneten Rückstellungen (bzw. diesen zu Grunde liegenden Pensionsverpflichtungen) und Deckungsmitteln kommen kann.
- 51.3 **Pensionsdeckungsmittel** im Sinne der Teile B, C, D, E und F sind ausreichende Deckungsmittel der jeweiligen Gesellschaft im Hinblick auf ihre jeweiligen Pensionsverpflichtungen die (i) bei Geschäftsanteilsübertragungen dort als Barmittel auf einem Konto der jeweiligen Gesellschaft vorhanden und verfügbar sind oder (ii) bei einzelvertraglichen Übertragungen zu diesem Zeitpunkt als Barmittel in Höhe der Deckungsmittel der die Pensionsverpflichtungen übernehmenden Gesellschaft von der sie übertragenden Gesellschaft oder auf ein von der jeweiligen Erwerberin benanntes Konto übertragen werden. Soweit Rückdeckungsversicherungen als Deckungsmittel übertragen werden, reduziert sich die Höhe der Barmittel um den Wert der Rückdeckungsversicherungen zum Übertragungsstichtag. Die Reduzierung gilt nur sofern und soweit, die Rückdeckungsversicherung Pensionsverpflichtungen umfasst und nicht zusätzliche Leistungen.
- 51.4 Zum Zeitpunkt des Vollzuges der Transaktionen gemäß Teil B, C, D, E und F dieses Kaufvertrags Strom, wird die Verkäuferin besorgen, dass die Pensionsdeckungsmittel der jeweiligen Gesellschaft im Hinblick auf ihre jeweiligen Pensionsverpflichtungen dort als Barmittel auf einem Konto der jeweiligen Gesellschaft vorhanden und verfügbar sind (so für die Beteiligung in Teil B sowie für Abtretungen von Geschäftsanteilen in Teil C und D) oder zu diesem Zeitpunkt Barmittel in Höhe der Deckungsmittel der die Pensionsverpflichtungen übernehmenden Gesellschaft von der sie übertragenden Gesellschaft oder auf ein von der jeweiligen Erwerbin benanntes Konto übertragen werden (so für Übertragungen der Unternehmenseinheiten in Teil C und D sowie für die Übernahme von Mitarbeitern in Teil E und die Abwicklung der Freistellungsvereinbarung). Soweit Rückdeckungsversicherungen als Deckungsmittel übertragen werden, reduziert sich die Höhe der Barmittel um den Wert der Rückdeckungsversicherungen zum Übertragungsstichtag. Zu diesem Zwecke wird jeweils rechtzeitig vor dem Vollzug gemäß Teil B, C und D dieses Kaufvertrags Strom das jeweilige versicherungsmathematische Gutachten zum Pensionsberechnungsstichtag übergeben.

52. ZAHLUNGEN UND MITTEILUNGEN

52.1 Sämtliche Zahlungen an die Verkäuferin aufgrund dieses Kaufvertrages Strom sind auf das folgende Konto der Verkäuferin zu überweisen:

Kontoinhaber:

Bank:

BLZ:

Konto:

IBAN:

SWIFT:

Die Verkäuferin kann der HGV bis zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag ein anderes Konto mitteilen, auf das die jeweilige Zahlung erfolgen soll. Alle Zahlungen sind per Überweisung mit unwiderruflicher gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren zu leisten.

Im Falle eines Zahlungsanspruchs der HGV oder der HEG oder einer Benannten HGV-Gesellschaft gegen die Verkäuferin aufgrund dieses Kaufvertrages Strom wird die HGV der Verkäuferin bis zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin ein Konto mitteilen, auf das die Zahlung überwiesen werden soll.

52.2 Alle Zahlungen sind per Überweisung mit unwiderruflicher gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren zu leisten.

52.3 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

(a) Für Erklärungen gegenüber der Verkäuferin:

Mit Kopie an:

(b) Für Erklärungen gegenüber der HGV und der HEG:

Mit Kopie an:

(c) Für Erklärungen gegenüber der Netzgesellschaft Strom:

- 52.4 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung den jeweils anderen Parteien schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.
- 52.5 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Kaufvertrag Strom den Zugang vorsieht.
53. **VERSCHWIEGENHEIT**
- 53.1 Die Parteien verpflichten sich hiermit, den Inhalt dieses Kaufvertrages Strom vertraulich zu behandeln.
- 53.2 Die Parteien werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Kaufvertrag Strom geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 53.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Kaufvertrag Strom, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Den anderen Parteien ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Parteien über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.
- 53.4 Nicht betroffen ist ferner die Offenlegung der Vollzugsprotokolle dieses Kaufvertrages Strom zum Zwecke des Nachweises der Durchführung der in diesem Kaufvertrag Strom geregelten Transaktionen.
- 53.5 Die Verkäuferin verpflichtet sich und wird für mit ihr verbundene Unternehmen Sorge tragen, dass sämtliche ihr bekannten Unterlagen oder Tatsachen über das Geschäft der Stromnetz Hamburg und den zugehörigen Serviceeinheiten nicht Dritten mitgeteilt oder diesen in welcher Form auch immer offengelegt wird.

54. KOSTEN/SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 54.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Kaufvertrages Strom, tragen die HGV und die Verkäuferin die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Kaufvertrages Strom (einschließlich der notariellen Vollzugs- und Betreuungsgebühren) zu gleichen Teilen. Die Gebühren der Kartellverfahren, die aufgrund der Durchführung dieses Kaufvertrages Strom anfallen und die Grunderwerbsteuer trägt die HGV. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Beratungskosten.
- 54.2 Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte aus diesem Kaufvertrag Strom ohne Zustimmung der anderen Parteien an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG)) abzutreten.
- 54.3 **Bankarbeitstag** im Sinne dieses Kaufvertrages Strom ist ein Tag, an dem die Banken in Hamburg für den Geschäftsverkehr geöffnet haben. Im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom geschuldete Zinsen berechnen sich jeweils auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

55. ANWENDBARES RECHT

Dieser Kaufvertrag Strom und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom unterliegen (unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf) deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen.

56. SCHIEDSVEREINBARUNG/GERICHTSSTAND

- 56.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Kaufvertrages Strom und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.
- 56.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.
- 56.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag Strom oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

57. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- 57.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen.
- 57.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Kaufvertrag Strom sind integraler Bestandteil dieses Kaufvertrages Strom.
- 57.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kaufvertrages Strom bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Kaufvertrag Strom. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von

diesem Kaufvertrag Strom abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

57.4 Überschriften dieses Kaufvertrages Strom dienen nur der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung dieses Kaufvertrages Strom keine Berücksichtigung. Die Parteien sind sich einig, dass das Definitionsverzeichnis nicht abschließend ist.

57.5 Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrages Strom unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

58. Vollzug

58.1. Der Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt und bevollmächtigt. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

58.2 Der Notar muss dem Finanzamt der Gesellschaft eine vollständige beglaubigte Abschrift übermitteln und dem Handelsregister eine von ihm zu erstellende Gesellschafterliste einreichen.

59. Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- der Veräußerer und der Erwerber gesamtschuldnerisch für Rückstände haften, wenn die Einlagen auf Geschäftsanteile nicht zu 100 % rechtswirksam geleistet sind.
- alle Vertragsvereinbarungen beurkundungspflichtig sind und Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen können.

Schließlich hat der Notar darauf hingewiesen, dass er keine steuerliche Beratung vornimmt und vorgenommen hat und daher für die steuerlichen Auswirkungen nicht haftet.

Den Beteiligten ist bekannt, dass Grunderwerbsteuer entstehen kann, wenn zum Vermögen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar inländischer Grundbesitz gehört und sich mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen vereinigen und dass der Erwerber gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 GrEwStG Schuldner der Grunderwerbsteuer ist.

Schlussvermerk

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: